

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

722. Sitzung

Bonn, Freitag, den 6. März 1998

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	47 A		
Zur Tagesordnung	47 B		
Gratulation zur Wahl von Minister Prof. Dr. Manfred Dammeyer zum Präsidenten des Ausschusses der Regionen	47 B		
Vizepräsident Erwin Teufel	47 C		
Prof. Dr. Manfred Dammeyer, Präsident des Ausschusses der Regionen	47 D		
1. Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten , zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Drucksache 169/98)	49 A		
Karin Schubert (Sachsen-Anhalt), Berichterstatterin	49 B		
Dr. Arno Walter (Saarland)	89 * A		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	50 A		
2. Neuntes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Neuntes SGB V-Änderungsgesetz – 9. SGB V-ÄndG) (Drucksache 183/98)	50 A		
Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter	50 A		
Beschluß: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG	50 D		
3. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (Drucksache 184/98)	50 D		
Dr. Michael Vesper (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	50 D		
Beschluß: Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG	51 C		
4. Fünftes Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (5. SGG-ÄndG) (Drucksache 133/98)		61 C	
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG		93 * D	
5. Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Drittes Finanzmarktförderungsgesetz) (Drucksache 134/98, zu Drucksache 134/98)		61 C	
Hans Eichel (Hessen)		97 * B	
Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler		97 * D	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2, 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG – Annahme einer EntschlieÙung		61 D	
6. Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung in den neuen Ländern (GKV-Finanzstärkungsgesetz – GKVFG) (Drucksache 131/98)		61 D	
Dr. Erwin Vetter (Baden-Württemberg)		61 D	
Hinrich Kuessner (Mecklenburg-Vorpommern)		64 A	
Barbara Stamm (Bayern)		66 B	
Barbara Stolterfoht (Hessen)		67 D	
Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit		68 A	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme einer EntschlieÙung		69 A	

7. Gesetz zur Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag (**Wahlkreisneueinteilungsgesetz – WKNeuG**) (Drucksache 132/98, zu Drucksache 132/98) 69 B
 Hartmut Perschau (Bremen) 99* B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschliebung 69 B
8. Viertes Gesetz zur **Änderung des Hochschulrahmengesetzes** (Drucksache 135/98, zu Drucksache 135/98) 69 B
 Dr. Bernhard Vogel (Thüringen) 69 C
 Anke Brunn (Nordrhein-Westfalen) 70 D
 Hans Zehetmair (Bayern) 72 C
 Klaus von Trotha (Baden-Württemberg) 73 B
 Peter Radunski (Berlin) 75 C, 99* C
 Prof. Dr. Jürgen Zöllner (Rheinland-Pfalz) 76 C
 Dr. Jürgen Rüttgers, Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie 77 D
 Günter Meyer (Sachsen) 100* D
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG für zustimmungsbedürftig – Anrufung des Vermittlungsausschusses 79 C
9. Gesetz zur **Änderung des Raumfahrt-aufgabenübertragungsgesetzes** (Drucksache 136/98, zu Drucksache 136/98) 61 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 93* D
10. Gesetz zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (**Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz – KapAEG**) – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 137/98) 79 C
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 79 D
11. Gesetz über die Zulassung von Stückaktien (**Stückaktiengesetz – StückAG**) (Drucksache 138/98) 61 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 94* A
12. Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (**Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetz**) (Drucksache 139/98) 61 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 94* A
13. Viertes Gesetz zur **Änderung des Urheberrechtsgesetzes** – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 140/98) 79 D
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 80 A
14. Zweites Gesetz zur **Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 168/98) 80 A
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 80 A
15. Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (**Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG**) (Drucksache 141/98) 61 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 94* A
16. Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Oktober 1996 zur **Änderung des Abkommens vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über niederländische Kriegsgräber in der Bundesrepublik Deutschland (Kriegsgräberabkommen)** (Drucksache 142/98) 61 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 94* A
17. Gesetz zu dem Vertrag vom 5. Juni 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Französischen Republik über den Bau einer Straßenbrücke über den Rhein zwischen Altenheim und Eschau** (Drucksache 143/98) 61 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 94* A
18. Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Februar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik **Kuba** über die **Seeschifffahrt** (Drucksache 144/98) 61 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 94* A
19. a) Gesetz zu dem **Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit** vom 23. Januar 1995 zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik **Kasachstan** andererseits (Drucksache 145/98)
- b) Gesetz zu dem **Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit** vom 22. April 1996 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik **Aserbaidschan** andererseits (Drucksache 146/98)

- c) Gesetz zu dem Abkommen über **Partnerschaft und Zusammenarbeit** zur Gründung einer Partnerschaft vom 21. Juni 1996 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik **Usbekistan** andererseits (Drucksache 147/98)
- d) Gesetz zu dem Abkommen über **Partnerschaft und Zusammenarbeit** vom 28. November 1994 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik **Moldau** andererseits (Drucksache 148/98) 61 C
- Beschluß** zu a) bis d): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 93* D
20. a) Gesetz zu dem Vertrag vom 22. Dezember 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Aserbaidschanischen Republik** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 149/98)
- b) Gesetz zu dem Vertrag vom 25. Juni 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Georgien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 150/98)
- c) Gesetz zu dem Vertrag vom 3. Mai 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Kenia** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 151/98) 61 C
- d) Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Oktober 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich **Saudi-Arabien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 152/98)
- e) Gesetz zu dem Vertrag vom 21. September 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik **Brasilien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 153/98)
- f) Gesetz zu dem Vertrag vom 21. März 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Ecuador** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 154/98)
- g) Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Indien** über die **Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 155/98)
- h) Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Juni 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat **Katar** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 156/98)
- i) Gesetz zu dem Vertrag vom 30. April 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Kuba** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 157/98)
- j) Gesetz zu dem Vertrag vom 6. Mai 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Nicaragua** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 158/98)
- k) Gesetz zu dem Vertrag vom 25. Juni 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Rumänien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 159/98)
- l) Gesetz zu dem Vertrag vom 14. Mai 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Venezuela** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 160/98) 61 C
- Beschluß** zu a) bis l): Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 94* A
21. Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung humanitärer Auslandseinsätze (FHAG)** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 987/97) 80 A
- Gerd Walter (Schleswig-Holstein) 101* C
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Ministerin Heide Moser (Schleswig-Holstein) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 80 B
22. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (§§ 40a, 51, 79), des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Art. 293) und der Strafprozeßordnung (§§ 407, 459k) – Gesetz zur **Einführung der gemeinnützigen Arbeit als strafrechtliche Sanktion** – Antrag der

Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 82/98)	80 B	26. Entschließung des Bundesrates zur Kennzeichnung von Lebensmitteln als „gentechnikfrei“ – Antrag der Länder Hessen und Sachsen-Anhalt – (Drucksache 72/98)	84 C
Dr. Ehrhart Körting (Berlin)	80 B, 102* A	Barbara Stolterfoht (Hessen)	84 C
Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister der Justiz	102* C	Prof. Ursula Männle (Bayern)	109* A
Prof. Ursula Männle (Bayern)	103* B	Beschluß: Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung	85 B
Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg)	103* D	27. a) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung der Bedarfsätze der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Erstes Berufsausbildungsbeihilfe-Anpassungsgesetz – 1. BABAnpG) (Drucksache 54/98)	
Barbara Stolterfoht (Hessen)	104* C	b) Erster Bericht nach § 70 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch i. V. m. § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfsätze der Berufsausbildungsbeihilfe (Drucksache 5/98)	61 C
Willi Waike (Niedersachsen)	106* A	Beschluß zu a): Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	95* A
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Senator Dr. Ehrhart Körting (Berlin) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	81 A	Beschluß zu b): Kenntnisnahme gemäß § 70 SGB III i. V. m. § 35 BAföG	95* C
23. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 25/98)	81 B	28. a) Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG) (Drucksache 55/98)	85 C
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Bestellung von Staatsminister Rupert von Plottnitz (Hessen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	81 B	b) Zwölfter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfsätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 (Drucksache 1055/97)	61 C
24. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Präsidialverfassung der Gerichte – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Hessen, Schleswig-Holstein – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 97/98)	81 B	Beschluß zu a): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	85 C
Barbara Stolterfoht (Hessen)	107* A	Beschluß zu b): Kenntnisnahme gemäß § 35 BAföG	95* C
Mitteilung: Überweisung an den zuständigen Rechtsausschuß	81 B	29. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes (Drucksache 56/98)	61 C
25. Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG) – Antrag der Länder Berlin, Sachsen-Anhalt und Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 170/98)	81 C	Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	95* D
Dr. Ehrhart Körting (Berlin)	81 C, 108* B	30. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (4. StVollzGÄndG) (Drucksache 57/98)	85 C
Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg)	81 D	Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	85 D
Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister der Justiz	83 C	31. Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereini-	
Prof. Ursula Männle (Bayern)	84 A		
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Senator Dr. Ehrhart Körting (Berlin) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	84 B/C		

- gungsgesetz – VermBerG) (Drucksache 58/98)** 85 D
 Günter Meyer (Sachsen) 109* C
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 86 A
32. Entwurf eines **Ausführungsgesetzes** zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von **Antipersonenminen** und über deren Vernichtung vom 3. Dezember 1997 (Drucksache 59/98) 61 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 95* A
33. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen über die **Europäischen Schulen in Karlsruhe und München** (Drucksache 60/98) 61 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 95* A
34. Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 19. Dezember 1995 zur Durchführung des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Polen** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 61/98) 61 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 95* A
35. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. September 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Slowenien** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 62/98) 61 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 95* A
36. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Französischen Republik** über die **Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden** in den Grenzgebieten (Drucksache 63/98) 61 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 95* A
37. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Juni 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik **Ungarn** über die **gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen** (Drucksache 64/98) 61 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 95* A
38. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. März 1995 über das **vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union** (Drucksache 65/98) 61 C
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 95* D
39. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. Oktober 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Tschechischen Republik** über die **Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes** (Drucksache 66/98) 61 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 95* A
40. Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 6. Oktober 1997 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die **Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der im Königreich der Niederlande stationierten deutschen Truppen einschließlich des ergänzenden Protokolls** und zu dem Abkommen vom 6. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die **Rahmenbedingungen für das I. (Deutsch-Niederländische) Korps** und dem Korps zugeordnete Truppenteile, Einrichtungen und Dienststellen (**Gesetz zu dem Vertragswerk über die deutsch-niederländische militärische Zusammenarbeit**) (Drucksache 67/98) 61 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 95* A
41. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die **Bewertung und eine zweite Phase des IDA-Programms**
 Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien und die Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für **transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)**
 Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 26/98) 61 C
 Dr. Lorenz Schomerus, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft 97* A
Beschluß: Stellungnahme 96* A

42. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: „Für ein Europa des Wissens“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 956/97)	86 A	48. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung eines Mehrjahres-Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiebereich (1998–2002) und damit verbundene Maßnahmen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 1063/97)	86 D
Günter Meyer (Sachsen)	110* C	Beschluß: Stellungnahme	87 A
Beschluß: Stellungnahme	86 B	49. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 51/98)	61 C
43. Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Veranstaltung „Kulturstadt Europas“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 946/97)	86 B	Beschluß: Stellungnahme	96* A
Beschluß: Stellungnahme	86 C	50. Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe an Erzeuger von Rindern (Drucksache 69/98)	61 C
44. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die Eignung von Blut- und Plasmaspendern und das Screening von Blutspenden in der Europäischen Gemeinschaft – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 967/97)	61 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	96* B
Beschluß: Stellungnahme	96* A	51. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1996 (Drucksache 73/98)	61 C
45. Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa (Drucksache 33/98, zu Drucksache 33/98)	61 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	96* B
Beschluß: Erklärung des Einvernehmens gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG	96* B	52. Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Drucksache 1049/97)	87 A
46. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen bezüglich der Folgemaßnahmen zum Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten“		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der festgelegten Änderung	87 A
Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Gewährleistung des Jugendschutzes und des Schutzes der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 70/98)	86 C	53. Sechste Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Drucksache 1050/97)	61 C
Anton Pleifer, Staatsminister beim Bundeskanzler	110* D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	96* A
Beschluß: Stellungnahme	86 D	54. Verordnung über die Nichtanwendung der MPG-TSE-Verordnung (Drucksache 85/98)	61 C
47. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Förderung von dualen europäischen Berufsbildungswegen einschließlich der Lehrlingsausbildung – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 78/98)	86 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	96* B
Beschluß: Stellungnahme	86 D	55. Verordnung über die Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Sonderzuschlagsverordnung – SzV) (Drucksache 1042/97)	87 A
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	87 B

56. Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (Drucksache 1044/97)	87 B	63. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ausschuß Raumentwicklung des Rates) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG – (Drucksache 76/98)	61 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	87 B	Beschluß: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 76/1/98	96* C
57. Erste Verordnung zur Änderung der Arzneimittelpreisverordnung (Drucksache 1054/97)	87 C	64. Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – gemäß § 7 Abs. 3 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 2/98)	61 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	87 D	Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 2/98	96* C
58. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz der Dienste, die einer Zugangskontrolle unterliegen oder deren Gegenstand die Zugangskontrolle selbst ist – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG – (Drucksache 760/97)	61 C	65. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 180/98)	61 C
Beschluß: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 760/2/97	96* C	Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	97* A
59. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (multidisziplinäre Gruppe des Rates „ Organisierte Kriminalität “) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG – (Drucksache 978/97)	61 C	66. a) Wahl von zwei Mitgliedern des Rundfunkrates der Anstalt des öffentlichen Rechts „ Deutsche Welle “ – gemäß Artikel 1 § 31 Abs. 2 Gesetz über den deutschen Auslandsrundfunk – (Drucksache 68/98)	
Beschluß: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 978/1/97	96* C	b) Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Anstalt des öffentlichen Rechts „ Deutsche Welle “ – gemäß Artikel 1 § 36 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über den deutschen Auslandsrundfunk – (Drucksache 49/98)	61 C
60. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Verwaltungsausschuß der Kommission „ARIANE“) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG – (Drucksache 982/97)	61 C	Beschluß zu a) und b): Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 49/1/98	96* C
Beschluß: Billigung der Empfehlung in Drucksache 982/1/97	96* C	67. Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes; Zeugenschutzgesetz – ZSchG) (Drucksache 212/98)	51 C
61. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (RAPHAEL-Programmausschuß der Kommission) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG – (Drucksache 1067/97)	61 C	Karin Schubert (Sachsen-Anhalt), Berichterstatterin	51 D
Beschluß: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 1067/1/97	96* C	Beschluß: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG	52 D
62. Benennung von Vertretern für die Beratungen zur Festlegung der Verhandlungsposition der Bundesregierung für die Ministerratssitzungen im Bereich Gesundheit – gemäß § 4 Abs. 1 EUZBLG – (Drucksache 22/98)	61 C	68. Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts (Drucksache 213/98)	52 D
Beschluß: Billigung der Empfehlung in Drucksache 22/1/98	96* C	Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter	52 D, 89* C
		Dr. Arno Walter (Saarland)	92* A
		Beschluß: Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	53 D

69. Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG -		Uwe Beckmeyer (Bremen)	57 B
		Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister der Justiz	58 A
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	47* B	Hans Eichel (Hessen)	58 D
		Dr. Armin Jäger (Mecklenburg-Vorpommern)	60 A
70. Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (Drucksache 214/98)	53 D	Dr. Michael Vesper (Nordrhein-Westfalen)	93* A
		Willi Waike (Niedersachsen)	60 C
Dr. Arno Walter (Saarland), Bericht- erstatter	54 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	61 B
Dr. Thomas Schäuble (Baden-Württemberg)	54 D	Nächste Sitzung	87 D
Dr. Willfried Maier (Hamburg)	56 A, 61 A	Feststellung gemäß § 34 GO BR	87 B/C
Ralf H. Borttscheller (Bremen)	56 C		

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Vizepräsident Erwin Teufel, Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

Amtierender Präsident Kurt Beck, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz – zeitweise –

Schriftführerin:

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

Baden-Württemberg:

Dr. Thomas Schäuble, Innenminister

Dr. Erwin Vetter, Sozialminister

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Klaus von Trotha, Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayern:

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Hans Zehetmair, Staatsminister für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Prof. Ursula Männle, Staatsministerin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Barbara Stamm, Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Peter Radunski, Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Dr. Ehrhart Körting, Senator für Justiz

Brandenburg:

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund

Bremen:

Hartmut Perschau, Bürgermeister, Senator für Finanzen

Uwe Beckmeyer, Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel und Senator für Arbeit

Ralf H. Borttscheller, Senator für Inneres

Hamburg:

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Senatorin, Präses der Justizbehörde

Dr. Willfried Maier, Senator, Präses der Stadtentwicklungsbehörde und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Hans Eichel, Ministerpräsident

Barbara Stolterfoht, Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Mecklenburg-Vorpommern:

Hinrich Kuessner, Sozialminister

Dr. Armin Jäger, Innenminister

Niedersachsen:

Willi Waike, Finanzminister

Nordrhein-Westfalen:

Dr. h. c. Johannes Rau, Ministerpräsident

Dr. Michael Vesper, Minister für Bauen und Wohnen

Prof. Dr. Manfred Dammeyer, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten

Anke Brunn, Ministerin für Wissenschaft und Forschung

Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Prof. Dr. Jürgen Zöllner, Minister für Bildung,
Wissenschaft und Weiterbildung

Saarland:

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Sachsen:

Günter Meyer, Staatsminister für Bundes- und
Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des
Freistaates Sachsen beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Justiz, Bundes- und
Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des
Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundes-
angelegenheiten in der Staatskanzlei und Be-
vollmächtigte des Freistaates Thüringen beim
Bund

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister
der Justiz

Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit

Dr. Jürgen Rüttgers, Bundesminister für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Technologie

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler

Manfred Carstens, Parl. Staatssekretär beim Bun-
desminister des Innern

Hansgeorg Hauser, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister der Finanzen

Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl. Staatssekretärin
beim Bundesminister für Gesundheit

Johannes Nitsch, Parl. Staatssekretär beim Bun-
desminister für Verkehr

Dr. Lorenz Schomerus, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Wirtschaft

(A)

(C)

722. Sitzung

Bonn, den 6. März 1998

Beginn: 9.32 Uhr

Vizepräsident Erwin Teufel: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 722. Sitzung des Bundesrates.

Herr Bundesratspräsident Schröder ist nach unserer Geschäftsordnung an der Sitzungsleitung gehindert, da er den Herrn Bundespräsidenten zu vertreten hat.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich zunächst gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

(B)

Aus der Regierung des Landes **Hessen** und damit aus dem Bundesrat ist mit Ablauf des 22. Februar 1998 Frau Staatsministerin Margarethe Nimsch ausgeschieden.

Aus dem Senat der Freien und Hansestadt **Hamburg** und damit aus dem Bundesrat ist mit Ablauf des 1. März 1998 Frau Senatorin Helgrit Fischer-Menzel ausgeschieden.

Ich danke den ausgeschiedenen Mitgliedern für ihre Mitarbeit im Bundesrat.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 70 Punkten vor. Die Punkte 67, 68 und 70 werden – in dieser Reihenfolge – nach Tagesordnungspunkt 3 behandelt. Punkt 69 wird von der Tagesordnung abgesetzt. Im übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Meine Damen und Herren, bevor wir uns dem ersten Beratungsgegenstand zuwenden, möchte ich namens des gesamten Hauses dem Kollegen **Professor Dr. Dammeyer** herzlich gratulieren. Er ist am 18. Februar zum neuen **Präsidenten des Ausschusses der Regionen** der Europäischen Union gewählt worden.

(Beifall)

Lieber Herr Kollege Dammeyer, wir freuen uns darüber und wünschen Ihnen für Ihre neue wichtige Aufgabe von Herzen alles Gute.

Die deutschen Bundesländer haben sich vor dem Europäischen Gipfel von Maastricht für die Gründung eines Ausschusses der Regionen und vor dem Gipfel von Amsterdam für dessen Stärkung eingesetzt. Wir haben zunehmend erkannt, daß wir uns nicht auf die Eigenstaatlichkeit der deutschen Länder zurückziehen können, sondern unseren Beitrag dazu leisten müssen, daß die zweite Ebene, die Ebene der Regionen, in Europa stärker beachtet wird.

Das ist in der ersten Amtsperiode des neuen Ausschusses der Regionen in Ansätzen auch gelungen. Eine ganze Reihe von deutschen Ländern und ihre Repräsentanten haben sich in die Arbeit des Ausschusses der Regionen eingebracht. Zu denen, die sich in besonderem Maße eingebracht haben, gehört Kollege Professor Dammeyer. Ich möchte ihm dafür danken. Er hat damit auch die Grundlage dafür geschaffen, daß er mit einem breiten Vertrauensvotum in das Amt des Präsidenten für die nächste Periode gewählt worden ist. (D)

Herr Kollege Dammeyer, Sie, wir alle werden einen Beitrag dazu leisten, daß das Gewicht der deutschen Länder, das Gewicht der Regionen insgesamt in Europa über den Ausschuss der Regionen zunimmt und die Regionen eine unüberhörbare Stimme im Meinungsbildungsprozeß der Europäischen Union bekommen.

Ich wünsche Ihnen für Ihre neue Aufgabe noch einmal Freude, Kraft und Erfolg, und ich möchte Sie einladen, einige Worte zu uns zu sprechen.

(Beifall)

Prof. Dr. Manfred Dammeyer, Präsident des Ausschusses der Regionen: Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Vielen herzlichen Dank für die guten Worte und die Wünsche zu meiner Wahl an die Spitze des Ausschusses der Regionen!

Prof. Dr. Manfred Dammeyer

- (A) Der Ausschuß der Regionen hat in seiner ersten Mandatsperiode mehr erreicht, als viele erwartet haben. Heute gehört das „Europa der Regionen“ ganz selbstverständlich zur europäischen Politik. Niemand in Brüssel, Straßburg, Luxemburg oder sonstwo zweifelt, daß Europa sowohl eine Angelegenheit der Mitgliedstaaten als auch ihrer Regionen und Kommunen ist.

Wir alle wissen: Bis dahin war es ein weiter Weg. Jahrzehntlang war die europäische Ebene blind gegenüber den Regionen und Kommunen. Das hat sich geändert: Die Regionen sind Handelnde auf der europäischen Ebene geworden. Trotz extrem schwieriger Startbedingungen hat sich unser Ausschuß durch die Qualität seiner Stellungnahmen Respekt verschafft. Seine Existenz hat die Diskussion in den Mitgliedstaaten über die Dezentralisierung deutlich stimuliert und das selbstbewußte Auftreten der regionalen und kommunalen Repräsentanten in Europa selbstverständlich gemacht.

Die Staats- und Regierungschefs haben das in Amsterdam anerkannt und daraus die logische Konsequenz gezogen: Sie haben dem Ausschuß der Regionen die Autonomie gegeben, sie haben ihm mehr Rechte eingeräumt. Der Ausschuß der Regionen kann in zusätzlichen wichtigen Politikbereichen künftig mitgestalten. Das Subsidiaritätsprinzip ist in einem Protokoll präzisiert worden. Wir alle wissen, daß damit noch nicht alle unsere Forderungen erfüllt sind und daß wir weiter dafür streiten müssen und werden. Entscheidend ist aber: Am Ende der ersten Mandatsperiode hat der Ausschuß der Regionen deutlich mehr Rechte und Einfluß als zu Beginn.

- (B)

In der ersten Mandatsperiode hat der Ausschuß der Regionen es geschafft, zur Willensbildung in bezug auf zentrale politische Fragen in Europa beizutragen. Die zweite Mandatsperiode 1998 bis 2002 wird für sein politisches Gewicht von entscheidender Bedeutung sein.

1998 beginnt die Europäische Union nicht nur ihre Konturen auf der Landkarte zu verändern, sondern sie schlägt auch neue Wege ein. Sie hat die historische Chance, ein neues Gleichgewicht zwischen Wettbewerb, Wachstum, Beschäftigung und sozialem Ausgleich herzustellen. Wir wollen uns daran beteiligen, daß die Arbeitslosigkeit überwunden und Beschäftigung geschaffen wird, weil wir es nicht ertragen, daß so viele Menschen ohne Arbeit sind. Die Europäische Union beginnt die Architektur für eine dauerhafte demokratische Friedensordnung in Europa aufzubauen.

Die Vertreter der Regionen haben in diesem Zusammenhang die besondere Rolle zu spielen, die ihnen das europäische Vertragswerk zuweist. Der Beitrag des Ausschusses der Regionen muß sich auf die Fragen konzentrieren, die für die Menschen in den Regionen und Gemeinden von vorrangiger Bedeutung sind:

Wie wird die Agenda 2000 konkret umgesetzt? Wir wollen den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt Europas bewahren. Wir müssen offensichtlich die gemeinsame Agrarpolitik grundlegend reformie-

ren und die Finanzierung der Gemeinschaft auf eine neue Grundlage stellen. (C)

Wie wird das Beschäftigungskapitel des Amsterdamer Vertrages in die Praxis umgesetzt? Die territorialen Beschäftigungspakte sollen fortgeführt und erweitert werden. Der Ausschuß wird dabei eine entscheidende Rolle spielen. Er wird darauf achten, daß alle Ebenen – die Union, die Mitgliedstaaten, die Regionen und Städte – ihre jeweilige Rolle ausfüllen und Hand in Hand zusammenarbeiten.

Wie kann auch Europa dazu beitragen, die Lebensbedingungen der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern? Umweltschutz, Verkehrspolitik, Gesundheitswesen, Verbraucherschutz und Bürgerrechte erfordern die volle Aufmerksamkeit des AdR.

Welche Rolle können die Regionen und Gemeinden bei der Erweiterung der Europäischen Union spielen? Welchen Beitrag können wir leisten, damit auch die regionalen Gebietskörperschaften in den beitragswilligen Ländern fit für Europa werden?

Der Amsterdamer Vertrag gibt dem Ausschuß neue Aufgaben auf den Gebieten Umwelt, berufliche Bildung, Soziales, Beschäftigung und Verkehr. Diese neuen Aufgaben wollen wir bereits jetzt anpacken und nicht darauf warten, bis auch der letzte Mitgliedstaat den Vertrag ratifiziert hat.

Mehr Bürgernähe und Subsidiarität sind die politischen Kernforderungen des AdR. Aber: Mehr Verantwortung, die die Regionen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips tragen, bedeutet zugleich mehr europäische Solidarität. Ein egoistischer Regionalismus der reichen Regionen auf Kosten der schwachen ist kurzsichtig und schadet uns allen. Es ist unsere Aufgabe, den Schwachen die Chance zu geben, stark zu werden. Aber die Starken müssen auch stark bleiben können. Gerade das Europa der Regionen ist auf solidarischen Zusammenhalt angewiesen. Das gilt nicht nur im Verhältnis zwischen Norden und Süden, sondern auch im Hinblick auf die Erweiterung der Union. (D)

In der zweiten Mandatsperiode ist es wichtig, daß sich der Ausschuß der Regionen vollständig in das Gefüge der europäischen Institutionen integriert und seine Arbeit auf das politisch Wesentliche konzentriert. Für sein Ansehen und unser Gewicht sind die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament, die Unterstützung durch die Europäische Kommission, der gute Kontakt mit dem Rat und das Gespräch mit dem Wirtschafts- und Sozialausschuß entscheidend.

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, die deutschen Länder reklamieren zu Recht – Herr Präsident Teufel hat soeben darauf hingewiesen –, daß sie eine gewichtige Rolle spielten, als der Ausschuß der Regionen eingerichtet wurde. Auf ihre Aktivitäten und ihre Forderungen ist es zurückzuführen, daß die Bundesregierung dieses Interesse in allen Verhandlungen loyal vertreten hat. Das führte dazu, daß der Ausschuß der Regionen im Maastrichter Vertragswerk verankert wurde und daß seine Kompetenzen in Amsterdam erweitert worden sind.

Prof. Dr. Manfred Dammeyer

- (A) Ich bin froh darüber, daß sich die deutschen Länder mit Nachdruck für die weitere politische Stärkung des Ausschusses der Regionen einsetzen und sich durch ihre Vertreter aktiv an seinen Arbeiten beteiligen. Ich bin gewiß: Dieser Einsatz lohnt sich für die Interessen der deutschen Länder; er liegt aber auch im Interesse von mehr regionaler Verantwortung in allen Staaten Europas. Die Stärke des Europa der Regionen ist seine Vielfalt. Regionen und Gemeinden garantieren demokratische Selbstbestimmung, ausgeglichene Wirtschaftsentwicklung und kulturelle Eigenart.

Ich setze auf die bewährte Zusammenarbeit der deutschen Länder und ihrer Vertreter im Ausschuß der Regionen, wenn es darum geht, auf der europäischen Ebene gemeinsam für diese Ziele einzutreten. Glück auf!

(Beifall)

Vizepräsident Erwin Teufel: Ich bedanke mich sehr bei Ihnen, Herr Präsident, und wünsche Ihnen für Ihre Amtsperiode im Namen des gesamten Hauses noch einmal alles Gute und viel Erfolg.

Meine Damen und Herren, wir treten in die Tagesordnung ein.

Ich rufe **Punkt 1** der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Drucksache 169/98)

(B)

Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren erteile ich Frau Ministerin Schubert (Sachsen-Anhalt) das Wort.

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt), Berichterstatterin: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 27. November 1997 den Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. eines Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze beschlossen.

Am 19. Dezember 1997 hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuß angerufen. Ziel war es, die Berechtigung zur Ausübung des Berufes des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Patienten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und nicht nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu sichern, den Wegfall des Arztvorbehaltes bei der Ausübung der Psychotherapie zu regeln und bei der Dauer der Berufstätigkeit für den Erhalt der Berechtigung zur Berufsausübung die Übergangsvorschriften weniger streng zu fassen. Dadurch sollten nach den Vorstellungen des Bundesrates der Standard der psychotherapeutischen Behandlungsmaßnahmen und eine qualitätsorientierte Ausbildung dauerhaft gesichert und die Lage der Patienten verbessert werden.

Der Vermittlungsausschuß legte am 4. Februar 1998 einen Beschlußvorschlag vor, dem der Bundestag inzwischen zugestimmt hat. Das **Vermittlungsergebnis** sieht im wesentlichen folgendes vor:

(C)

- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können zukünftig **Patienten bis zum 21. Lebensjahr**, statt bis zum 18. Lebensjahr, behandeln.
- Die **Stellung der Psychotherapeuten gegenüber den Ärzten wird gestärkt**, die Eigenständigkeit der psychotherapeutischen Behandlung hervorgehoben. Es soll nunmehr entgegen dem Koalitionsentwurf keine vorherige somatische Abklärung durch einen Arzt geben. Eine somatische Abklärung ist nur noch im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung notwendig.
- Die psychotherapeutische Behandlung wird nicht mehr explizit als Teil der ärztlichen Behandlung, sondern als eigenständiger, von den Psychologischen Psychotherapeuten und den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchzuführender Teil angesehen.

- Bei den Kassenärztlichen Vereinigungen und bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wird ein zeitlich unbegrenzt tätiger beratender **Fachausschuß für Psychotherapie** gebildet. Dieser besteht aus fünf Psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Vertretern der Ärzte in gleicher Zahl. Im Entwurf der Koalition war ein solcher Ausschuß nur übergangsweise vorgesehen. Der nunmehr vorgesehene paritätische Ausschuß ist ein Teil der zukünftig noch auszuweitenden Sektionierung der Kassenärztlichen Vereinigungen.

(D)

- Bei der **Finanzierung** der psychotherapeutischen Leistungen sah der ursprüngliche Gesetzesbeschluß einen Anteil von höchstens 0,7 % der entrichteten Gesamtvergütungen vor. Das Ausgaben-volumen wird nunmehr auf 1 % der im Jahr 1996 entrichteten Gesamtvergütungen festgesetzt.

Insgesamt sind damit die meisten vom Bundesrat geforderten Positionen verwirklicht worden.

Nach nunmehr 20 Jahren Diskussion sollte auch der Bundesrat heute diesem Vermittlungsergebnis zustimmen. Mit dem Psychotherapeutengesetz wird ein entscheidender Schritt zur Verbesserung der psychotherapeutischen Leistungen getan. – Ich danke Ihnen.

Vizepräsident Erwin Teufel: Ich danke der Berichterstatterin.

Eine **Erklärung zu Protokoll** *) hat Herr **Minister Walter** aus dem Saarland abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 12. Februar 1998 den Vorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen.

*) Anlage 1

Vizepräsident Erwin Teufel

- (A) Wer dem Gesetz in dieser Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Neuntes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Neuntes SGB V-Änderungsgesetz – 9. SGB V-ÄndG) (Drucksache 183/98)

Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren erteile ich Herrn Minister Dr. Walter (Saarland) das Wort.

Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich berichte zum Neunten Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, einem Initiativgesetz des Bundestages vom 28. November 1997, das nicht zustimmungspflichtig ist.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 19. Dezember 1997 den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel einer Überarbeitung des Gesetzes angerufen. Grund war die Ablehnung der Selbstbeteiligung von psychisch Kranken bei psychotherapeutischer Behandlung; es war eine Selbstbeteiligung von 10 DM je Sitzung vorgesehen. Der Bundesrat hatte die Befürchtung, daß hier ein „Loch“ gebohrt werde für den Einstieg in die generelle Selbstbeteiligung bei Krankheit – nicht nur bei psychotherapeutischer Behandlung, sondern bei allen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen von Patienten.

Der Vermittlungsausschuß hat am 14. Januar 1998 beraten und keine gemeinsame Linie gefunden. Er hat deshalb mit Mehrheit die Aufhebung des Gesetzesbeschlusses beschlossen – ein unechtes Vermittlungsergebnis.

Der Bundestag hat dieses Vermittlungsergebnis am 12. Februar 1998 abgelehnt. Damit liegt uns der ursprüngliche Gesetzesbeschluß – damit verbunden die volle Zuzahlungspflicht – wieder vor.

Bleibt nun der Bundesrat, wie bisher, bei seiner grundsätzlichen Auffassung, dann ist ein Einspruch möglich, der vom Bundestag gegebenenfalls überstimmt werden kann. Damit, meine Damen, meine Herren, hätten wir ein Problem: Denn das Neunte Änderungsgesetz ist nicht da, während das Zehnte Änderungsgesetz schon da ist, und zwar in Form des Psychotherapeutengesetzes, das wir soeben unter Tagesordnungspunkt 1 verabschiedet haben. Dort heißt es nämlich in Artikel 12a betreffend die Änderung des Neunten SGB V-Änderungsgesetzes – ich darf zitieren –:

In Artikel 1 Nr. 2 des Neunten SGB V-Änderungsgesetzes vom ... (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle ...) wird § 28a Satz 2 a wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für die ersten zwei der Sitzungen oder der probatorischen Sitzungen und den Konsiliarbericht.“

Meine Damen, meine Herren, ein Satz 2, der neu zu fassen wäre, existiert noch nicht, ebensowenig wie Satz 1, der nicht gelten soll. Und überhaupt: Der gesamte Paragraph ist inexistent.

Das Ergebnis ist: Der Gesetzgeber hat sich selbst überholt. Die Behauptung, der Gesetzgeber hinke hinterher, ist evident falsch. Man sieht das an diesem Beispiel: Er ist schneller als der Schall; nur mit geringem Nutzen, wie mir scheint.

(Heiterkeit)

Denn der Wille, meine Damen, meine Herren, eine bestimmte Norm zu verändern, ergießt sich bei Nichtvorhandensein derselben ins Nirwana.

(Erneute Heiterkeit)

Die Frage ist: Wie kann man helfen? Wenn der Bundesrat, wie unter TOP 1 beschlossen, eine eingeschränkte Zuzahlungspflicht will – die ersten zwei der Sitzungen sind von der Zuzahlung ausgenommen –, dann muß die fehlende Norm her. Das heißt: § 28a des SGB V in der Fassung des Neunten Änderungsgesetzes muß her, damit das Zehnte Änderungsgesetz die Änderung möglich macht. Das ist aber nur bei Zustimmung möglich. Es wird ohnehin noch erheblicher „Fummelei“ bedürfen, um dann das Neunte Änderungsgesetz vor dem Zehnten Änderungsgesetz im Gesetzblatt aufscheinen zu lassen.

Ich kann deshalb als Berichterstatter nur empfehlen, keinen Einspruch einzulegen. – Vielen Dank.

(Vereinzelte Beifall)

(B)

Vizepräsident Erwin Teufel: Ich danke dem Berichterstatter.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuß hat dem Deutschen Bundestag die Aufhebung des Gesetzesbeschlusses empfohlen. Der Deutsche Bundestag ist dem nicht gefolgt.

Wir haben heute darüber zu entscheiden, ob gegen das Gesetz Einspruch eingelegt werden soll. Wer für Einspruch ist, den bitte ich um das Handzeichen. – 28 Stimmen; das ist eine Minderheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, gegen das Gesetz einen Einspruch nicht einzulegen.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (Drucksache 184/98)

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Dr. Vesper (Nordrhein-Westfalen) das Wort.

Dr. Michael Vesper (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei dem Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes geht es um Alkohol am Steuer. – Deswegen bitte ich doch um ungeteilte Aufmerksamkeit. Das geht uns alle an.

(Heiterkeit)

(D)

Dr. Michael Vesper (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter

- (A) Der **Gesetzentwurf des Bundesrates** vom 31. März 1995 hatte zum Ziel, in § 24a StVG den bisherigen Grenzwert von 0,8 Promille Alkohol im Blut auf 0,5 Promille zu senken. Gleichzeitig sollte ein entsprechender Grenzwert für die Atemalkoholanalyse eingeführt werden.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 14. November 1997 zwar beschlossen, dem Gesetzentwurf mit dem Ziel der **Senkung des Grenzwertes auf 0,5 Promille** und der **Einführung der Atemalkoholanalyse** zu entsprechen; die regelmäßige Anordnung eines Fahrverbotes soll jedoch weiterhin erst ab 0,8 Promille erfolgen. Das ist eine ähnliche Absurdität wie diejenige, die Herr Kollege Walter soeben an einem anderen Beispiel dargelegt hat. Die fahrlässige Überschreitung des neuen Grenzwertes soll nur mit einem **Bußgeld in Höhe von 200 DM** und nur mit zwei Punkten im Verkehrszentralregister geahndet werden.

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 19. Dezember letzten Jahres den Vermittlungsausschuß angerufen. Im Vermittlungsverfahren wurde kein neuer Kompromiß gefunden, sondern **mehrheitlich das Petitum des Bundesrates** auch als Ergebnis des Vermittlungsausschusses bestätigt. Zur Begründung wurde nochmals darauf hingewiesen, daß mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Bundestages das gewünschte Ziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit nicht erreicht werde. Es sei wissenschaftlich erwiesen, daß bereits ab 0,5 Promille Alkohol im Blut das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges nicht mehr möglich sei. Aus diesem Grund sei eine **eindeutige und konsequente Regelung**, die allen Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern unmißverständlich klar mache, daß das Führen von Kraftfahrzeugen ab dieser Promillegrenze nicht mehr toleriert werde, erforderlich. Dies könne nur durch die Beibehaltung eines Regelfahrverbots für einen Verstoß gegen § 24a StVG sowie durch Beibehaltung der übrigen Ahndungsmaßnahmen sichergestellt werden.

(B)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 5. Februar 1998 dem Vermittlungsvorschlag **nicht** zugestimmt.

Das Land Nordrhein-Westfalen schlägt daher vor, **Einspruch einzulegen**, um weiterhin die verfassungsmäßigen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Auffassung des Bundesrates durchzusetzen.

Vizepräsident Erwin Teufel: Ich bedanke mich beim Berichterstatter.

Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Deutsche Bundestag hat die Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses am 12. Februar 1998 **abgelehnt**.

Wir haben daher darüber zu befinden, ob gegen das vom Deutschen Bundestag am 14. November 1997 verabschiedete Gesetz **Einspruch eingelegt** werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Wir haben ein unterschiedliches Auszäh-

lungsergebnis. Ich bitte noch einmal um das Handzeichen. – 33 Stimmen; das ist eine Minderheit. (C)

(Zurufe)

– Zweimaliges Auszählen hat 33 Stimmen ergeben. Das ist eine Minderheit.

(Unruhe – Dr. Arno Walter [Saarland]: Herr Präsident, ich bitte, die Auszählung noch einmal zu wiederholen!)

– Ich bitte Sie um Entschuldigung. Es kommt wirklich auf jede Stimme an. Wir haben nochmals ein unterschiedliches Abstimmungsergebnis. Ich wäre auch dankbar, wenn bei Hessen in der ersten Reihe abgestimmt würde. Darf ich darum bitten. – Ich bitte noch einmal um Abstimmung: Wer Einspruch einlegen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. – 38 Stimmen.

Der Bundesrat hat mit der Mehrheit seiner Stimmen **beschlossen, Einspruch einzulegen**.

Ich rufe **Punkt 67** auf:

Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes; **Zeugenschutzgesetz – ZSchG**) (Drucksache 212/98)

Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren erteile ich Frau Ministerin Schubert (Sachsen-Anhalt) das Wort.

(D)

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt), Berichterstatterin: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner 204. Sitzung am 14. November 1997 den von den Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. eingebrachten Entwurf eines Zeugenschutzgesetzes angenommen.

Für erledigt erklärt hat der Bundestag den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Verbesserung der Rechtsstellung von Deliktsofern und zum Einsatz von Videogeräten bei Zeugenvernehmungen während der Hauptverhandlung sowie den Gesetzentwurf des Bundesrates zum Schutz kindlicher Zeugen.

Der Ergänzungsantrag der SPD zu § 68b Abs. 2 StPO – neu –, nach dem bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern dem Verletzten eine besonders ausgebildete Hilfsperson als Beistand beigeordnet werden sollte, wurde im Bundestag **abgelehnt**.

Der Bundesrat hatte in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. November 1997 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes der Vermittlungsausschuß aus zwei Gründen einberufen wird:

Zum einen sollte die Aufzeichnung im Ermittlungsverfahren auf die richterliche Vernehmung von Personen unter 16 Jahren beschränkt werden, die durch eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung,

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt), Berichterstatterin.

- (A) gegen das Leben oder in Form der Mißhandlung eines Schutzbefohlenen verletzt worden sind.

Zum anderen sollten die schriftliche Fixierung der Vernehmung erleichtert und die Aushändigung von Bild-Ton-Aufzeichnungen zu Zwecken der Einsichtnahme auch für Strafverteidiger ausgeschlossen werden.

Durch Ergänzung der §§ 250, 251, 253 und 254 Strafprozeßordnung sollte für Hauptverhandlungen die Ersetzung der Vernehmung des in § 168e Abs. 1 - neu - beschriebenen Personenkreises und der Verlesung der entsprechenden Niederschriften durch das Abspielen einer Aufzeichnung zugelassen werden.

Diese Elemente des ersten Teils des Anrufungsbegehrens waren gegenüber drei Einzelempfehlungen des Ausschusses für Frauen und Jugend vorgreiflich. Dieser hatte folgendes Anliegen: Soll-Bestimmung für junge Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben; Kann-Bestimmung für andere Opfer solcher Taten; eingeschränkte Kann-Bestimmung für sonstige Zeugen.

- (B) Der Vermittlungsausschuß hat am 14. Januar 1998 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, an der mehrere Länder sowie das Bundesjustizministerium beteiligt waren. Die Arbeitsgruppe hat dem Vermittlungsausschuß einen Kompromißvorschlag unterbreitet. Dieser sah eine modifizierte Regelung zur Aufzeichnung, zur Übertragung und zur Verwertung einer Zeugenvernehmung sowie eine Verbesserung der Stellung des Nebenklageberechtigten vor, während an dem Anrufungsbegehren zur Erleichterung der Protokollierung und zur Aushändigung von Videoaufzeichnungen nicht festgehalten werden sollte.

Der Vermittlungsausschuß beschloß folgendes:

Zum einen soll die möglichst schonende Vernehmung der Zeugen, die oftmals zugleich Opfer von Straftaten geworden sind, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung per Videokamera gewährleistet sein. Ich meine, ich muß nicht weiter ausführen, daß sich aus den Erfahrungen mit Strafverfahren, in denen Frauen oder Kinder als Opfer und Zeugen auftreten müssen, die Verpflichtung ergibt, die notwendigen Vernehmungen möglichst so durchzuführen, daß der Opferzeuge nicht erneut unnötigen psychischen Belastungen ausgesetzt ist.

Eine zweite Zielsetzung des Gesetzes war mir ein ganz besonderes Anliegen. Wir haben mit Nachdruck auf die Einführung eines Beistandes für die Opfer von Straftaten, die zugleich Zeugen in Strafverfahren sind, gedrängt. Allerdings war Voraussetzung auch für uns, daß diese Opferanwälte aus den dem Justizbereich zur Verfügung stehenden begrenzten Mitteln finanziert werden können.

Ich meine, daß die Regelung, die nach eingehenden, engagierten Erörterungen zustande gekommen ist, überzeugt. Wir haben eine abgestufte Regelung nach dem Alter der Zeugen und der Schwere der an ihnen verübten Straftaten gefunden: Es gibt einen kostenlosen Anwalt für minderjährige Opfer, die Verletzte eines Sexual- oder eines Tötungsdeliktes

sind. Für Erwachsene gibt es einen Beistand auf Staatskosten nur dann, wenn sie Opfer eines Verbrechens oder Vergehens aus dem Bereich der Sexual- oder Tötungsdelikte oder aber Zeugen einer Straftat aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität geworden und so eingeschüchert sind, daß sie ihre Rechte offensichtlich nicht mehr selbst wahrnehmen können.

Allgemein bestand das Bedürfnis, den Opferzeugen eine professionelle Unterstützung durch Beordnung eines Rechtsanwalts im Verlaufe des Strafverfahrens zu bieten. Wir haben uns nicht zuletzt auch daran orientiert, daß bereits nach geltendem Recht einem Angeklagten oftmals ein Verteidiger durch das Gericht beigeordnet werden muß. Spiegelbildlich sollte deswegen auch den schutzwürdigen Zeugen ein solcher Beistand beigeordnet werden.

Ich bitte Sie daher, dem Vermittlungsergebnis zuzustimmen. Dann besteht endlich ein für die Zeugen und Opfer von Straftaten erträglicher Rechtszustand im Ermittlungs- und Strafverfahren, auf den wir schon lange hingewirkt haben. Das Ergebnis der Bundestagsitzung am vorgestrigen Tage, in der diesem Vorschlag einstimmig zugestimmt worden ist, sollte, denke ich, bei uns Schule machen. - Danke.

Vizepräsident Erwin Teufel: Ich bedanke mich bei der Berichterstatterin.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 4. März 1998 den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen.

Da kein entsprechender Antrag vorliegt, stelle ich fest, daß der Bundesrat gegen das Gesetz keinen Einspruch einlegt.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 68 auf:

Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts (Drucksache 213/98)

Zur Berichterstattung erteile ich anstelle des ursprünglich vorgesehenen Herrn Minister Möller (Schleswig-Holstein) Herrn Minister Dr. Walter (Saarland) das Wort.

Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich berichte über das Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts - Sie haben es schon gesagt, Herr Präsident - in Vertretung von Herrn Minister Claus Möller (Schleswig-Holstein), der ursprünglich als Berichterstatter vorgesehen war. Er hat die Aufgabe zwar übernommen, kann aber nicht anwesend sein und hat mich gebeten, als „erlebnishaftes“ Mitglied des Vermittlungsausschusses seinen Bericht vorzutragen.

Meine Damen, meine Herren, der Deutsche Bundestag hat am 28. November 1997 das Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts verabschiedet. Der Bundesrat hat am 19. Dezember 1997 beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsaus-

Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter

- (A) schusses mit dem Ziel zu verlangen, das Gesetz grundlegend zu überarbeiten.

Nach mehrfacher Beratung in der vom Vermittlungsausschuß eingesetzten Arbeitsgruppe, die unter Einbeziehung von Vertretern der Bundesregierung Kompromißmöglichkeiten erarbeiten sollte, hat der **Vermittlungsausschuß** am 2. März dieses Jahres eine Änderung bzw. **Neufassung des Gesetzes vorgeschlagen**. Die Neufassung bezieht sich insbesondere auf folgende Punkte:

Erstens. Die wichtige in der Begleitentschließung des Bundestages enthaltene Aussage, die Rechte der Gemeinden auf dem Gebiet der örtlichen Energieversorgung blieben durch die Gesetzesänderung unberührt, soll in das Gesetz selbst aufgenommen werden, um entsprechende faktische Bedeutung zu haben.

Zweitens. Entsprechend den Konzeptionen in allen übrigen wettbewerbserfahrenen Ländern im Bereich der Elektrizität und entsprechend den in Deutschland geltenden Regelungen im Bereich des Eisenbahnrechts und des Telekommunikationsrechts sollen der **Netzzugang** und die **Tarifierung** der Netznutzung für alle Marktteilnehmer sowie die **Überwachung** der von der EU geforderten **Diskriminierungsfreiheit** durch eine **präzise Verordnungsermächtigung** geregelt und abgesichert werden. Um die Diskriminierungsfreiheit auch für kleinere Erzeuger und Abnehmer mit variablem Lastverlauf sicherzustellen, müssen die Netznutzungsentgelte - im Gegensatz zu einer angedachten Verbändevereinbarung - weitgehend leistungspreisfrei und entfernungsunabhängig ausgestaltet sein.

(B)

Drittens. Die im Gesetz des Bundestages vorgesehene Abschaffung des ausschließlichen Netzkonzessionsrechts bzw. des ausschließlichen Wegerechts der Gemeinden und der Ersatz durch die Wegevermietungspflicht der Gemeinden ist nicht nur eine erhebliche, sondern für den Wettbewerb auch völlig unnötige Beschneidung kommunaler Kompetenzen. Wenn der Netzzugang klar geregelt ist und die Netznutzungstarife für jedermann gelten, besteht - von technischen Gründen abgesehen - kein Grund, **Parallelleitungen** in Gemeinden zu errichten. Dies wird auch von der EU nicht gefordert.

Viertens. Die Aufhebung des ausschließlichen kommunalen Netzkonzessionsrechts bzw. Wegerechts macht es praktisch schwierig bis unmöglich, die vom Gesetz vorgesehene Sicherung der sogenannten „allgemeinen Versorgung“ mit Preisaufsicht und mit zu genehmigenden Tarifen sachgerecht sicherzustellen. **Quersubventionierungen** zwischen umworbenen Kunden und „allgemeiner Versorgung“ zum Nachteil der Tarifkunden sind durch die Aufsichtsbehörden nicht mehr effektiv vermeidbar. Dem wird eine schlüssige und praktikable Konzeption entgegengestellt.

Fünftens. Die ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehene **Planfeststellung für Hochspannungsleitungen und Gasfernleitungen** ist **notwendig**, um eine mögliche Enteignung als verfassungskonform

- und damit im öffentlichen Interesse liegend zu begründen. (C)

Sechstens. Beim Stromeinspeisungsgesetz sollen die Mehrkosten bundesweit umgelegt werden. Außerdem soll eine **Einspielregelung für Kraft-Wärme-Kopplung** vorgesehen werden, was von der EU-Richtlinie ausdrücklich abgedeckt ist. Die grundsätzlich marktfeindliche und kaum wirksame Konzeption der „Durchleitungsverweigerungsrechte“ wird abgelehnt.

Siebtens. **Vorrangregelungen** statt Durchleitungsverweigerungsrechte sollen auch für die **ostdeutsche Braunkohle** befristet gelten. Die Durchleitungsverweigerungsrechte für das ostdeutsche Verbundunternehmen mit Hinweis auf die ostdeutsche Braunkohle schränken die ostdeutschen Stadtwerke im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten erheblich ein.

Schließlich: Es sind **Sonderkündigungsrechte** für Energielieferverträge infolge des Gesetzes zu definieren.

Meine Damen, meine Herren, der Deutsche Bundestag hat in seiner gestrigen Sitzung dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses nicht zugestimmt und statt dessen seinen Gesetzesbeschluß vom 28. November 1997 bestätigt. Der Bundesrat hat am 19. Dezember 1997 festgestellt, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf. Ich empfehle, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

Die Begründung der Gesetzesänderungen, die vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagen wurden, möchte ich **zu Protokoll*)** geben. Dies sind vier eng beschriebene Seiten, die vorzutragen ich Ihnen nicht zumuten möchte. Ich selbst gebe darüber hinaus noch eine **Erklärung zu Protokoll**)**. - Vielen Dank. (D)

Vizepräsident Erwin Teufel: Ich danke dem Berichterstatter.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Der Deutsche Bundestag hat die Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses am 5. März 1998 abgelehnt. Das Gesetz steht also in seiner unveränderten Fassung zur Abstimmung.

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung festgestellt, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Wer also dem Gesetz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **dem Gesetz nicht zugestimmt**.

Ich rufe **Punkt 70** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Verbesserung der **Bekämpfung der Organisierten Kriminalität** (Drucksache 214/98)

*) Anlage 2
**) Anlage 3

Vizepräsident Erwin Teufel

- (A) Zur Berichterstattung aus dem Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Dr. Arno Walter (Saarland) das Wort.

Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich berichte über den Stand der Abhörgesetzgebung.

Der Bundesrat hat am 6. Februar dieses Jahres dem Gesetz zur Änderung des Artikels 13 des Grundgesetzes, wonach der Einsatz technischer Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen zur Aufklärung von Straftaten und zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, zugestimmt und zum Ausführungsgesetz – betreffend die Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze – den Vermittlungsausschuß angerufen, und zwar mit dem Ziel einer Ausweitung der Berufsgruppen, für die ein Beweiserhebungsverbot vorgesehen ist, also der Geistlichen, der Strafverteidiger, die sich bereits bestellt haben, und der Abgeordneten. Dabei war dem Bundesrat nicht einsichtig, daß eine Beschränkung allein auf diese Berufsgruppen erfolgen sollte. Er hat weiter das Ziel einer stringenteren Ausgestaltung der Unterrichtungspflicht der von der Überwachung von Wohnungen betroffenen Personen verfolgt. Er hat schließlich das Ziel einer Anhebung der Eingriffsschwelle für solche Maßnahmen verfolgt.

- (B) Im Vermittlungsausschuß wurde am 2. März dieses Jahres darüber beraten. Eine Anregung der A-Seite, zunächst eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um über die Dinge vertieft zu beraten, wurde von der B-Seite abgelehnt. Auf eine Beteiligung an solchen Beratungen solle, wie verdeutlicht wurde, verzichtet werden.

Es ergab sich dann eine Diskussion einerseits über eine Erweiterung der Personengruppen, andererseits über eine mögliche Verringerung der Zahl geschützter Personengruppen. Eine Annäherung war nicht möglich, so daß die Beratungen schließlich ein Ende haben mußten.

Es wurde erstens eine Reihe von Anträgen der Grünen zur Abstimmung gestellt, die nicht mehrheitsfähig waren. Zweitens wurde vom Vermittlungsausschuß mit Mehrheit – im Sinne eines unechten Ergebnisses – ein Beschluß gefaßt, der folgendes Ergebnis hat:

Erstens. Das **Beweiserhebungsverbot** wird deutlich erweitert, indem es auf alle in § 53 der Strafprozeßordnung als Vertrauensberufe mit Zeugnisverweigerungsrecht ausgestatteten Personengruppen erstreckt wird. Dies sind Anwälte, Ärzte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notare, auch Psychotherapeuten – nach dem neuen Psychotherapeuten-Gesetz, das wir heute verabschiedet haben –, Drogenberater und Journalisten. Das **Vertrauen der Klienten**, das **Vertrauen der Mandanten**, die **Pressefreiheit** schießen dem Vermittlungsausschuß in diesem Bereich besonders schützenswert zu sein.

Es ist wahr, meine Damen und Herren: In § 53 sind auch Berufsgruppen genannt, bei denen sich dies

nicht ohne weiteres erschließen will, z.B. bei den Hebammen und den Mitgliedern von Schwangerschaftsberatungsstellen, die dort ebenfalls genannt sind. Aber ich glaube, daß diese Gruppen zu vernachlässigen sind, da sie als Treffpunkte Organisierter Kriminalität kaum vorstellbar sind. Für mich wäre auch nicht nachvollziehbar, was es bei einer Hebamme Besonderes abzuhören gäbe.

(Heiterkeit)

Gleichwohl, meine Damen, meine Herren, gesetzssystematisch ist die Gesamtverweisung auf den § 53 der Strafprozeßordnung sinnvoll.

Zweitens. Was die **Unterrichtungspflicht** anlangt, so ist die Frist, innerhalb der die weitere Zurückstellung einer Benachrichtigung der von Abhörmaßnahmen Betroffenen der richterlichen Zustimmung bedarf, von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt worden.

Der Bundestag hat das Vermittlungsergebnis gestern gebilligt. Das war recht. Denn der Bundesrat hat damit seine wesentlichen Ziele, die er mit der Anrufung verfolgt hat, erreicht. Zum einen ist der Kreis der geschützten Wohnungen angemessen und systemkonform erweitert worden. Zum anderen ist die Unterrichtungspflicht verschärft worden. Lediglich die **Heraufsetzung der Verdachtsschwelle**, an die ebenfalls gedacht war, hat in dem Vermittlungsergebnis keinen Niederschlag gefunden, und zwar deshalb, weil bei einer weiteren Heraufsetzung möglicherweise schon die Grenze erreicht wäre, ab der weitere Ermittlungen durch Abhören nicht mehr erforderlich sind, sondern bereits der unmittelbare Zugriff gegenüber einem Verdächtigen geboten ist. Deshalb konnte darauf verzichtet werden.

Die Empfehlung, die ich geben möchte, ist, dem Gesetz in der geänderten Fassung, also in der Fassung des Vorschlags des Vermittlungsausschusses, nunmehr zuzustimmen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Erwin Teufel: Ich danke dem Berichterstatter.

Es liegt eine ganze Reihe von Wortmeldungen vor. Zunächst erteile ich das Wort Herrn Innenminister Dr. Schäuble (Baden-Württemberg).

Dr. Thomas Schäuble (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Baden-Württemberg lehnt die Ausweitung der Abhörverbote ab. Das **Instrument zum Abhören von Gangsterwohnungen** ist durch das Vermittlungsergebnis endgültig **wirkungslos geworden**. Es hat jetzt nur noch eine Art „Placebo“-Charakter, mit dem ein Teil der Befürworter dieses Ergebnisses der Bevölkerung Tatkraft beim Kampf gegen die Organisierte Kriminalität suggerieren – aber eben auch nur suggerieren – will.

Durch zahlreiche sogenannte Kompromisse wurden die Instrumente zur Überwachung von Gangsterwohnungen im Lauf der Zeit immer stumpfer. Es hat schon damit begonnen, daß wir im Vorfeld auf die eigentlich ebenfalls dringend gebotene optische Überwachung verzichtet haben. Dann hat man sich

Dr. Thomas Schäuble (Baden-Württemberg)

- (A) im Sommer des letzten Jahres auf die Überwachung von Gangsterwohnungen ohne Ausnahmen vom Abhörverbot verständigt. Dies wurde nach dem SPD-Parteitag wieder in Frage gestellt. Dann hat man in dem sogenannten weiteren Kompromiß vom Januar dieses Jahres die drei bekannten Ausnahmen vom Abhörverbot untereinander abgemacht.

Das, was jetzt, nach dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses, noch übrig ist, hilft uns nicht im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität. Die innere Sicherheit hat jetzt, meine sehr verehrten Damen und Herren, den Schaden.

Aber abgesehen von dem Schaden, der schlimm ist, sollten wir jetzt nicht auch noch eine Lachnummer verursachen. Wenn ich denjenigen im Bundestag, die gestern dem Vermittlungsergebnis zustimmten, obwohl sie eigentlich generell gegen Wohnraumüberwachung sind, keine unlauteren oder bloß taktischen Motive unterstelle, dann konnten sie nur deswegen ja sagen, weil sie um die Wirkungslosigkeit der vom Vermittlungsausschuß empfohlenen und gestern vom Bundestag mit Mehrheit beschlossenen Maßnahme wissen.

Auch unsere Seite hat nicht alles richtig gemacht.

(Hans Eichel [Hessen]: Wen haben Sie da scharf angeguckt?)

- (B) Im nachhinein betrachtet waren wir nicht klug beraten, uns auf den Scheinkompromiß vom Januar 1998 einzulassen. Wir hätten uns überhaupt nicht auf **Ausnahmen vom Abhörverbot** einlassen dürfen. Denn solche Ausnahmen sind angesichts des dichten Netzes rechtsstaatlicher Kontrollen, das europaweit, Herr Ministerpräsident Eichel, ohne Vergleich ist und das mit der Grundgesetzänderung beschlossen wurde, absolut überflüssig. Sie tragen, nebenbei bemerkt, auch nicht zu noch mehr rechtsstaatlicher Qualität bei. Im Gegenteil, läßt man sich auf solche Ausnahmen ein, dann kommt man automatisch in eine Falle. Denn man gerät vor allem unter Druck, weitere Ausnahmen vorzusehen.

Erst recht – ich glaube, diese Vorhersage liegt geradezu auf der Hand – wird das Vermittlungsergebnis noch viele Wünsche und Forderungen, aber auch Fragen nach weiteren Ausnahmen unter dem Blickwinkel des **Gleichheitsgrundsatzes** aufwerfen, und es wird den Befürwortern noch einige rechtliche Sorgen bereiten. Am besten, würde ich sagen, machen Sie doch gleich die Ausnahme zur Regel.

(Zurufe)

Wir hätten uns auf diesen sogenannten Kompromiß nicht einlassen dürfen, wie wir im nachhinein einfach feststellen müssen. Um des Konsenses willen, Herr Ministerpräsident Eichel, haben wir der SPD-Seite vertraut. Das ist offensichtlich nicht der Weisheit letzter Schluß gewesen.

Aber, meine Damen und Herren, nach dem Spiel ist vor dem Spiel. Wir müssen jetzt, in dieser schwierigen Situation, bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens erst recht – so wie es bislang schon

- (C) der Fall war – auf die **Prävention**, auf die präventive Überwachung von Gangsterwohnungen setzen. Sie wird angesichts des Schadens, der bei der repressiven Überwachung verursacht worden ist, herausragende Bedeutung gewinnen müssen.

Wir müssen – wie alle anderen auch, denke ich – unser Polizeigesetz in Baden-Württemberg wegen der im Zusammenhang mit der Grundgesetzänderung beschlossenen Berichtspflicht ändern. Ich sage Ihnen aber schon heute für die Landesregierung von Baden-Württemberg: Im Unterschied zu der uns heute vorliegenden bundesgesetzlichen Regelung werden wir uns in Baden-Württemberg in diesem Zusammenhang bei der präventiven Überwachung von Gangsterwohnungen auf Ausnahmen vom Überwachungsverbot nicht einlassen. Wir werden sehen, wie andere Länder in bezug auf ihre Polizeigesetze damit umgehen.

Daß das Abhören von Gangsterwohnungen zu repressiven Zwecken danebengegangen ist, ist, wie gesagt, schlimm. Verantworten müssen es diejenigen, die es – entgegen vollmundigen Ankündigungen, wie z. B. aus Niedersachsen – dazu haben kommen lassen.

- (D) Aber etwas anderes bedrückt mich stärker. Nach dem letzten Sommer – übrigens auch bei einer Debatte hier im Bundesrat – sah es so aus, als könnten wir im Kampf gegen das Verbrechen einen **Konsens** erzielen. Nach heutiger Erkenntnis hat sich diese Erwartung, gelinde gesagt, nicht bestätigt. Grundlage aller Maßnahmen gegen Verbrecher und das Verbrechen sollte doch die gemeinsame Überzeugung sein: Wir müssen unsere Bürger nicht vor dem demokratischen Rechtsstaat, sondern besser als bisher vor dem Verbrechen schützen, und deshalb dürfen wir dem Staat beim Kampf gegen die Organisierte Kriminalität nicht den Arm fallen. Das sollte die Meßlatte für alle unsere Maßnahmen sein. Aber – das ist das eigentlich Bedrückende – an dieser gemeinsamen Überzeugung, an diesem Konsens fehlt es, wie das Vermittlungsergebnis und auch die Abstimmung im Bundestag zeigen.

Auf die PDS – das sage ich in allem Ernst – haben wir uns dabei nie verlassen, wohl aber auf die anderen Parteien;

(Zuruf: Weiter so!)

ein Irrtum, wie man sieht! Offensichtlich ist nur auf die CDU und die CSU wirklich Verlaß beim Kampf gegen das Verbrechen.

(Zurufe)

Dieser Verantwortung wollen wir uns auch weiterhin mit aller Kraft stellen. Aber ein wirklich erfolgreicher Einsatz für die innere Sicherheit, meine Damen und Herren, erfordert die Unterstützung durch alle Demokraten. Auch dies müssen Sie sich heute ins Stammbuch schreiben lassen.

Vizepräsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Senator Dr. Maier (Hamburg).

(A) **Dr. Willfried Maler** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Nach der gestrigen Abstimmung im Bundestag zog dort ein Hauch von Kanzlerdämmerung durch das Haus. Zum erstenmal war eine Situation da, die sich schon nach der Niedersachsen-Wahl am Sonntag gezeigt hatte: Es bildet sich eine neue Mehrheit innerhalb der Bevölkerung und sogar in dem Haus, in dem die Regierung die Mehrheit bis dato ganz sicher hatte. Diese Mehrheit zerfiel ihr unter der Hand, und zwar in einer Frage, die die Koalition zur Zentralfrage des Wahlkampfes machen wollte, nämlich beim Thema „innere Sicherheit“. Ausgerechnet in dieser Frage zerfiel ihr die Mehrheit, und zwar, wie ich glaube, nicht zufällig. In der Bundesrepublik ist vermutlich eine Mehrheit der Bevölkerung gegen den großen Lauschangriff, gegen akustische Überwachung in ihren Privaträumen. Das würde bei einer Volksabstimmung über diese schlichte Frage herauskommen. Eine Mehrheit der Bevölkerung will das nicht.

Wenn hier behauptet wird: Ihr wollt den Kampf gegen das organisierte Verbrechen nicht führen, dann sage ich: Natürlich wollen wir den Kampf gegen die Mafia führen. Aber wenn Sie schon mit dem großen „Knüppel“ beim Kampf gegen das organisierte Verbrechen drohen, dann sagen wir: Die Erfahrung dieses Jahrhunderts ist, daß sicher auch das organisierte Verbrechen eine Gefahr ist. Aber die größere Gefahr ist das Überhandnehmen staatlicher Kontrollen, staatlicher Überwachung. Die Jahrhundert Erfahrung ist die Erfahrung mit Totalitarismus und Tyrannei. Daß die Bevölkerung empfindlich darauf reagiert, wenn sich der Staat zusätzliche Rechte in einem solchen Ausmaß verschafft, finde ich, ein gutes Zeichen für das Land, für die Republik. Freiheit ist das höchste politische Gut, das wir zu verteidigen haben.

(B) Nun muß man sagen, daß man in dieser Frage vergleichsweise spät aufgewacht ist; auch die öffentliche Meinung ist ziemlich spät aufgewacht. Ich erinnere mich noch an eine Situation im hamburgischen Landtagswahlkampf: Relativ kurze Zeit, nachdem die Medien fast einhellig nicht nur die öffentliche Sicherheit zu ihrem Thema erkoren hatten, sondern auch eher in Richtung pro großer Lauschangriff schrieben, waren die Vertreter aller großen Hamburger Medienunternehmen – das sind nicht wenige, es sind auch einschlägig bekannte – beim Bürgermeister und sagten: großer Lauschangriff – wir aber bitte nicht! – Das heißt: Der Schub, der dazu geführt hat, daß er überhaupt zu einem öffentlichen Thema geworden ist, ist leider, leider, leider sehr spät gekommen.

Darum ist das Ergebnis, das wir heute vor uns haben, nach meinem Geschmack nicht besonders schön. Der Bundesrat hat vor vier Wochen leider die Verfassungsänderung beschlossen. Wir Grüne haben uns dagegen gestemmt; die rot-grün regierten Länder haben sich in dieser Frage enthalten. Ich finde, der entscheidende Fehler ist da gemacht worden. Wäre dieser Fehler nicht gemacht worden, wäre sicher auch ein besseres Vermittlungsergebnis im Sinne einer schärferen Kontrolle staatlicher Organe möglich gewesen. Das ist nicht mehr zu korrigieren.

(C) Ich als Grüner will aus meinem Herzen aber keine Mördergrube machen. Ich bin – das ist bekannt –, wie die Partei Die Grünen insgesamt, gegen die komplette gesetzgeberische Maßnahme. Ich weiß, daß ich damit im Hamburger Senat in einer Minderheit bin. Deswegen kann ich hier nur das vertreten, was Auffassung des Senats insgesamt ist.

Ich will aber erklären, warum auch wir Grüne jetzt einem Gesetz zustimmen, das wir nicht wollen. Wir stimmen ihm wegen der kleinen Verbesserungen zu, die darin enthalten sind. Wir möchten in dieser Frage Herrn Kohl die Niederlage nicht ersparen. Wir möchten die Verbesserung ermöglichen, die jetzt aus einer Situation der Opposition im Bund heraus möglich ist. Wir wissen genau, daß die Alternative dazu diejenige wäre, die Herr Schröder letztes Mal angekündigt hat, nämlich die Zustimmung zu der alten Vorlage ohne die Verbesserungen. Diese großkoalitionäre Vereinbarung, die in der Luft lag, möchten wir auf keinen Fall. Ich gehe davon aus, daß die Verhinderung der schlimmeren Variante gleichzeitig das Beste ist, was man jetzt für den Rechtsstaat aus der Situation der Opposition heraus tun kann, und hoffe, daß diese Situation im Herbst im Bund ein Ende findet und man dann für den Rechtsstaat Entschiedeneres und Besseres tun kann. – Danke schön.

Vizepräsident Erwin Teufel: Das Wort hat Herr Senator Borttscheller (Bremen).

(D) **Ralf H. Borttscheller** (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Mit dem hier zur Abstimmung stehenden Ergebnis des Vermittlungsausschusses ist die akustische Wohnraumüberwachung zur Beweissicherung gescheitert. Die vorgesehenen rund 20 Ausnahmen machen das Beweiserhebungsverbot faktisch zur Regel. Machen wir uns keine Illusionen: Die jetzige Regelung ist völlig wirkungslos. Schwerverbrecher müssen sich in Zukunft lediglich in die einschlägigen Räumlichkeiten zurückziehen oder sich mit Gesprächspartnern aus den aufgeführten Berufsgruppen umgeben, um vor akustischer Raumüberwachung zur Beweissicherung geschützt zu sein.

Den Strafverfolgungsbehörden sind die nötigen Waffen im Kampf gegen das organisierte Verbrechen damit verweigert worden. Der vorliegende Gesetzesbeschluß ist in Wirklichkeit ein Artenschutzgesetz für die organisierte Kriminalität und kein ernstzunehmender Beitrag zu dem unverzichtbaren Kampf gegen Schwerverbrecher. Das Problem der wirksamen Abwehr der Unterwanderung unseres Staates durch das organisierte Verbrechen ist ungelöst und bleibt deshalb weiter auf der Tagesordnung.

(Hans Eichel [Hessen]: Das macht mir richtig Lust auf eine große Koalition!)

Meine Damen und Herren, der gestrige Beschluß des Bundestages ist kein Anlaß zu Triumphgeheul, auch nicht aus den Reihen unseres Bremer Koalitionspartners. Aus parteitaktischen Motiven ist ein brauchbares Ergebnis jahrelanger ernsthafter Verhandlungen zerstört und letztlich ad absurdum geführt worden. Das wird das Vertrauen der Bürgerin-

Ralf H. Borttscheller (Bremen)

- (A) nen und Bürger in die Volksparteien weiter schwächen. Die lauten Bekundungen im Herbst vergangenen Jahres in diesem Hohen Haus, man wolle zukünftig der inneren Sicherheit eine höhere Priorität einräumen, sind verhallt und haben sich als bloße Rhetorik erwiesen. Es ging nur noch um eines: der Regierungskoalition eine Niederlage zuzufügen.

Damit hat sich die SPD allerdings von einer glaubwürdigen Politik für die innere Sicherheit verabschiedet. Sie hat die Hoffnung auf eine handlungsfähige große Koalition für den wehrhaften Rechtsstaat zunichte gemacht.

(Zuruf: Träumer!)

Der Rechtsstaat ist wahrlich nicht der Gewinner einer solchen Politik. Aus der großen Koalition aus CDU, SPD und F.D.P. für den wehrhaften Rechtsstaat ist eine größere Koalition aus PDS, Grünen, SPD und Teilen der F.D.P. geworden. Das führt jedem klar vor Augen, daß sich die SPD nicht zu schade ist, sich der Stimmen der PDS zu bedienen, um ihrem Ziel, der Macht, näherzukommen. Eine solche Handlung dient nicht dem inneren Frieden. Die PDS als Retterin des Rechtsstaats? Nein, danke!

Meine Damen und Herren, da die Bremer CDU unter keinen Umständen bereit war, die jetzt vorliegende Farce mitzutragen, wird sich die Freie Hansestadt Bremen der Stimme enthalten.

Vizepräsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Senator Beckmeyer (Bremen).

(Heiterkeit)

- (B) – Es geht nach der Größe der Bundesländer.

Uwe Beckmeyer (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich verstehe Ihren Hinweis sehr wohl. Ich bin als ehemaliger Bevollmächtigter mit den Usancen dieses Hauses durchaus vertraut. Ich hätte es mir natürlich gewünscht, daß diese beiden Erklärungen zu Protokoll gegeben worden wären. Aber Sie sehen, es geschieht nicht.

Es folgen einige Erklärungen meinerseits für den sozialdemokratischen Partner der großen Koalition in Bremen, die im übrigen ausgezeichnet arbeitet.

(Heiterkeit)

Zunächst will ich ein Wort zu Ihren Ausführungen, Herr Schäuble, sagen. Statt das Vermittlungsergebnis am Ende zu kritisieren, hätte man vielleicht vorher darüber nachdenken müssen, ob man im Vermittlungsausschuß nicht ernsthaft verhandeln soll. Dann wäre möglicherweise eher ein Ergebnis in Ihrem Sinne herausgekommen.

Das Land Bremen enthält sich bei der Abstimmung über das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität der Stimme. Der Senat folgt damit der Koalitionsvereinbarung zwischen den die Landesregierung tragenden Parteien SPD und CDU.

Der christdemokratische Koalitionspartner hat sich immer eindeutig für die ursprüngliche Fassung der Ausführungsbestimmungen zur akustischen Wohnraumüberwachung ausgesprochen.

Der sozialdemokratischen Seite war dagegen (C) daran gelegen, nach der grundgesetzlichen Ermöglichung der akustischen Wohnraumüberwachung eine Möglichkeit für eine Nachbesserung der Ausführungsbestimmungen in wesentlichen Punkten zu schaffen. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses, die der Bundesrat auf seiner letzten Sitzung mehrheitlich beschlossen hatte, war unseres Erachtens der geeignete Weg, um noch kurz vor dem Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens einen breiteren und tragfähigeren gesellschaftlichen Konsens über die Anwendungsbedingungen des sogenannten großen Lauschangriffs herbeizuführen.

Die Mehrheit des Vermittlungsausschusses und eine Mehrheit des Bundestages – ich erspare es mir jetzt, die Namen der liberalen Bundestagsabgeordneten aufzuzählen; denn es sind ehrenwerte Damen und Herren, unter denen sich immerhin auch ehemalige Mitglieder des Kabinetts befinden – haben diese Chance genutzt, um den gravierenden Bedenken Rechnung zu tragen, die beispielsweise von der Bundesrechtsanwaltskammer, der Bundesärztekammer, den Verleger- und Journalistenverbänden, aber auch von den Intendanten von ARD und ZDF artikuliert wurden.

Diese und andere kritische Stellungnahmen können nicht als vordergründige Interessenvertretung abgetan werden. Denn es geht um den Schutz des Vertrauensverhältnisses von Bürgerinnen und Bürgern z.B. zu ihrem Arzt oder ihrem Anwalt. Es geht nicht zuletzt auch um die Pressefreiheit, zu deren konstitutiven Bedingungen ein geschütztes Vertrauensverhältnis zwischen Informant und Journalist gehört. (D)

Kein Bürger kann für sich vollkommen ausschließen, einmal als Ratsuchender, als Patient oder Informant auf jemanden angewiesen zu sein, dem er sich garantiert risikolos anvertrauen kann. Die **Gewährleistung geschützter Vertrauensverhältnisse**, wie sie für bestimmte Berufe durch ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Strafprozeßordnung definiert werden, ist nach der Einschränkung der Unverletzlichkeit der Wohnung mit dem Ziel einer wirksameren Verfolgung Organisierter Kriminalität um so wichtiger, und zwar im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger und im Interesse der **Stabilität des Rechtsstaates**.

Für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat und seine Organe ist ebenso eine **zeitgerechte Benachrichtigung** über den Abschluß einer Maßnahme zur akustischen Wohnraumüberwachung **unabdingbar**. Ein möglicherweise zu Unrecht Betroffener muß innerhalb angemessener Frist die Chance bekommen, die Berechtigung der Maßnahme rechtsstaatlich überprüfen zu lassen.

Beide Punkte, der Schutz beruflich bedingter Vertrauensverhältnisse und die Verschärfung der Benachrichtigungspflicht, wurden durch das Vermittlungsverfahren und die gestrige Abstimmung im Bundestag in das Gesetz aufgenommen. Deshalb plädiere ich persönlich und für den Partner SPD in der Bremer Regierungskoalition für die Zustimmung zum vorliegenden Gesetz zur Verbesserung der Be-

Uwe Beckmeyer (Bremen)

- (A) kämpfung der Organisierten Kriminalität. Wegen koalitionsvertraglicher Bindungen bin ich jedoch daran gehindert, diese Position für das Abstimmungsverhalten des Landes Bremen zum Maßstab zu machen. Gleichwohl hoffe ich zuversichtlich auf eine Mehrheit in diesem Hause für den im Vermittlungsverfahren geänderten Gesetzesbeschluß. - Ich bedanke mich.

Vizepräsident Erwin Teufel: Das Wort hat der Bundesminister der Justiz, Herr Professor Dr. Schmidt-Jortzig.

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren Kollegen! Ich unternehme den wahrscheinlich erfolglosen, aber doch unerläßlichen Versuch, Sie davon abzubringen, die vom Bundestag angenommenen Ergebnisse des Vermittlungsausschusses zum Gesetz - auch dieser Titel muß noch einmal unterstrichen werden - zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu akzeptieren. Denn dieses Gesetz verdient, was die Wohnraumüberwachung zu Beweis Zwecken anbetrifft, nun seinen ambitionierten Namen sicherlich nicht mehr.

- (B) Die volle Herausnahme aller Berufsgruppen des § 53 StPO - wir haben heute morgen gleich noch eine dazugenommen - aus der Beweiserhebung macht dieses justitielle Schwert weitgehend stumpf. Die Organisierte Kriminalität kann man so jedenfalls nicht mehr erschrecken. Dazu ist hier schon einiges gesagt worden.

Leider ist die Sache, um die es gehen sollte, zum Schluß völlig der jeweiligen Wahlkampfaktik zum Opfer gefallen. Herr Maier, die Art, in der Sie das hier vorgetragen haben, hat mich auch gestern schon einigermaßen überrascht. Die Grünen haben tapfer gesagt: Wir sind dagegen, aber wir stimmen zu. - Das ist eine eindrucksvolle Volte gewesen.

Womöglich noch sinnvoll - ich will sehr vorsichtig sein - hätte sein können, zu den drei schon vom Bundestag von der Abhörung ausgenommenen Berufsgruppen noch die **Anwälte, Ärzte und Journalisten** hinzuzunehmen. So war es jedenfalls immer auch von SPD-Politikern propagiert worden. Im Vermittlungsausschuß aber hat die A-Seite dann gegen alle Vernunft sämtliche Berufsgruppen hinzugenommen, um auch die Grünen und die PDS ins Boot zu bekommen, obwohl der Verhandlungsführer der SPD noch am 16. Januar im Bundestag deutlich darauf hingewiesen hatte, daß ein solcher Schritt gänzlich kontraproduktiv sei und eine wirksame Verbrechensbekämpfung mit dem Abhörinstrument nahezu unmöglich machen würde. Wie damit nun für die innere Sicherheit etwas erreicht werden kann, ist fraglich. Eine Verbesserung - denn das war ja der Sinn dieses Gesetzes - ist also reichlich unter die Räder geraten.

Im übrigen ist die jetzt gefundene **Regelung** auch völlig **unstimmig**. Denn wie etwa soll man erklären, daß man beim präventiven, beim polizeilichen Lauschangriff keinerlei Berufsgruppen absolut auslassen muß, beim repressiven, strafverfolgerischen

Lauschangriff aber im jetzigen Fall, obwohl hier umfassende richterliche Kontrollen sichergestellt sind, sämtliche, über 20 Kategorien angeführt sind? Und wie etwa soll man erklären, daß dies dann auch im repressiven Bereich - gleich wie beim elektronischen Abhören nach § 100c Abs. 1 Nr. 2; eine Vorschrift in der StPO, die den Lauschangriff schon längst vorsieht, was aber immer übersehen wird - nicht gelten soll?

Wo soll zudem ein Sinn darin liegen, daß bei Apothekern nicht nach OK-Verdächtigen mit dem Abhörinstrument gefahndet werden darf, bei Drogisten aber ohne weiteres? Oder: bei Redaktionsstenotypisten nein, aber bei Arzthelfern ja? Oder: bei Zahnärzten nein, bei Psychagogen indessen ja, obwohl bei ihnen das berufliche Vertrauensverhältnis doch ungleich schutzwürdiger ist?

Wie auch kann man es rechtfertigen, daß die berufsmäßig Zeugnisverweigerungsberechtigten stärker gegen entsprechende Strafermittlungsmaßnahmen gefeit seien sollen als **Familienmitglieder** oder **Verwandte**? Ist das Vertrauensverhältnis zu meinem Steuerberater schutzwürdiger als das zu meiner Ehefrau?

Die jetzt im Überschwang der parteipolitischen Übervorteilung - ich habe dafür ein gewisses sportliches Verständnis - ergriffene Regelungsgelegenheit ist nicht nur in sich völlig widersinnig und deshalb übrigens unter **Gleichheitsgesichtspunkten** auch verfassungsrechtlich mehr als bedenklich, was, glaube ich, auch alle Beteiligten wissen; sie bedeutet vielmehr auch für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität eine Farce.

Deshalb, meine Damen und Herren: Lassen Sie ab von diesem Weg in die Irre, und verweigern Sie der vorliegenden Schimäre Ihre Zustimmung! - Danke.

Vizepräsident Erwin Teufel: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Eichel (Hessen).

Hans Eichel (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben hier am 6. Februar eine in der Tat bewegende und auch eine der seltenen hochemotionalen Debatten im Bundesrat erlebt. Ich habe den Eindruck, daß wir dabei sind, das heute am Ende der Debatte mit kleiner Münze zu vertun. Das finde ich bedauerlich.

Die Frage, um die es in Wirklichkeit geht, hat - das räume ich jederzeit ein; ich bin übrigens stolz darauf - z. B. meine Partei umgetrieben. Es ist die Frage der **Abwägung von Rechtsgütern**. Am Anfang der Bürger-, der Menschen-, der Naturrechte, wie immer Sie es definieren wollen, steht das alte Rechtsgut der Habeaskorpusakte. Diese garantierte dem einzelnen gegen den Obrigkeitsstaat ein Reservat, in dem er von jeder Art äußerer Beeinflussung frei sein sollte. Das ist das älteste Rechtsgut. Damit beginnt der Kampf um Bürger- und Menschenrechte. Die Pressefreiheit kommt übrigens ziemlich bald danach.

(C)

(D)

Hans Eichel (Hessen)

- (A) Es löst im Lande hohe Emotionen aus, wenn man sich mit der Einschränkung ausgerechnet dieser Grundrechte - ich sage: aus guten Gründen - beschäftigt. Denn ich teile den Satz, daß in der Zwischenzeit die Gefährdungen vieler Bürger- und Menschenrechte mehr von der Mitte der Gesellschaft denn vom Staat ausgehen. Wir haben keinen Obrigkeitsstaat mehr. Wir haben einen demokratischen Rechtsstaat. Das ist zweifelsfrei richtig. Insofern müssen wir unsere Blickrichtung schon etwas ändern.

Daß aber nach wie vor die Möglichkeit besteht, daß der Staat damit Mißbrauch treiben kann, wissen wir ebenso. Auch dieses Jahrhundert zeugt davon. Daß sich deswegen alle diejenigen, die das Thema sensibel angehen, in der Frage, wie man hier die Abwägung treffen soll, schwertun, ist, so glaube ich, menschlich sehr verständlich. Weil das so ist, macht es keinen Sinn, meine Damen und Herren, hier das grobe Schwert der politischen Propaganda einzusetzen, wie auch der Frontverlauf gestern im Deutschen Bundestag gezeigt hat.

Deswegen weise ich darauf hin, daß es unsinnig ist, an dieser Stelle mit engen parteipolitischen Kategorien zu operieren, z.B. mit dem Hinweis darauf, daß gestern die PDS zugestimmt habe. Es hat auch ein PDS-Abgeordneter auf der anderen Seite mitgestimmt. Der Berlin-Umzug wäre wahrscheinlich auch nicht ohne die PDS zustande gekommen.

(Heiterkeit)

- (B) Man kann sich in diesem Zusammenhang über viele Dinge unterhalten, meine Damen und Herren. Das Ergebnis, über das wir heute hier abstimmen, ist im Vermittlungsausschuß entstanden, in dem überhaupt kein PDS-Mitglied vertreten ist. Lassen wir einen solchen Unfug doch bitte beiseite, und nehmen wir einmal wechselseitig ernst, daß der eine womöglich diesen Teil und der andere jenen Teil stärker betont! Das hat auch historische Wurzeln.

Ich nehme jedenfalls für die sozialdemokratisch geführten Länder in Anspruch - das ist übrigens ein Beispiel für Föderalismus -, daß sie nicht einfach unisono gesagt haben --

(Zuruf)

- Es ist ja auch Gegenstand einer der Debatten: Es wird irgendein Kommando vorgegeben, und dann machen alle, was sie wollen. - Das geht weder in Koalitionen - das ist Föderalismus -, noch geht es überhaupt in Landesregierungen. Ich denke, auch andere, die den Föderalismus sonst immer sehr betonen, wären auf eine solche innere Kultur durchaus stolz.

Wir haben uns damit also schwergetan. Das ist in den sichtbaren Varianten des Abstimmungsverhaltens dann auch deutlich geworden. Aber die sozialdemokratisch geführten Landesregierungen sind sich - bei allen vorhandenen Nuancierungen - jedenfalls darin einig, daß das, was heute hier zur Abstimmung steht, ein besserer Weg ist als das, was vor vier Wochen an dieser Stelle zur Abstimmung stand.

Herr Professor Schmidt-Jortzig, Sie haben einzelne Ungereimtheiten angeführt. Darüber könnte man ja

reden; aber man kann dieses Thema nicht so behandeln, wie Herr Schäuble es vorhin getan hat. - Ich sage zunächst einmal: Wenn Sie recht hätten, dann wäre das Zeugnisverweigerungsrecht, wie Herr Borttscheller gesagt hat, ja ein Artenschutz - mit der Folge, daß die Bürger eben nicht mehr an der Aufklärung von Verbrechen mitwirken müssen. Das ist Unsinn. Wir folgen doch nur dem, was rechtssystematisch mit dem Zeugnisverweigerungsrecht gemacht worden ist.

Man kann im Einzelfall sagen: Das würden wir gerne anders konstruieren. - Darüber ließe sich reden. Aber warum sind Sie denn im Vermittlungsausschuß überhaupt nicht bereit gewesen, der Einsetzung einer **Arbeitsgruppe** zuzustimmen? Warum ist denn in bezug auf diese so sensible Frage, da wir doch in Vermittlungsverfahren hinsichtlich der kleinsten Kleinigkeiten über Monate hinweg in Arbeitsgruppen tagen, eine Beratung mit Ihnen überhaupt nicht möglich gewesen? Weil Sie innerhalb Ihrer Koalition völlig bewegungsunfähig gewesen sind! Sie sind doch gar nicht mehr in der Lage gewesen, differenziert zu debattieren, weil Sie in der Tat ein auslaufendes Modell sind - Sie halten sich nur noch aneinander fest -, das eine differenzierte Debatte wegen innerer Widersprüche nicht mehr aushält. Das war doch der Grund.

Wenn Sie sich in einer anderen Situation befänden, dann hätten wir ja auch den Versuch unternemen können, zu einem echten Vermittlungsergebnis zu kommen. Die Bereitschaft dazu war bei uns jedenfalls vorhanden. Deswegen dürfen Sie sich nicht darüber beklagen, daß Sie mit Einzelheiten dieses Ergebnisses nicht einverstanden sind, das aber rechtssystematisch voll Bestand hat. Sie greifen nämlich das Zeugnisverweigerungsrecht an, meine Damen und Herren, wenn Sie so argumentieren.

Ich bin jedenfalls stolz darauf, daß im Bundesrat die Debatte darüber, wie die Abwägung an dieser Stelle genau vorzunehmen ist - diese Debatte wurde von ihm angestoßen; sie wird auch im Lande geführt -, so leidenschaftlich geführt worden ist.

Eines sage ich denen, die das Gesetz heute ablehnen: Es ist schon ein gewaltiger Widerspruch - und deswegen sage ich: die Brücke über das Zeugnisverweigerungsrecht trägt nicht -, daß Sie mit Ihrer Ablehnung heute dem organisierten Verbrechen in der Tat eine wunderbare Gelegenheit geben. Dann bleibt es nämlich dabei, daß Sie das Grundgesetz und die Möglichkeiten, die geschaffen worden sind, überhaupt nicht anwenden können. Da allerdings lugt parteipolitische Taktik aus allen Knopflochern.

Das soll wohl eines Ihrer zentralen Wahlkampfthemen sein. Wenn Ihre Wahlkampfthemen von solcher Qualität sind, dann hätte ich als Wahlkampfplaner Angst vor dem Wahlkampf, den Sie zu führen gedenken, meine Damen und Herren.

Ich glaube, wir sind gut beraten, heute dem Vermittlungsergebnis zuzustimmen und den Bürgern zu zeigen, daß die leidenschaftlichen Debatten, die im

Hans Eichel (Hessen)

- (A) Lande geführt werden, auch im Bundesrat geführt und zu einem guten Ergebnis gebracht werden.

(Vereinzelt Beifall)

Vizepräsident Erwin Teufel: Das Wort hat Herr Innenminister Dr. Jäger (Mecklenburg-Vorpommern).

Dr. Armin Jäger (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Keine Angst: Ich werde nicht in den Abstraktheitsgrad meines Vorredners aufsteigen können, aber auch nicht so tief in allgemeine Vorurteile versinken wie der Kollege aus Hamburg. Ich wollte eigentlich nicht reden; aber, Herr Kollege, das, was Sie gesagt haben, hat mich schon herausgefordert. Mein Amtskollege aus Rheinland-Pfalz, der derzeit Vorsitzender der Innenministerkonferenz ist, ist heute nicht anwesend; ich bin sicher, daß er sich zu Wort gemeldet hätte.

Sie haben die abgrundtiefe Verunsicherung, die Sie gegenüber unseren Landespolizeien empfinden, zum Ausdruck gebracht, indem Sie gesagt haben: Ich habe vor den Befugnissen der Polizei, vor den Ermächtigungen, die der Staat der Polizei einräumt, mehr Angst als vor dem drohenden Verbrechen. Das möchte ich hier sehr deutlich - ich glaube, im Namen vieler Polizeibeamter - zurechtrücken. Es kann in diesem Raum, in dem wir, die Vertreter der Länder, die für die Polizeien zuständig sind, versammelt sind, einfach nicht so stehenbleiben.

- (B) Dies hat genau gezeigt, wohin die Diskussion führt, Herr Ministerpräsident Eichel. Es war eben nicht so, daß der Abwägungsprozeß erst nach der letzten Bundesratssitzung eingesetzt hat.

Es wäre auch nicht sehr sinnvoll gewesen, eine Arbeitsgruppe im Vermittlungsausschuß einzusetzen, da schon Vereinbarungen auf Ministerebene nicht mehr halten - Herr Kollege Glogowski ist heute nicht anwesend - und die Zusage seines Ministerpräsidenten, daß das, was ausgehandelt war, eine vernünftige Regelung sei, einen Tag nach der Wahl nicht mehr galt. Denn Niedersachsen ist gar nicht erst im Vermittlungsausschuß erschienen. Es macht wenig Sinn, eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern zu bilden, wenn diejenigen, die politische Verantwortung tragen, im Vermittlungsausschuß nicht anwesend sind.

Es gab nur das Diktat einer Regelung, und das war global § 53 Abs. 1. Es gibt ja noch weitere Verweisungen auf den Absatz 2. Wir brauchen gar nicht in die Einzelheiten zu gehen. Jemand, der etwas von der Sache versteht und sich mit der Materie befaßt hat, wird mir zugestehen, daß dies keine effektive Art der Bekämpfung organisierten Verbrechens sein kann.

Daß man eine Güterabwägung vornimmt, wird, glaube ich, keinem von uns hier im Saal abgesprochen werden können. Daß man sich für die eine oder die andere Priorität entscheidet, ist legitim und akzeptabel. Aber zu sagen, daß wir mit dieser Fassung eine gesetzliche Möglichkeit zur Unterstützung unserer Polizeien, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte zur Bekämpfung organisierten Verbrechens schaffen, ist für mich - ich bitte im voraus um Ent-

schuldigung für den Ausdruck - eine Mogelpackung. Deswegen kann man dem nicht zustimmen. - Vielen Dank.

Vizepräsident Erwin Teufel: Das Wort hat Herr Minister Dr. Vesper (Nordrhein-Westfalen).

(Dr. Michael Vesper [Nordrhein-Westfalen]:
Ich gebe zu Protokoll!)

- Zu Protokoll*)! Das ist zulässig.

Damit sind die Wortmeldungen erschöpft.

(Willi Waike [Niedersachsen]: Darf ich noch eine kurze Anmerkung machen?)

- Das dürfen Sie jederzeit; Sie müssen sich nur zu Wort melden. Bitte sehr!

Willi Waike (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe soeben bereits deutlich gemacht, daß ich ursprünglich nicht vorhatte, das Wort zu ergreifen. Ich tue das eigentlich nur deshalb, Herr Jäger, weil ich eine Aussage, die Sie gemacht haben, nicht im Raum stehenlassen möchte.

Zunächst einmal schließe ich mich Ihrer Bemerkung an, aus dem, was Herr Maier als Sprecher für das Land Hamburg hier zum Ausdruck gebracht habe, könne man ein tiefes Mißtrauen gegenüber der Polizei ableiten.

Ich möchte Ihnen aber ausdrücklich widersprechen, wenn Sie das Fehlen der Bereitschaft Ihrerseits, in Verhandlungen einzutreten - das ist Ihnen ja vorgeworfen worden; diesen Vorwurf halte ich für berechtigt; denn zumindest die CDU war nicht zu Verhandlungen bereit -, damit zu entschuldigen versuchen, daß Sie sagen, Niedersachsen sei im Vermittlungsausschuß nicht vertreten gewesen, und folglich sei die Einsetzung einer Arbeitsgruppe nicht sinnvoll gewesen.

Dazu möchte ich Ihnen einmal folgendes sagen: Ich habe im Vermittlungsausschuß gegen den Termin 2. März protestiert. Vielleicht können Sie nachempfinden, woran das liegen könnte. Möglicherweise können Sie auch nachempfinden, daß man am Tage nach einer Wahl einige andere terminliche Verpflichtungen haben könnte. Es gab eine Pairing-Vereinbarung. Ich will einmal darauf verzichten zu sagen, warum der Vermittlungsausschuß nicht auch wenige Tage vorher hätte tagen können. Im Vermittlungsausschuß habe ich erklärt, woran das liegen könnte, und ich habe auch gesagt, was offenbar Vorrang hat. Ich will das überhaupt nicht kritisieren.

Die Behauptung jedenfalls, die Einsetzung einer Arbeitsgruppe sei wegen der Abwesenheit Niedersachsens im Vermittlungsausschuß am 2. März nicht sinnvoll gewesen, ist - entschuldigen Sie, Herr Jäger - abenteuerlich. Es gibt manche abenteuerliche Behauptung; aber diese halte ich für die abenteuerlichste, die ich je gehört habe. Es kommt hinzu, daß wir schon im Vorfeld signalisiert hatten, daß Niedersachsen, wenn es - wovon wir ausgegangen sind - zur

*) Anlage 4

Willi Walke (Niedersachsen)

- (A) Einsetzung einer Arbeitsgruppe komme, ein sehr hohes Interesse daran habe, in dieser Arbeitsgruppe mitzuwirken. Ihre Behauptung ist also nicht richtig.

Ich stimme denen ausdrücklich zu, die heute gesagt haben, richtig glücklich könne man über das, was heute hier – entweder so oder so – entschieden werde, jedenfalls über das, was gestern im Bundestag verabschiedet worden sei, nicht sein. Dies mag sein. Aber, Herr Bundesjustizminister, wenn Sie – abgesehen von dem Vorwurf in bezug auf die PDS; dazu hat Herr Ministerpräsident Eichel, glaube ich, schon das Richtige gesagt – erklären, der Gesetzentwurf sei sozusagen Opfer der Wahltaktik geworden, dann habe ich die bescheidene Frage: Welche Taktik verfolgt denn die F.D.P. in dieser Frage? Welche Taktik haben Sie denn eigentlich? Das Abstimmungsverhalten Ihrer Fraktion ist ja nun hinreichend bekannt.

(Zuruf)

Nur, wenn Sie der einen Seite Taktik vorwerfen, haben Sie hier überhaupt keine Position. Das mag ja sein. Ich wollte auf diesen Widerspruch nur einmal hingewiesen haben. – Vielen Dank, Herr Präsident! Das war es, was ich anmerken wollte.

Vizepräsident Erwin Teufel: Herr Senator Dr. Maier (Hamburg) hat sich erneut zu Wort gemeldet.

Dr. Willfried Maier (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nur ein kurzes Wort:

(B) Wenn Herr Jäger behauptet, hier sei Mißtrauen gegenüber der Polizei zum Ausdruck gebracht worden, dann muß er offenkundig etwas grundsätzlich völlig falsch verstanden haben. Wenn es darum geht, die Bürgerrechte zu sichern, dann handelt es sich nicht um Mißtrauen gegenüber der Polizei, sondern dann handelt es sich darum, rechtsstaatliche Polizei zu ermöglichen und den Rechtsstaat hochzuhalten – gegen alle. Wir sind doch nicht Gegner der Polizei, wenn wir sagen: Die Erfahrungen dieses Jahrhunderts besagen, daß die **Verteidigung der Bürgerrechte** eine der elementarsten Aufgaben von Politikern im Kampf für Freiheit ist. Das habe ich hier gesagt, und das möchte ich nochmals betonen. Darin ist kein Hauch von Mißtrauen gegenüber der Polizei enthalten; darin ist auch kein Hauch von Mißtrauen gegenüber dem Rechtsstaat enthalten, sondern das ist Verteidigung des Rechtsstaates.

Vizepräsident Erwin Teufel: Meine Damen und Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 5. März 1998 beschlossenen geänderten Fassung – also in der Fassung des Vorschlags des Vermittlungsausschusses – zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Meine Damen und Herren, zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung

rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 2/98 ***) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:** (C)

4, 9, 11, 12, 15 bis 20, 27, 28 b), 29, 32 bis 41, 44, 45, 49 bis 51, 53, 54 und 58 bis 66.

Wer den darin enthaltenen **Empfehlungen** zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Zu Tagesordnungspunkt 41 hat Herr **Staatssekretär Dr. Schomerus** (Bundesministerium für Wirtschaft) eine **Erklärung zu Protokoll **)** abgegeben.

Ich rufe **Punkt 5** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (**Drittes Finanzmarktförderungsgesetz**) (Drucksache 134/98, zu Drucksache 134/98)

Je eine **Erklärung zu Protokoll ***)** haben abgegeben: Herr **Ministerpräsident Eichel** (Hessen) und Herr **Staatsminister Pfeifer** vom Bundeskanzleramt für Herrn **Parlamentarischen Staatssekretär Häuser** (Bundesministerium der Finanzen). – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 134/1/98 vor.

Der Finanzausschuß empfiehlt unter Ziffer 1, dem **Gesetz zuzustimmen**. Wer folgt dieser Empfehlung? – Das ist die Mehrheit. (D)

Dann ist noch über die **Entschliebung** unter Ziffer 2 der Ausschußdrucksache zu befinden. Ich darf dazu das Handzeichen erbitten. – Auch das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Punkt 6** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung in den neuen Ländern (**GKV-Finanzstärkungsgesetz – GKVFG**) (Drucksache 131/98)

Ich darf zunächst Herrn **Minister Dr. Vetter** (Baden-Württemberg) das Wort erteilen.

Dr. Erwin Vetter (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bei unserer Position zum GKV-Finanzstärkungsgesetz geht es uns um das Kernthema „Föderalismus“. Es geht um die Stärkung des Wettbewerbs, es geht um Solidarität in der Bundesrepublik Deutschland, und es geht um Dämpfung der Kosten.

Nun ist diese Debatte von einigen Kuriosa geprägt. Wer Lust an Kuriosa hat, kommt hier in der Tat auf seine Kosten.

*) Anlage 5

**) Anlage 6

***) Anlagen 7 und 8

Dr. Erwin Vetter (Baden-Württemberg)

(A) Wir haben einen Vorschlag vorgelegt, der es möglich machen würde, daß 9 von 16 Bundesländern gegenüber der jetzigen Situation Vorteile hätten. Gleichwohl gibt es auch bei den Ländern, die Vorteile haben, Ablehnung. Es wird gesagt, daß in dem Vorschlag, den Baden-Württemberg vorgelegt hat, eine Entsolidarisierung gegenüber den neuen Ländern stattfindet. Gleichwohl muß deutlich gemacht werden, daß unser Vorschlag für alle neuen Länder eine Verbesserung der Situation mit sich bringt.

Die Ersatzkassen, die bundesweit organisiert sind, die Ersatzkassen in unserem Land, wenden sich gegen den baden-württembergischen Vorschlag, obwohl sie Vorteile davon hätten. Die Allgemeine Ortskrankenkasse in unserem Land, die keine Vorteile davon hätte, unterstützt unseren Vorschlag. Im Bundestag gibt es eine große Mehrheit, die kritisch gegenüber unserem Vorschlag eingestellt ist und die deutlich machen möchte, daß der Vorschlag Baden-Württembergs unsolidarisch sei. Alle im Landtag Baden-Württemberg vertretenen Parteien - alle Parteien, meine Damen und Herren! - nehmen eine geschlossene Haltung zugunsten des Vorschlags Baden-Württembergs ein, denn er wird als ein Vorschlag zur Stärkung des Föderalismus angesehen.

Obwohl die meisten der bei uns Versicherten bereits Mitglieder regionaler Kassen sind, wird das Wort „Regionalisierung“ in der Diskussion als etwas ganz Neues angesehen. Ein Kollege hat sogar gesagt, dies sei eine Gefahr für die Demokratie. Es scheint ein gut gehütetes Geheimnis zu sein, daß 60 % unserer Versicherten bereits mit regionalen Beitragssätzen leben.

(B)

Wenn es in der Resolution, die heute diesem Hause vorliegt, heißt, daß für gleiche Leistung einer Kasse auch ein vergleichbarer Beitrag erhoben werden muß, dann wäre das Beitragssystem unserer Allgemeinen Ortskrankenkassen in der Nähe der Verfassungswidrigkeit.

Meine Damen und Herren, in dieser verwirrenden Diskussion kommt es uns darauf an, unsere Position einmal sehr deutlich zu machen. Bekanntlich haben Baden-Württemberg und Bayern im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens versucht, mit der Forderung nach der Regionalisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und der Forderung nach einem regionalisierten Risikostrukturausgleich, flankiert von einer bundesweiten Ausgleichskomponente, das föderale Prinzip zu stärken und gleichzeitig mehr Wettbewerb und Wirtschaftlichkeit in das System zu bringen.

Man sollte meinen, daß diese Bitte von allen Ländern und ganz besonders von diesem Haus geteilt werden müßte. Dies ist aber nicht der Fall. Vielmehr wurde uns eine Verabschiedung aus der bundesdeutschen Solidarität vorgeworfen; es wurde von Süd-Separatismus oder von Regionalegoismus geredet.

Meine Damen und Herren, das kann absolut so nicht stehenbleiben. Deshalb möchte ich klarstellen:

Erstens. Es geht uns um regionale Beitragssätze und um mehr Länderbezug in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zweitens. Regionale Beitragssätze bei allen Krankenversicherungen wären in der Tat keine Revolution. Wir würden damit kein unbekanntes Neuland betreten, wie von den Gegnern regionaler Strukturen behauptet wird. Das Gegenteil ist der Fall. Wir haben in der gesetzlichen Krankenversicherung schon seit eh und je regionalisierte Beitragssätze. Die Innungskrankenkassen, die Ortskrankenkassen und die Betriebskrankenkassen haben schon immer regionale Beitragssätze erhoben.

Drittens. Wir denken nicht daran, uns aus der bundesdeutschen Solidarität zu verabschieden. Ich halte diesen Vorwurf vielmehr für völlig aus der Luft gegriffen. Baden-Württemberg ist mit rund 1,65 Milliarden DM jährlich Hauptzahler im Ausgleichssystem der Krankenversicherungen der westlichen Länder. Baden-Württemberg trägt darüber hinaus über den Länderfinanzausgleich, über verschiedene Ausgleichssysteme bis hin zum Rundfunkausgleich die Hauptlast bundesdeutscher Solidarität.

Ich möchte sagen, wir sind im Grunde genommen das Land, das in der Vergangenheit bis auf den heutigen Tag in allen Systemen Ausgleichsleistungen erbracht hat. Außerdem ist Baden-Württemberg auch dazu bereit, einen solidarischen Beitrag zur Lösung der Finanzmisere der Krankenkassen in den neuen Ländern zu leisten.

Schon vor diesem Hintergrund halte ich es für abenteuerlich, unserem Land einen Mangel an Solidarität vorzuwerfen. Diejenigen, die diesen Vorwurf erheben, müssen sich auch bewußt sein, daß sie damit letztlich die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft, die Unternehmen und das Handwerk des Landes treffen, deren Interessen die Landesregierung treuhänderisch wahrnimmt. Dies wird auch deutlich in einer geschlossenen Haltung der baden-württembergischen Bürgerinnen und Bürger, des Landtags und aller Parteien in dieser Frage.

(D)

Die Hilfe für die Krankenkassen in den neuen Ländern sollte nach unserer Überzeugung aber nicht durch ein Vorziehen des gesamtdeutschen Risikostrukturausgleichs erfolgen, weil die gesetzliche Festschreibung von weiteren Ausgleichssystemen unseren Vorstellungen von einer föderalen, solidarischen Wettbewerbsordnung widerspricht.

Wir sind davon überzeugt, daß eine solidarische Hilfe für die Ost-Krankenkassen erforderlich ist. Wir sind ebenso davon überzeugt, daß nicht dauernd von mehr Wettbewerb auf allen Gebieten, auch in der gesetzlichen Krankenversicherung, geredet werden kann, aber alles beim alten bleibt, wenn sich die Möglichkeit einer strukturellen Änderung ergibt. Denn ich wage die Prognose, daß Wirtschaftlichkeitspotentiale bei der gesetzlichen Krankenversicherung so lange nicht ausgeschöpft werden können, wie wir Strukturen haben, in denen sich die Anstrengungen der einzelnen Länder für ein wirtschaftliches und kostengünstiges Gesundheitswesen nicht rentieren.

Dr. Erwin Vetter (Baden-Württemberg)

- (A) Meine Damen und Herren, wir unternehmen in unserem Lande alle Anstrengungen, um das **Gesundheitswesen schlank und kostensparend zu halten: Bettenabbau, Verzahnung von ambulanten und stationären Einrichtungen, Budgetierungen.** Wir versuchen alles; aber wir werden dafür nicht belohnt.

Zur Beleuchtung der Lage und zur Notwendigkeit eines föderalen Wettbewerbs nur einige Zahlen aus Baden-Württemberg und aus anderen Ländern:

Die **Ausgaben für Krankenhausbehandlung** je Mitglied der Landes-AOK bewegten sich in einer Bandbreite von 1 487 DM (Sachsen; dahinter Baden-Württemberg mit 1 536 DM) bis zu 2 638 DM (Berlin) bzw. 2 258 DM (Saarland). Man muß mir einmal erklären, ob diese Dinge mit der Risikostruktur zu tun haben.

Die Spreizung bei der **Zahl der Krankenhausbetten** je 100 000 Einwohner reicht von 625 in Schleswig-Holstein an der Spitze über 659 in Baden-Württemberg bis zu 1 023 in Bremen und 973 in Berlin.

Diese gravierenden Unterschiede sind mit den Risikostrukturen nicht zu erklären.

Noch einmal zum „Thema Solidarität“! Der Vorschlag Baden-Württembergs einer Neuordnung des Risikostrukturausgleichs wäre nach unseren Berechnungen für alle neuen Länder von Vorteil, das heißt, daß sich die Beitragssätze jeweils reduziert hätten. Diese Tatsache ist in der Diskussion leider übersehen oder bewußt unterschlagen worden.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Kurt Beck)

- (B) Nach dieser Klarstellung nun zu dem Vorschlag, der zu mehr föderalem Wettbewerb im Gesundheitswesen und damit zu wirtschaftlicheren Strukturen führen würde, die wir dringend brauchen:

Wir wollen im Interesse der Einheitlichkeit von Struktur- und Ausgabenverantwortung durchgehend regionale Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung. Damit wird **mehr Wettbewerbs- und Beitragsgerechtigkeit** erreicht. Jedes Land bezahlt das Gesundheitswesen, das es sich leistet, selbst und verlagert die Kosten nicht auf andere. Dies geht auf die Ausgabenseite, und der Druck auf die Ausgabenseite ist notwendig.

Der Sachverständigenrat für die konzertierte Aktion im Gesundheitswesen hat bereits in seinem Sondergutachten aus dem Jahre 1995 die Empfehlung gegeben, regionale Beitragssätze einzuführen.

Ebenso haben sich die Sachverständigen in der Anhörung zum Finanzstärkungsgesetz im Gesundheitsausschuß des Deutschen Bundestages ganz überwiegend für regionale Beitragssätze ausgesprochen. Aus unserer Sicht ist deswegen nicht erkennbar, weshalb es nicht möglich ist, obligatorisch regionale Beitragssätze – sei es auch mit zeitlicher Verzögerung – in das Finanzstärkungsgesetz aufzunehmen.

Wir wollen, daß der **Risikostrukturausgleich zunächst auf Landesebene** durchgeführt wird. Zur Erlangung von Wettbewerbsgleichheit und Solidarität sollen zuerst die Strukturunterschiede zwischen den

Kassen der Länder ausgeglichen werden. Wir halten dies für sachgerecht, da der Wettbewerb der Kassen auch auf Landesebene stattfindet. (C)

Wir wollen den regionalen Risikostrukturausgleich außerdem durch eine **bundesweite Solidaritätskomponente** ergänzen. Auch dies wurde in der Diskussion weitgehend übersehen. Mit dieser Bundeskomponente sollen Strukturdefizite auf der Einnahmenseite der Kassen ausgeglichen und ein bundesweites Auseinanderlaufen der Beitragssätze verhindert werden. Damit wäre es möglich gewesen, unverschuldete Risikostrukturmachteile, wie z.B. hohe Arbeitslosigkeit, auszugleichen. Darüber wäre zu reden gewesen.

Bei einem von uns eingebrachten Vorschlag eines ergänzenden Bundesausgleichs in Höhe von 25 % des bisherigen Ausgleichs hätte sich z.B. ergeben, daß die Beiträge in den neuen Ländern um 0,4 Beitragssatzpunkte sinken, während in den alten Ländern mit einer geringfügigen Steigerung von nur 0,1 Prozentpunkten zu rechnen gewesen wäre. Dieser Vorschlag ist in seinen finanziellen Auswirkungen in etwa mit dem vergleichbar, was der auf den Grundlohn bezogene gesamtdeutsche Ausgleich, den Herr Kollege Seehofer vorgelegt hat, möglich macht, nämlich 1,2 Milliarden DM. Genau der gleiche Betrag liegt unserem Vorschlag zugrunde.

Ich denke, das sind fundierte Forderungen im Interesse einer längerfristigen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung. Daß diesen Forderungen nicht sofort und umfassend Rechnung getragen werden kann, ist uns auch klar. Ich kann dies verstehen. Nicht verstehen können wir jedoch, warum die Anschlußregelung nicht den von uns geforderten deutlichen Länderbezug erhält, der eigentlich im Interesse dieses Gremiums sein und der deutlich machen müßte, daß wir nichts anderes als eine **Richtungsentscheidung zugunsten der Stärkung des Föderalismus** verlangt haben. (D)

Ich hoffe nun, daß die Überlegungen für eine Anschlußregelung für die Zeit nach dem 31. Dezember 2001 zu einer sachlichen Diskussion unserer Vorschläge führen werden, obwohl ich sehe, daß die Resolution, die diesem Hause vorliegt, die Diskussion wahrscheinlich wieder erschweren wird. Daher kann ich mich dem nicht anschließen.

Unsere Haltung soll deutlich machen: Wir sind solidarisch. Wir wenden uns gegen die Überforderung unserer Bürgerinnen und Bürger. Aber wir bleiben konsequent bei der Haltung, daß eine Stärkung des föderalistischen Systems, mehr Wettbewerb in diesem System notwendig ist, wenn wir die Zukunftsaufgaben bewältigen wollen.

Die in diesem Hause voraussehbare Beschlußfassung hätten wir in weiten Teilen mittragen können, wenn die Richtungsentscheidung für mehr föderalen Wettbewerb eingebaut worden wäre. Gerade in schwerer Zeit brauchen wir die Vertiefung von Föderalismus und Wettbewerb. Die Debatte darüber hat begonnen. Sie wird von uns konsequent in allen Bereichen weitergeführt werden. Darauf kann man sich verlassen. – Vielen Dank!

(A) **Amtierender Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Minister Dr. Vetter!

Das Wort hat Herr Minister Kuessner (Mecklenburg-Vorpommern).

Hinrich Kuessner (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Vetter, ich werfe Ihnen vor, daß Sie eine prekäre Situation in Ostdeutschland wieder einmal nutzen wollen, um politische Grundlagen in Deutschland zu verändern. Das ist genau das, was Sie von der CDU im gesamten Einigungsprozeß versucht haben. Sie haben zunächst die Vermögensverteilung auf anderen Gebieten betrieben. Jetzt versuchen Sie, das nicht mehr auf die einzelne Person, sondern auf die Regionen hin auszurichten.

Ich denke, es muß einmal sehr deutlich gesagt werden, daß Baden-Württemberg und Bayern – das ist ein berechtigtes Anliegen – natürlich mehr in ihrer Kasse behalten wollen; sonst würde die Diskussion doch keinen Sinn machen. Wenn Sie dies wollen, dann dürfen Sie sich nicht wundern, daß andere dagegen sprechen. Daß Sie die Situation in der Weise zu beschreiben versuchen, daß die Solidarität im Lande scheinbar erhalten bleibt, finde ich, muß offen aufgedeckt werden.

Ich will das bloß an einem Beispiel, das Sie eben genannt haben, deutlich machen, nämlich an dem Unterschied bei der Anzahl der Krankenhausbetten in Baden-Württemberg und Bremen. Als zuständiger Fachminister wissen Sie, daß die Stadtstaaten das Umland mitversorgen und daß diese Statistik von daher vorne und hinten nicht stimmt. Wir sollten ein bißchen ehrlicher miteinander umgehen.

(B)

Die heutige Entscheidung über den Einstieg in den gesamtdeutschen Risikostrukturausgleich ist für die ostdeutschen Länder ein außerordentlich notwendiger Schritt, um das Gesundheitswesen zu stabilisieren und den wirtschaftlichen Aufbau voranzutreiben. Ich danke daher allen, die an der Lösung des Problems mitgearbeitet haben und den gefundenen Kompromiß mittragen. Die „Sozialmauer“ in Deutschland wird damit ein weiteres Stück abgebaut.

Obwohl ich nach wie vor gegen viele Änderungen in den Gesundheitsgesetzen aus der letzten Zeit bin, ist es mir ein Anliegen, Ihnen, Herr Kollege Seehofer, meinen Respekt und meinen Dank für das Engagement in dieser Sache auszusprechen.

Bei den Krankenkassen in Ostdeutschland, insbesondere bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen, sind erhebliche Defizite entstanden. Ein wesentlicher Grund bei unserer AOK liegt in der rasanten Veränderung der Mitgliederzahlen und der Mitgliederstruktur.

Die AOK mußte aufgrund gesetzlicher Zuweisung nach der deutschen Einheit zunächst alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufnehmen. Die übrigen gesetzlichen Krankenkassen haben dann nach und nach Mitglieder aus der AOK übernommen. Gewechselt aber haben vor allem die Pflichtmitglieder

mit sogenannten guten Risiken und eher überdurchschnittlichem Einkommen. Wegen der im Vergleich zu anderen Kassen höheren Beiträge hat sich diese Tendenz mit der Einführung der Wahlfreiheit weiter verstärkt.

Diese Wettbewerbsnachteile konnten durch den bisherigen begrenzten Risikostrukturausgleich nicht ausgeglichen werden. Die „Sozialmauer“ hat bis heute einer gerechteren Entwicklung den Weg versperrt.

Noch entscheidender für die Krankenkassen in Ostdeutschland ist allerdings der Rückgang der Grundlohnsumme im Jahre 1997. Im Rahmen der Diskussion um das GKV-Finanzstärkungsgesetz ist sehr deutlich geworden, daß die Einnahmeseite die maßgebliche Ursache für die Finanzmisere der ostdeutschen Krankenkassen ist. Neben der Rekordarbeitslosigkeit führen vielfach sehr niedrige Einkommen bei der gesetzlichen Krankenversicherung zu Einnahmeausfällen.

In wirtschaftspolitischen Diskussionen wird häufig der Eindruck erweckt, die Einkommen in Ostdeutschland seien eher zu hoch. Kürzlich traf ich eine junge Frau, die mir erzählte, daß sie für einen Stundenlohn von 8 DM arbeitet und außerdem auf eigene Kosten einen Hin- und Rückweg von 50 km in Kauf nimmt. Das ist bei uns kein Einzelbeispiel. Tariflohn – die Tarife sind niedriger als im Westen – ist nicht das Normale; die meisten werden vielmehr untertariflich bezahlt.

(D)

Im Ergebnis haben die Arbeitslosigkeit und die beschriebene Einkommenssituation im zweiten Halbjahr 1997 in den gesetzlichen Krankenversicherungen der ostdeutschen Länder zu einem Rückgang der beitragspflichtigen Einnahmen um 0,9 % gegenüber dem zweiten Halbjahr 1996 geführt. Auch von dieser ungünstigen Entwicklung sind die Allgemeinen Ortskrankenkassen durch ihre Mitgliederstruktur besonders betroffen. Die AOK Mecklenburg-Vorpommern hat beispielsweise einen Rückgang dieser Einnahmen um 2,2 % zu verkraften. Ohne die Solidarität sowohl innerhalb der Kassenarten als auch zwischen West und Ost können diese dramatischen Entwicklungen nicht kompensiert werden.

Bei einem Verzicht auf die Öffnung des Risikostrukturausgleichs blieben nach meiner Auffassung nur zwei andere Wege zur Lösung des Problems: Entweder setze ich als Sozialminister bei den regionalen Kassen Beitragserhöhungen durch – das gleiche müßten Sie, Herr Kollege Seehofer, als zuständige Aufsicht für die bundesweiten Krankenkassen tun –, oder wir kommen zu einer Zwei-Klassen-Medizin.

Höhere Krankenkassenbeiträge bedeuten höhere Lohnnebenkosten; diese wiederum führen zu einer Gefährdung bestehender und Verhinderung neuer Arbeitsplätze. Dies wäre für Ostdeutschland sozialpolitisch nicht mehr verkraftbar. Weitere Beitragserhöhungen und Zuzahlungssteigerungen wären die Folge. Diesen „Kellertreppeneffekt“ können wir weder den Arbeitnehmern noch der Wirtschaft zumuten. So gesehen ist das, was heute beschlossen

Hinrich Kuessner (Mecklenburg-Vorpommern)

(A) werden soll, ein Beitrag zum Aufbau der Wirtschaft in Ostdeutschland.

Als ich als Sozialminister in Mecklenburg-Vorpommern begann, habe ich ein Programm aufgelegt, das arbeitslosen Menschen helfen sollte, sich eine eigene Existenz aufzubauen. Das wurde am Anfang sehr belächelt. Im Jahre 1995 haben wir 250 Arbeitslose unterstützt. Im letzten Jahr waren es 1 000. In diese Sache ist Bewegung gekommen. Wir unterstützen junge Hochschulabsolventen. Wir können ihnen, wenn sie mit dem Studium fertig sind, in unserem Land keinen Arbeitsplatz bieten, weil es keine entsprechenden Betriebe gibt. Darum müssen sie sich ihre Existenz selbst aufbauen; sie müssen selbst einen Betrieb gründen.

Wenn die Beitragssätze, d. h. die Lohnnebenkosten steigen, dann haben alle diese Ansätze keine Chance, weil der Wettbewerb – das gilt gerade für die Hochschulabsolventen – außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns angetreten werden muß.

Eine Zwei-Klassen-Medizin will sicherlich niemand hier. Nicht so finanzkräftige Bürgerinnen und Bürger erhielten dann weniger Leistungen, wie es zum Teil früher in unserer DDR der Fall war. Für Senioren wurden damals am Jahresende Medikamente abgesetzt, wenn sie teure Westbestandteile enthielten und der Valutaplan des Staates die Einfuhr nicht mehr vorsah, oder Rollstuhlfahrer erhielten nicht die Hilfsmittel, die sie für ihre Selbständigkeit benötigten.

(B) Ich will diese Szenarien nicht weiter vertiefen, darf jedoch feststellen, daß die von Bayern und Baden-Württemberg favorisierte sogenannte Regionalisierung zwangsläufig die oben beschriebenen Entwicklungen zur Folge haben würde.

Besonders ärgerlich finde ich es, daß einige Befürworter der Regionalisierung so tun – so habe ich Herrn Vetter soeben auch verstanden –, als ob durch den Risikostrukturausgleich wirtschaftliche Strukturen bestraft und unwirtschaftliche Strukturen belohnt würden. Wer so argumentiert, verdreht bewußt die Tatsachen. Der Risikostrukturausgleich gleicht objektivierbare Risiken aus, nicht unwirtschaftliches Handeln.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird dieser Ausgleich auf die Einnahmeseite, nämlich auf die Grundlohnsumme beschränkt. Das GKV-Finanzstärkungsgesetz ist daher nur ein erster Schritt. Nach meiner Auffassung muß der Risikostrukturausgleich nach 2001 bundesweit vollständig eingeführt werden. Da der finanzielle Druck auf die Krankenkassen hoch ist, muß die Hilfe sofort einsetzen, wenn sie nicht zu spät kommen soll. Deshalb ist eine schnelle kassenarteninterne Unterstützung, für die das Gesetz den Weg freimacht, unverzichtbar.

Die Verantwortlichen in Ostdeutschland sind sich einig, das Mögliche zu tun, um die Kosten im Gesundheitswesen dort zu senken, wo Wirtschaftlichkeitsreserven bestehen. Wir haben uns deshalb dazu verpflichtet, die Kosten vor allem in den Bereichen, die über dem Westniveau liegen, zu senken; daran arbeiten wir hart.

(C) Die finanzielle Unterstützung soll nicht in ein „Loch“ fallen, sondern Hilfe zur Selbsthilfe sein. Dazu einige Beispiele aus Mecklenburg-Vorpommern: In Mecklenburg-Vorpommern wird derzeit im Landtag über eine Änderung des Rettungsdienstgesetzes beraten. Es ist beabsichtigt, die Position der Kassen bei der Festsetzung der Gebühren deutlich zu stärken und für den Bereich des Rettungsdienstes eine Verhandlungslösung einzuführen. Bestehende Strukturen sind allerdings nicht über Nacht änderbar.

Im Krankenhausbereich haben wir in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten Jahren wichtige Strukturentscheidungen getroffen, die sich in den nächsten Jahren auswirken werden. Dabei sind die Standortentscheidungen schon getroffen. Das Ziel ist jetzt noch nicht erreicht, weil unser Investitionsprogramm noch läuft.

Mit dem Investitionsprogramm reduzieren wir nicht nur die Zahl der Standorte – wir haben in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten Jahren fast 20 Standorte beseitigt –, sondern wir reduzieren auch die Bettenzahl. Hatten wir 1989 im Land über 18 800 Krankenhausbetten, so sind es jetzt 11 600. Künftig werden wir 10 300 Betten haben.

(D) In den letzten sieben Jahren haben wir also über 7 000 Betten abgebaut, und wir reduzieren noch einmal um 1 300. Das ist eine Reduzierung um 45 %. Ich finde es schon fatal, wenn der Eindruck erweckt wird, hier passiere nichts und wir blieben zu Lasten anderer auf kostenträchtigen Strukturen sitzen. Um eine solidarische Krankenversicherung zu erhalten, setze ich diese Entscheidung auch weiter durch, obwohl das in einem Land mit hoher Arbeitslosigkeit nur sehr begrenzte Zustimmung in der Bevölkerung findet.

Parallel zur Umsetzung unseres Investitionsprogramms verständigen wir uns mit den Krankenhausträgern über die inhaltliche Arbeit mit der Zielsetzung einer Schwerpunktbildung. Ich bin sicher, daß wir hier auf dem richtigen Weg sind. Allerdings kann man auch in diesen Bereichen die Kosten nicht von einem Tag auf den anderen reduzieren. Alle kurzatmigen Programme werden sich als Fehlleistungen erweisen.

Meine Damen und Herren, auch bei den Arzneimitteln gibt es in Mecklenburg-Vorpommern, ebenso wie auch sonst in Ostdeutschland, im zweiten Halbjahr 1997 deutliche Absenkungen bei den Verordnungen und Ausgaben. Ich stelle allerdings fest, daß die generelle Forderung nach Einhaltung des Westniveaus einer kritischen Einzelbetrachtung nicht immer standhält. Wenn ich Ihnen am Beispiel der Arzneimittel sage, daß es aufgrund einer deutlich höheren Zahl an Härtefällen, aber bei gleichen Ausgangspreisen schwierig sein wird, die Ausgaben in bestimmten benachteiligten Regionen auf ein Durchschnittsniveau abzusenken, so bin ich sicher, daß Sie dies, auch ohne daß ich Ihnen die Zahlen im einzelnen vorlege, verstehen.

Die Diskussion über das Westniveau im Gesundheitswesen leidet bei uns außerdem daran, daß z. B.

Hinrich Kuessner (Mecklenburg-Vorpommern)

- (A) die Einnahmen der niedergelassenen Ärzte nur 77 % des Westniveaus betragen.

Schließlich werde ich im Rahmen meines Verantwortungsbereiches auch sehr sorgsam darauf achten, daß der Anteil der Verwaltungskosten an den Ausgaben der Krankenkassen gesenkt wird. Weitere Anstrengungen in diesem Bereich sind unbedingt erforderlich.

Meine Damen und Herren, bedingt durch die hohe Arbeitslosigkeit und abnehmende Einkommen bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten steht unser Gesundheitswesen vor einer sehr großen Herausforderung. Wir können diese Herausforderung nur bestehen, wenn wir die wirklichen Ursachen nachhaltig bekämpfen und die bestehenden Risiken gemeinsam, d.h. solidarisch, tragen. Die heutige Entscheidung wird daher das Problem nicht lösen, ist aber ein wichtiger Schritt und ein notwendiges Signal für die Stabilisierung des Gesundheitswesens in den ostdeutschen Ländern, die diese Solidarität und damit dieses Gesetz ganz dringend benötigen. - Ich danke Ihnen fürs Zuhören und für die Unterstützung.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Minister Kuessner!

Das Wort hat Frau Staatsministerin Stamm (Bayern).

- (B) **Barbara Stamm (Bayern)** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bayern war, ist und wird für die deutsche Einheit sein. Herr Kollege Kuessner, wenn Sie mir den Vorwurf machen wollen, den Sie gerade gegenüber Herrn Kollegen Dr. Vetter erhoben haben, dann kann ich nur sagen, daß wir in Bayern keinen Nachhilfeunterricht brauchen, was die deutsche Einheit oder die Wiedervereinigung angeht. Ich darf nur daran erinnern: Andere in diesem Land hatten die Wiedervereinigung, die Einheit dieses Landes längst aufgegeben, als der Freistaat Bayern 1972 zum Grundlagenvertrag das Bundesverfassungsgericht angerufen hat. Sie haben hier zwei Länder kritisiert, die keinen Nachhilfeunterricht benötigen, was Solidarität mit den neuen Ländern angeht.

Bayern war, ist und wird für einen Föderalismus sein, der den Wohlstand und die soziale Sicherung in allen Ländern fördert. Bayern war, ist und wird gegen einen gleichmacherischen Föderalismus sein, der die Wohlstandsentwicklung in allen Ländern behindert.

Der Freistaat Bayern trägt gerne die Lasten dieser Gemeinschaft, die alle schicksalhaft betreffen. Er trägt auch gerne die Lasten der gemeinsamen deutschen Geschichte, insbesondere die Erblasten des Sozialismus der ehemaligen DDR. Alle diese Lasten müssen jedoch gerecht verteilt werden. Gerecht ist nicht, daß jeder ohne Rücksicht auf seine eigenen Anstrengungen das gleiche bekommt. Ungleiches gleich zu behandeln war die Ideologie, die die ehemalige DDR ruiniert und die Länder des ehemaligen Ostblocks über Jahrzehnte geknechtet hat. Gerecht ist nach unserer Auffassung, daß schicksalhafte

Nachteile angemessen ausgeglichen, die Früchte des Wettbewerbs aber nicht völlig nivelliert werden. (C)

Dies sollte Konsens aller sein, wenn es um den Schutz des einzelnen geht. Dies muß Konsens aller werden, wenn es um den Schutz einer Gemeinschaft geht. Nur dem, der sich nicht selbst helfen kann, der durch das Schicksal oder durch Unglück gestraft ist, muß geholfen werden.

Die Solidarität ist eine Münze, die zwei Seiten hat. Die eine Seite ist diejenige derer, die Hilfe fordern. Bestandteil der Solidarität ist aber auch, und zwar mindestens gleichgewichtig, die Rücksichtnahme auf diejenigen, die die Forderungen zu begleichen haben, die also einen wesentlichen Teil ihrer Arbeitskraft nicht für sich selbst, sondern für andere verwenden müssen. Richtig verstandene Solidarität beinhaltet auch den Schutz dieser Menschen vor Überforderung und vor unzumutbarer Inanspruchnahme. Das ist eine der zentralen Gerechtigkeitsfragen dieser Zeit.

Allein die gerechte Abwägung zwischen Defizitgleichgewicht und Überforderungsschutz regt den wohlfördernden Wettbewerb an und erhält ihn, auch und gerade in den sozialen Sicherungssystemen. Deshalb sind wir gegen die immer noch zu starke Bürokratisierung. Wir sind gegen eine überflüssige Zentralisierung, wir sind gegen wettbewerbsschädliche Abgabenbelastung, und wir sind gegen ungerechte Umverteilung innerhalb der sozialen Sicherungs- und Finanzausgleichssysteme. Herr Kollege Dr. Vetter hat schon davon gesprochen, was den Finanzausgleich angeht. Es ist schon eine besondere Zumutung, wenn mit Finanzausgleichsmitteln, die bayerische Bürger erwirtschaftet haben, von Niedersachsen Stahlwerke oder gar Automobilfirmen in Großbritannien gekauft werden. (D)

(Zuruf Willi Waike [Niedersachsen])

Meine sehr verehrten Damen und Herren, zum vorliegenden GKV-Finanzstärkungsgesetz möchte ich festhalten: In uneingeschränkter Solidarität werden wir - für eine begrenzte Zeit - den Kassen in den neuen Ländern helfen und auch helfen müssen. Dem stimmen wir zu.

Herr Kollege Kuessner, wenn Sie hier auf die Anstrengungen hinweisen, die Sie unternehmen, dann nehmen wir das positiv zur Kenntnis. Nicht nur bei Ihnen, sondern auch in anderen neuen Bundesländern werden Anstrengungen unternommen, obwohl das nicht unbedingt in bezug auf alle behauptet werden kann. Aber jetzt ist nicht die Stunde, darüber zu reden.

Im Grunde sind es Selbstverständlichkeiten, die Sie genannt haben. Auch wir müssen darauf achten, daß wir unsere Krankenhauslandschaft in Ordnung bringen. Auch wir müssen Betten abbauen. Dennoch leistet es sich der Freistaat Bayern noch, 1,2 Milliarden DM für die Krankenhausfinanzierung aufzuwenden. Auch haben in Bayern die Kassen keine Probleme, das sogenannte Notopfer für den Krankenhausbereich einzufordern.

Barbara Stamm (Bayern)

(A) Das haben wir unseren Versicherten in Bayern erspart, weil die Krankenhausförderung bei uns mit die oberste Priorität hat. Das spricht für unser Land. Denn Bayern liegt nach wie vor an der Spitze, was die Investitionen anbelangt.

Wir fordern jedoch darüber hinaus die notwendigen strukturellen Konsequenzen – diese Forderung wird von allen Ländern und den Sozialversicherungsträgern öfter als in der Vergangenheit erhoben –, nämlich wettbewerbsföderalistisch zu handeln. Ein erster Schritt dazu ist im GKV-Finanzstärkungsgesetz angelegt. Ab sofort können, was eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein müßte, die Daten gesammelt werden, um die **Finanzströme in der Krankenversicherung länderbezogen zu erfassen**, damit endlich jeder Beitragszahler in diesem Land weiß, wohin seine Beiträge fließen. Warum wollen wir den Menschen das eigentlich vorenthalten? Es ist ein Recht des Bürgers zu erfahren, was mit seinen Beiträgen geschieht und wohin sie fließen. Es ist höchste Zeit, daß wir endlich diese Daten bekommen. Dennoch, dieser Schritt ist uns bei weitem zu wenig. Wir fordern, den Regionen, ähnlich wie einzelnen Betriebsteilen, Eigenverantwortung, insbesondere Kostenverantwortung zu übertragen. Das Verstecken hinter Transfersystemen muß der Vergangenheit angehören.

Was die **Zukunft des Risikostrukturausgleichs** anbelangt, des Risikostrukturausgleichs in den alten Bundesländern oder eines gesamtdeutschen Risikostrukturausgleichs, einmal unabhängig von Regionalisierungstendenzen: Herr Kollege, ich bin dezidiert der Auffassung, daß es mit dem Risikostrukturausgleich in der jetzigen Form, so wie er in den alten Bundesländern bisher üblich ist, nicht so weitergehen kann, weil er auch nicht zum Wettbewerb innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung in der Zukunft passen wird.

Die Bayerische Staatsregierung tritt ein für den „schlanken“ Staat, für mehr Wettbewerb und für mehr Eigenverantwortung. Entscheidungs- und Finanzverantwortung müssen so ausgestaltet und zugeordnet sein, daß sie Leistungsanreize setzen. Eine stärkere Föderalisierung auch in der Sozialversicherung verstärkt diese Anreize. Sie gewährt größere Flexibilität, sie gewährt Kreativität und Chancen für innovative Lösungen.

Unsere Forderung nach **mehr Föderalismus in der Krankenversicherung** ist im Gesetz nicht explizit verankert. Das ist für uns der entscheidende Punkt. Wir wollen zusammen mit Baden-Württemberg einen Einstieg in mehr Föderalisierung erreichen. Denn wir sind der Auffassung, daß mehr Wettbewerb in der GKV zu mehr Effizienz, zu mehr Wirtschaftlichkeit und damit zu einer Kostensenkung sowie zu einer Entlastung aller Beitragszahler führt. Allein aus diesem Grund werden wir dem Gesetz unsere Zustimmung verweigern.

Unser Einspruch richtet sich nicht gegen die neuen Länder. Unser Einspruch ist vielmehr von der Leitidee eines vitalen, wohlstandsmehrenden Föderalismus getragen. Das gilt innerhalb Deutschlands, aber auch innerhalb der Europäischen Union. Bayern setzt

sich zusammen mit Baden-Württemberg mit allem Nachdruck für mehr Eigenverantwortung der Länder ein. Das entspricht unserem Selbstverständnis, unserer mehr als tausendjährigen Geschichte und unserem freiheitlichen Menschenbild. (C)

Das ist unsere Auffassung von Föderalismus. Wir vermissen diesen Einsatz bei einem Teil der SPD-regierten Länder. Ich sage bewußt: „bei einem Teil“; denn von einigen werden wir da und dort unterstützt. Wir bewegen uns seit Ende der 60er Jahre unter dem Vorzeichen des kooperativen Föderalismus auf mehr Zentralismus und auf mehr Gleichmacherei zu. Das führt zu einem ständigen Verlust an Verantwortung der Länder, letztlich aber auch zur Entmündigung des einzelnen.

In dieser Beurteilung sind wir uns in der Tendenz wohl einig. Herr Ministerpräsident Rau hat sich mehrfach in diesem Sinne geäußert. Wenn es aber um die konkrete Rückholung von Kompetenzen für die Länder geht, wenn hier Anträge eingebracht werden, die diese Entwicklung „umpolen“ sollen, wenn es um die Übernahme von mehr Eigenverantwortung durch die Länder geht, dann kneift man, dann versteckt man sich hinter dem Bund, hinter falsch verstandener Solidarität oder hinter sogenannten einheitlichen Entwicklung der Lebensverhältnisse. Eigenleistung, Eigenverantwortung, höhere Beitragsgerechtigkeit und Subsidiarität – das alles zählt dann plötzlich nicht mehr.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Einheitlichkeit und Einheit meinen dann Gleichmacherei, nicht Gleichwertigkeit. Solidarität meint dann Umverteilung, nicht Hilfe zur Selbsthilfe. Föderalismus meint dann den hundertprozentigen Ausgleich, nicht mehr den kreativen und leistungsfördernden Wettbewerb unter den Ländern. Dies alles wollen wir nicht in einem Gesetz festschreiben, das über die Jahrtausendwende hinaus wirkt. Deshalb können wir nicht zustimmen. – Ich danke Ihnen. (D)

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Staatsministerin Stamm!

Das Wort hat Frau Staatsministerin Stolterfoht (Hessen).

Barbara Stolterfoht (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Land Hessen hätte, ähnlich wie Bayern und Baden-Württemberg, von einer **Regionalisierung der Beiträge** profitiert. Denn Hessen ist das wirtschaftsstärkste Land im Konzert unserer Bundesländer. Gleichwohl haben Sie zu keiner Zeit Forderungen aus dem Lande Hessen vernommen, die denen aus Bayern und Baden-Württemberg ähnlich sind. Dafür gibt es einen guten Grund. Herr Minister Vetter, vielleicht treffen wir andere Richtungsentscheidungen als Sie. Es ist in der Tat Ihr Beitrag, der mich motiviert hat, das Wort zu ergreifen, obwohl ich nicht angemeldet war.

Sie haben viel vom föderalen Wettbewerb und wenig von der **föderalen Solidarität** geredet. Die Art und Weise, in der Sie und das Land Bayern den Risikostrukturausgleich „stricken“ und die Regionalisie-

Barbara Stolterfoht (Hessen)

(A) rung der Beiträge gestalten wollen, kommt mir so vor, als ob man zwei Marathonläufer auf die Piste schicken würde, von denen der eine ein Outfit nach dem besten Stande der Sportindustrie und der andere Straßenschuhe und schweres Gepäck hat. Natürlich stehen die beiden im Wettbewerb, aber einer von ihnen kann nicht gewinnen. Mir scheint, einen solchen Föderalismus haben Sie im Auge, wenn Sie eine Richtungsentscheidung einfordern, die hier getroffen werden muß.

Die Richtungsentscheidung, die Sie anstreben, vergrößert die Vorteile der finanz- und wirtschaftsstarke Länder - zum Nachteil derer, die noch besondere Lasten zu tragen haben, im Verhältnis finanzschwächer und strukturschwach sind.

Das Land Hessen wird auch an diesem Punkte Solidarität mit den strukturschwachen Ländern üben und dem Gesetz zustimmen.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Staatsministerin Stolterfoht!

Das Wort hat der Bundesminister für Gesundheit, Herr Seehofer.

Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben es mit einem relativ einfachen Problem zu tun.

(B) Erstens. Die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung in den neuen Ländern ist absolut identisch mit der in den alten Ländern.

Zweitens. Es ist oberstes Ziel der deutschen Gesundheitspolitik, dafür zu sorgen, daß dies auch in Zukunft so bleibt.

Drittens. Wo liegt das Problem? Es liegt in der **Finanzausstattung der gesetzlichen Krankenversicherung** und des Gesundheitswesens in den neuen Ländern. Ich nenne zum einen den Nachholbedarf aufgrund der sozialistischen Erblast und zum anderen die überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit, die zu einer erheblichen Einnahmeschwäche der gesetzlichen Krankenkassen in den neuen Ländern geführt hat. Diese Einnahmeschwäche haben weder die Krankenkassen noch die Bevölkerung, noch die neuen Länder zu vertreten. Ich weise darauf hin, daß allein im Jahre 1997 die Einnahmen der gesetzlichen Krankenkassen in den neuen Ländern nicht gestiegen, sondern geschrumpft sind.

Es gilt eine Antwort zu finden, um das politische Ziel - die hochwertige Versorgung der Bevölkerung auch in den neuen Ländern - in der Zukunft beibehalten und die Finanzierungsproblematik lösen zu können.

Das führt mich zu einem vierten Punkt: die **Eigenanstrengungen** der neuen Länder und der Krankenkassen. Dazu haben sich beide Seiten verpflichtet. Es liegen auch erste, sehr positive Ergebnisse vor: Die **Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenkassen im Osten** sind im Jahre 1997 um 3,3 % gesunken. Das heißt: Den Ankündigungen, daß man große Sparan-

strengungen unternehmen werde, sind auch Taten gefolgt. Niemals zuvor in der Geschichte der gesetzlichen Krankenversicherung gab es die Situation, daß die Ausgaben innerhalb eines Jahres zurückgegangen sind. Ähnliches gilt - das muß man der Ehrlichkeit halber sagen - auch für die westlichen Länder und für die Krankenkassen im Westen. Diese Eigenanstrengungen müssen fortgesetzt werden. Es ist zu begrüßen, Herr Kollege Kuessner, wenn Sie heute ankündigen, daß dies gerade in den sensiblen Bereichen Verwaltungskosten, Rettungsdienste etc. auch getan wird.

Aber die Eigenanstrengungen reichen nicht aus, um die Einnahmeschwäche aufgrund der überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit auszugleichen. Wenn man Leistungseinschränkungen für die Bevölkerung dort vermeiden möchte, führt kein Weg daran vorbei, daß die westlichen Krankenkassen den östlichen Krankenkassen helfen. Dies ist jetzt um so eher möglich, als wir durch eine sparsame Wirtschaftsführung auch bei den westlichen Krankenkassen dazu in der Lage sind. Denn die **westlichen Krankenkassen verfügen derzeit über eine Rücklage von 7,5 Milliarden DM**. Das heißt: Diese solidarische Hilfe ist möglich, ohne daß es für die Bürgerinnen und Bürger in den westlichen Bundesländern zu einer Beitragserhöhung kommen wird.

Der Risikostrukturausgleich, der aus diesem Grunde grundlohnbezogen realisiert wird - befristet auf drei Jahre, 1999 bis 2001 -, gleicht nicht Unwirtschaftlichkeiten aus. Es ist eine sehr schlichte Betrachtung, wenn darauf hingewiesen wird, daß der Risikostrukturausgleich die Gefahr beinhaltet, zu viele Krankenhausbetten, zu hohe Verwaltungskosten oder freiwillige Leistungen anderer Krankenkassen auszugleichen. Das ist nicht der Fall. Man kann nicht oft genug darauf hinweisen, daß der Risikostrukturausgleich **einnahmebezogene Risiken ausgleicht** - Sozialhilfeempfänger, Obdachlose, Schwerbehinderte -, die eine andere Krankenkasse nicht hat. Der Risikostrukturausgleich gleicht überdurchschnittliche Verwaltungskosten, freiwillige Leistungen einer Krankenkasse, die eine andere Krankenkasse nicht erbringt, sowie Kosten aufgrund überzähliger Krankenhausbetten nicht aus. Wenn es in einer Region überdurchschnittlich viele Krankenhausbetten gibt - solche Regionen gibt es -, dann ist dort der Beitrag zur Krankenkasse im Regelfall höher als in den übrigen Regionen. Es wird nicht in der Weise ausgeglichen, daß Unwirtschaftlichkeit gewissermaßen von denen kompensiert werden muß, die sich wirtschaftlich verhalten.

Deshalb haben wir in dem Gesetz einen grundlohnorientierten Risikostrukturausgleich vorgesehen. Dieser ist sehr sachgerecht, weil durch die westliche Hilfe genau die Schwäche ausgeglichen wird, die Grundlage für die Einnahmerückgänge in den neuen Ländern sind: die Gehälter, die zurückgehenden Löhne, die Arbeitslosigkeit.

Für meine Begriffe ist dies ein gutes Beispiel für eine **ausgewogene Balance zwischen Solidarität und Eigenverantwortung**: auf der einen Seite die solidarische Unterstützung bei der Lösung eines Problems,

Bundesminister Horst Seehofer

- (A) das man nicht selbst verschuldet hat, auf der anderen Seite Eigenverantwortung dort, wo sie den Beteiligten in den neuen Ländern zumutbar ist!

Meine Damen und Herren, heute kommt es nicht auf Bekenntnisse, heute kommt es auf Taten an. Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zu dem Gesetz. Sie ermöglichen damit, daß es eine hochwertige solidarische medizinische Versorgung in den neuen Ländern auch künftig geben wird. Letzten Endes dürfen wir nicht aus dem Auge verlieren: Es geht nicht um technokratische Überlegungen, es geht nicht um ein „Herumgeschiebe“ von Finanzen, sondern es geht im Kern darum, kranken Menschen in den neuen Bundesländern so zu helfen, daß sie ohne Ansehen der Person, des Einkommens, der Herkunft oder des Alters auch gut versorgt werden können.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Bundesminister Seehofer!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Der Gesundheitsausschuß empfiehlt in Drucksache 131/1/98, dem Gesetz zuzustimmen und eine EntschlieÙung zu fassen.

Wer den Ziffern 1 und 2 der AusschueÙempfehlungen zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt** und eine **EntschlieÙung gefaÙt**. - Ich danke Ihnen.

- (B) Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7** auf:

Gesetz zur Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag (**Wahlkreisneueinteilungsgesetz - WKNeuG**) (Drucksache 132/98, zu Drucksache 132/98)

Hierzu liegt eine **Erklärung zu Protokoll***) von Herrn **Bürgermeister Perschau** (Bremen) vor. - Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Entsprechende Anträge liegen ebenfalls nicht vor.

Ich stelle somit fest, daß der Bundesrat **zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuß nicht anruft**.

Wir haben nun noch über den EntschlieÙungsantrag Niedersachsens in Drucksache 132/1/98 zu befinden. Wer ist dafür, diese **EntschlieÙung** zu fassen? - Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 8** auf:

Viertes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (Drucksache 135/98, zu Drucksache 135/98)

Hierzu liegt eine Reihe von Wortmeldungen vor. - Zunächst erteile ich Herrn Kollegen Dr. Vogel (Thüringen) das Wort.

*) Anlage 9

Dr. Bernhard Vogel (Thüringen): Herr Präsident! (C)
Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Novelle zum Hochschulrahmengesetz ist nachdrücklich zu begrüßen. Wenn wir den Wirtschaftsstandort Deutschland verbessern wollen, dann müssen wir auch den **Bildungs- und den Hochschulstandort Deutschland sichern**. Soweit unsere Wettbewerbsfähigkeit im Hochschulbereich international in Frage steht, müssen wir sie fraglos zurückgewinnen. Das heißt, daß Strukturwandel und Reformen nicht nur im Wirtschaftsbereich, sondern auch im Bildungswesen notwendig sind.

Das vorliegende Gesetz bringt wesentliche begrüßenswerte Verbesserungen. Es bringt **mehr Freiheit, mehr Wettbewerb, mehr Eigenständigkeit**. Es baut bürokratische Hemmnisse ab und gibt den Hochschulen vor allem **mehr Freiraum und mehr Leistungsanreize** - übrigens nicht nur den Studenten, sondern erfreulicherweise auch den Lehrenden, den Professoren.

Als jemand, der dabei war, als wir 1976 zum erstenmal von der damals neuen Kompetenz des Bundes Gebrauch machten, und der das erste Hochschulrahmengesetz mit erarbeitet hat, möchte ich heute sagen: Man kann sich über die erreichte Einigkeit nur freuen. Man sollte sich darüber freuen, wie geringfügig fast 25 Jahre später die Differenzen zwischen den Beteiligten sind. Wir hätten 1976 nicht gewagt, Vorschläge zu machen, wie sie in der Gesetzesnovelle heute enthalten sind.

Die Hochschulpolitiker in Deutschland haben einen ungewöhnlichen Lernprozeß hinter sich. Gelegentlich, so hat man den Eindruck, haben sogar die schlechtesten Erfahrungen etwas Gutes, weil man nämlich nach einiger Zeit merkt, daß man sie korrigieren muß. Insofern ist auch ein pädagogischer Erfolg mit dieser Hochschulnovelle verbunden. (D)

Dem zuständigen Bundesminister - Ihnen, Herr Kollege Rüttgers - und den Kultus- bzw. Wissenschaftsministern der Länder gebührt Dank, daß es ihnen gelungen ist, in zentralen Fragen einen tragfähigen und vernünftigen Kompromiß zu finden und in allen wesentlichen Punkten zu einem Einvernehmen zu kommen.

Nun weiß ich natürlich, wenn wir heute über das Hochschulrahmengesetz sprechen, daß die Hochschulen nicht nur unter **Reformmangel**, sondern auch unter **großem Finanzmangel** leiden, da sie in der Tat seit Jahren kontinuierlich unterfinanziert sind, und daß ihnen finanziell geholfen werden muß. Nur darf nach meiner Überzeugung die Diskussion über die Behebung des Finanzmangels nicht länger die Begründung dafür liefern, daß strukturelle Reformen weiter verhindert werden. Wir brauchen beides - und nicht das eine vor dem anderen -: Wir brauchen finanzielle Hilfe - diese steht heute nicht auf der Tagesordnung -, und wir brauchen strukturelle Hilfe. Die Hochschulen warten auf die mit dieser Novelle verbundenen Impulse.

Ich habe gesagt, daß erfreulicherweise in allen wesentlichen Punkten Einvernehmen erzielt worden ist. Darum haben wir Zeit, uns über zwei meines Erachtens

Dr. Bernhard Vogel (Thüringen)

- (A) tens nebensächliche Punkte um so intensiver zu streiten. Zu diesen beiden nebensächlichen Punkten erlauben Sie mir zwei Anmerkungen:

Es gibt einen Streit über die **Studiengebühren**. Die Mehrheit dieses Hauses hat die **Absicht bekundet**, ein bundesweites Verbot von **Studiengebühren** durchzusetzen, und ruft deswegen vermutlich den Vermittlungsausschuß an.

Gestatten Sie mir, sehr **freimütig meine** Meinung dazu zu äußern! Ich bin gegen **Studiengebühren** innerhalb der Regelstudienzeit. Ich bin allerdings der Meinung, daß diejenigen, die ein Dauerstudium absolvieren, wenn sie die Regelstudienzeit und noch einen „Schnaps“ mehr hinter sich haben, dann dafür zahlen sollten. Ich stelle erfreut fest, daß die **Meinungen** zu dem Stichwort „**Studiengebühren**“ - quer durch die Parteien - sehr **unterschiedlich** sind. Einer der profiliertesten Bildungspolitiker der SPD ist einer der profiliertesten Kämpfer für die Erhebung von **Studiengebühren**: Peter Glotz fordert jeden Tag dazu auf, sich in dieser Frage nicht ideologisch zu verrennen. Interessanterweise erhebt er diese Forderung als Rektor einer Universität in einem Land, in dessen Hochschulgesetz steht, daß es **keine Studiengebühren** gibt, nämlich in Thüringen.

Erstaunlicherweise hat der britische Premierminister nach seinem Wahlsieg als allererste Aktion im Unterhaus die Einführung von **Studiengebühren** in Großbritannien beschließen lassen. Das **war vorher** nicht zu erwarten. In dieser Frage gehen die Meinungen quer durch die Parteien auseinander.

- (B) Ich habe schon gesagt: In Thüringen besteht eine eindeutige Festlegung, daß keine **Studiengebühren** erhoben werden dürfen; wir haben **nicht die Absicht**, diese Bestimmung im Hochschulgesetz von Thüringen zu ändern.

Aber das darf doch kein Grund sein, **meine Damen** und Herren, die Hochschulreform an dieser Frage scheitern zu lassen. Vielmehr müssen wir im Vermittlungsausschuß einen Weg finden, um diesen Konflikt zu bereinigen. Es gibt zahlreiche erörterungswerte Vorschläge dazu, vom Präsidenten der Deutschen Rektorenkonferenz bis hin zum Vorsitzenden des RCDS.

Wir müssen bei der Erörterung unseren selbst gesetzten Zielen natürlich **treu bleiben**. Wir reden ständig davon, daß Deregulierung angesagt sei, daß wir einen „**schlankeren**“ Staat bräuchten und daß vor allem die Rechte des Bundes zugunsten der Länder abgebaut werden müßten. Dann ist **doch die Frage** erlaubt, nachdem wir in einem **Dutzend** anderer Fragen die Zuständigkeit des Bundes **abgelehnt** haben, warum nun ausgerechnet in dieser Frage eine Festbeschreibung durch den Bundesgesetzgeber erfolgen müsse. Geben Sie jedem Land **die in diesem Haus** doch sonst bei jeder Gelegenheit geforderte Freiheit, so zu entscheiden, wie es möchte! Lassen Sie doch auch hier den Wettbewerb zu, und lassen Sie uns nach ein paar Jahren darüber sprechen, ob dieser Wettbewerb Gutes oder Schlechtes **erbracht hat!**

Zweitens ist **umstritten**, ob das **Gesetz der Zustimmung des Bundesrates** bedarf. Von daher **wundert** es nicht, daß beide Seiten die besten **Fachjuristen** auf-

bieten und daß diese Gutachten vorlegen, die der **das Gutachten** jeweils begehrenden Seite recht geben. **Viele Argumente** des Bundes lassen sich durchaus hören. **Viele Argumente**, die in der Empfehlungsdruksache des Kulturausschusses des Bundesrates aufgeführt sind, sind mindestens ebensogut. (C)

Nur, meine Damen und Herren, sollen wir uns jetzt angesichts der Bedeutung dieses Themas wirklich in ein juristisches „**Heckmeck**“ untereinander verlieren und damit die Hochschulen auf ein dringend benötigtes Gesetz warten lassen?

Ich möchte jenseits aller juristischen Argumente **einfach zu bedenken** geben: **Bildungspolitik, Schulpolitik, Hochschulpolitik** sind Kernstücke, **Herzstücke der Zuständigkeit der Länder**. Jenseits aller juristischen Fragen, meine Damen und Herren: Aus einem Hochschulgesetz, dem die Länderkammer nicht zugestimmt hat, kann nichts Gutes werden. Aus diesem Grund verstehe ich, daß sich der Kulturausschuß des Bundesrates einstimmig für die **Zustimmungsbedürftigkeit** ausgesprochen hat. Eine Hochschulreform in Deutschland kann nur gelingen, wenn Rahmengesetzgeber und primärer Gesetzgeber in dieser Frage **übereinstimmen** - übrigens bitte auch darin, daß die Abgabe von Zuständigkeiten durch den Bund nicht dazu mißbraucht werden darf, alle vom Bund nicht mehr geregelten Fragen jetzt durch die Landesregierungen regeln zu lassen. Wir sollten vielmehr Freiheits- und Gestaltungsmöglichkeiten großzügig an die Hochschulen weitergeben. Die Länder sollten sie nicht anstelle des Bundes wahrnehmen.

Ich meine, hier steht ein außerordentlich wichtiges Gesetz zur Debatte. Es darf nicht daran scheitern, daß wir in den beiden genannten Bereichen nicht **aufeinander zugehen**. Die beiden Streitpunkte müssen ausgeräumt werden. Es steht, wie gesagt, ein wichtiges Gesetz auf dem Spiel. Das Gesetz muß **verabschiedet** werden, und zwar bitte so bald wie möglich. Das ist das Beste, was wir für die deutschen Hochschulen und für die deutschen Universitäten tun können. - Danke schön. (D)

Amtlierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Vogel!

Das Wort hat Frau Ministerin Brunn (Nordrhein-Westfalen). - Ich möchte zu Ihrer Erbauung darauf hinweisen, daß mir noch sechs Wortmeldungen vorliegen.

Anke Brunn (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herzlichen Dank für Ihre wohlthuenden Worte, Herr Ministerpräsident Vogel! Denn wir haben in den letzten Tagen anderes gehört: Es wurde nämlich wieder der berühmte **Blokade-Vorwurf** erhoben. Immer, wenn die Bundesregierung selbst nicht weiterweiß, sagt sie - nach der Methode „**Haltet den Dieb!**“ -, der Bundesrat, die SPD oder - Steigerung! - der SPD-Parteivorsitzende blockierten. Richtig daran ist nur, daß wir - das sage ich für die SPD-Seite - Bildung und Forschung als **Zukunftsthemen** zur Chefsache gemacht haben, während dies der anderen Seite nicht so wichtig ist.

Anke Brunn (Nordrhein-Westfalen)

(A) Daß der Bundesrat heute in Sachen HRG noch einmal nachhaken muß, hat nichts mit Sinneswandel und Blockade auf seiten der Länder zu tun. Im Gegenteil, die Bundesregierung hat plötzlich ihre Meinung geändert und das Gesetz für nicht zustimmungspflichtig erklärt. Die Bundestagsmehrheit hat sich dem mit offensichtlichem Unbehagen angeschlossen.

Weil dies so ist, hat der Kulturausschuß des Bundesrates einstimmig, also über Länder- und Parteigrenzen hinweg, festgestellt: Das HRG benötigt für eine Novellierung, damit es trägt, die Zustimmung der Länder.

Im vergangenen Jahr ging der Bundesbildungsminister, gingen Sie, Herr Rüttgers, ebenso selbstverständlich wie diejenigen Vertreter von seiten der Länder, die mit Ihnen Vorgespräche geführt haben, davon aus, daß Hochschulangelegenheiten, die zu 95 % von den Ländern finanziert werden, nicht ohne Zustimmung der Länder durch Gesetz geregelt werden dürfen. Das ist jenseits der rechtlichen Frage eine Frage des Selbstverständnisses der Länder.

Es mag sein, daß im Kabinett dann anders entschieden wurde. Nur, dann sollte man doch zu seiner Meinung stehen, statt sich hinter einer Entscheidung des Bundeskabinetts und hinter Stellungnahmen von Justiz- und Innenministerium zu verstecken. Noch merkwürdiger ist es, daß man die Stellungnahmen, die zu diesem Meinungswandel geführt haben, bisher nicht herausgerückt hat. Dann könnten sich wenigstens die Gutachter, die ihre Argumente öffentlich dargelegt haben - nämlich der ehemalige Präsident der Hochschulrektorenkonferenz, Herr Professor Erichsen, und Herr Professor Krüger aus Köln, die beide wohl schwerlich als sozialdemokratische Blockierer abzutun sind -, mit den Gegenargumenten auseinandersetzen. So blockieren Sie sich selbst und beklagen sich über uns.

(B) Wenn wir jetzt den Vermittlungsausschuß anrufen, dann geschieht das nicht aus Rechthaberei. Mit seinem eigenmächtigen Vorgehen hat uns der Bund auf diesen Weg verwiesen, um unser Ziel in der Sache zu erreichen.

Zur Sache stelle ich fest: Zur **Studiengebührenfreiheit** haben wir - Herr Kollege Zöllner und ich - sowohl in den internen Vorgesprächen als auch bei der öffentlichen Vorstellung des HRG-Vorschlags immer die Position vertreten, daß wir eine bundesweite Festschreibung der Studiengebührenfreiheit im Hochschulrahmengesetz für notwendig halten und daß wir dies im Gesetzgebungsverfahren erreichen wollen. Denn hier geht es um eine Kernfrage der Finanzierbarkeit des Studiums und auch um die Chancengleichheit im Bildungswesen; und es geht um die freie Wahl des Studienortes in Deutschland.

Seit den frühen 70er Jahren war es politischer und gesellschaftlicher Konsens, daß der Zugang zu Bildung nicht vom Geldbeutel der Eltern abhängig sein soll. Dafür stand die Studiengebührenfreiheit, und dafür stand das Ausbildungsförderungsgesetz.

An beiden Grundpfeilern der **Chancengleichheit im Bildungswesen** wird seit Jahren heftig gerüttelt

und gesägt. Schon seit Jahren ist der Bund auf dem besten Wege, das BAföG vollends kaputtzusparen. Heute erhalten nicht einmal mehr 15 % der Studierenden Ausbildungsförderung. (C)

Ich bedauere es sehr, daß die dringend notwendige grundlegende Reform der Ausbildungsförderung bisher nicht zustande gekommen ist. Gegenwärtig muß man feststellen: Die **materielle Situation vieler Studierender** ist schlichtweg **miserabel**. Zwei von drei Studierenden müssen arbeiten, jobben, um sich den Lebensunterhalt zu verdienen. Ich frage mich, wie da die Studienzeiten kürzer werden sollen. Es ist auch kein Zufall, daß an unseren Hochschulen ein immer geringerer Anteil von Kindern aus Familien mit mittleren und unteren Einkommen studieren. Es wird für sie und ihre Familien immer schwieriger, ein Studium zu finanzieren.

Wie kritisch die Situation ist, haben auch die Proteste in den vergangenen Monaten deutlich gemacht. Da müssen es die Studierenden geradezu als Provokation empfinden, wenn jetzt auch noch das alte Gespenst Studiengebühren durch die Medien und die Köpfe mancher Politiker geistert.

Ich sehe in Studiengebühren nur neue und zusätzliche Barrieren vor den Hochschulen; sie bedeuten Studienzzeitverlängerung und Verschuldung beim Start ins Berufsleben. Ich sehe darin - deshalb ist das Thema sehr ernst - auch einen **Bruch des Generationenvertrags**, den ich nicht mittragen möchte. Es ist unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die nachwachsende Generation die bestnögliche Ausbildung erhält. Gerade diejenigen, die selbst einmal von einem gebührenfreien Studium profitiert haben und jetzt gute Einkommen beziehen, müßten sich hier in der Pflicht fühlen. (D)

Zur Chancengleichheit in der Bildung gehörte bei uns bisher auch die **freie Wahl des Studienortes**. Nach wie vor bin ich der Ansicht - manche bezeichnen mich deshalb als konservativ -, daß bei uns auch die Wahl des Studienortes nicht vom Geldbeutel der Eltern abhängen darf. Deshalb sollte das leidige Thema „Studiengebühren“ jetzt endgültig vom Tisch, und zwar in allen Ländern.

Ich bin dafür, daß Abiturienten aus dem Ruhrgebiet, aus dem Emsland, aus Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern oder Thüringen frei darüber entscheiden können, wo sie z.B. Ingenieurwissenschaften studieren: in Dortmund, Dresden oder Karlsruhe. Wenn einzelne Länder die Studiengebührenfreiheit aufgeben, entstehen neue, zusätzliche finanzielle Ländergrenzen, und die Freiheit der Wahl des Studienortes in Deutschland wird eingeschränkt.

Aus diesen Gründen müssen wir die Studiengebührenfreiheit jetzt im HRG verankern.

Im übrigen ist mir der ganze Streit um diese Frage ohnehin unverständlich. Warum können wir nicht endlich den Verzicht auf Studiengebühren festschreiben, da doch nicht nur die überwiegende Mehrheit der Länder - über den Kreis der A-Länder hinaus -, sondern nach eigenem Bekunden auch der Bund dafür ist? Jedenfalls werden Sie, Herr Rüttgers, nicht müde zu versichern, daß auch Sie Studiengebühren

Anke Brunn (Nordrhein-Westfalen:)

- (A) ablehnen. Warum kann man das nicht tun? Bereits im November 1997 hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, die Studiengebührenfreiheit im HRG festzuschreiben. Sie bräuchten sich nur einen Ruck zu geben und der Festschreibung der Studiengebührenfreiheit zuzustimmen. Dann könnte die Debatte relativ schnell beendet werden, und das neue Hochschulrahmengesetz wäre beschlußreif.

Erfreut habe ich Anfang dieser Woche gelesen, daß sich auch der Bundespräsident gegen die Einführung von Studiengebühren ausgesprochen hat.

Obwohl also – dabei darf man sich von einzelnen tendenziösen Umfragen nicht täuschen lassen – der gesellschaftliche Konsens in dieser Frage offensichtlich breiter wird, war er im Bundestag offensichtlich nicht realisierbar. Dort war die nötige Mehrheit nicht vorhanden.

Ich hoffe, daß bald ein verbessertes HRG in Kraft treten kann. Ich wünsche mir, daß der Reformprozeß, der in den Ländern in vollem Gang ist, durch diese Debatte nicht weiter verzögert wird.

Auch dies ist übrigens ein Beispiel dafür, wie in der Debatte die Tatsachen streckenweise verdreht werden: Warum sollten wir in letzter Minute ein Gesetz verhindern, das in weiten Teilen zwar nichts fortschreibt, aber immerhin das festschreibt, womit wir in den Ländern schon längst begonnen haben, z. B. die erfolgsorientierte Mittelvergabe? Warum sollten wir ein Gesetz ablehnen, das in vielen Punkten auf unseren eigenen Anregungen beruht? Ich denke dabei an die Regelungen, die unseren Hochschulen mehr Freiraum und Flexibilität in Organisationsfragen einräumen. Schließlich haben wir, die Länder, mit großer Mehrheit selbst einen Antrag zur HRG-Novelle vorgelegt, der eine Erprobungsklausel gerade in diesem Bereich vorsieht.

(B)

Wichtig für die Zukunft unserer Hochschulen ist auch die Internationalisierung, die mit dieser Novelle neuen Schwung bekommen wird. Allerdings ist es mit der Einführung international vergleichbarer Studiengänge und Studienabschlüsse nicht getan: Entscheidend wird sein, wie diese neuen Abschlüsse von den Studierenden und vom Arbeitsmarkt angenommen werden. Es läge übrigens auch an uns, hier möglichst bald ein Signal zu setzen und endlich das öffentliche Dienstrecht zu reformieren.

Zunächst einmal gilt es jedoch, das HRG in der für die Studierenden zentralen Frage der Studiengebührenfreiheit zu verbessern und damit das Ziel zu erreichen, das wir von Anfang an angestrebt haben. Nach Lage der Dinge bleibt uns dafür nur der Weg über den Vermittlungsausschuß.

Darüber hinaus wäre es natürlich sinnvoll, die Frage der Zustimmungspflicht in Angelegenheiten, die sehr stark Länderkompetenzen betreffen, grundsätzlich zu klären. Doch aus meiner Sicht ist der Gang nach Karlsruhe nur die letzte Konsequenz, die letzte Möglichkeit. Besser wäre eine politische Lösung. Eine solche müssen wir jetzt finden.

Bei unserem Antrag in bezug auf Studiengebührenfreiheit geht es um nicht mehr und nicht weniger,

als den politischen Konsens für Chancengleichheit in der Bildung und für die Finanzierbarkeit des Studiums zu wahren und ihn nicht müßwillig zu zerstören. Vor dieser wichtigen und notwendigen Entscheidung dürfen wir uns nicht drücken. Wir müssen sie jetzt fällen. Ich würde mich freuen, wenn Sie den Empfehlungen des Kulturausschusses in beiden Punkten zustimmen. – Herzlichen Dank. (C)

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Ministerin Brunn!

Das Wort hat Herr Staatsminister Zehetmair (Bayern).

Hans Zehetmair (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich will mich auf die Punkte beschränken, die heute „Sache“ sind. Nicht das BAföG, nicht das öffentliche Dienstrecht ist heute „Sache“; das wissen Sie, Frau Kollegin. „Sache“ ist vielmehr, daß Sie, der Kollege Zöllner und ich in mühsamen, langwierigen Verhandlungen mit dem Bund eine Menge an Verbesserungen und Kompromissen erarbeitet haben, so daß Sie am 19. August zusammen mit dem Kollegen Zöllner in einer Presseerklärung mitteilen konnten: Dies ist – ich zitiere – „ein akzeptabler Kompromiß“. Für mich war er nur gerade noch akzeptabel. Denn ich will noch weniger im Rahmengesetz geregelt wissen; das ist bekannt.

Sie sagten ferner dazu – ich zitiere Sie erneut –:

Wir werden den im Entwurf gefundenen Kompromiß im Gesetzgebungsverfahren konstruktiv und mit dem Ziel einer raschen Verabschiedung begleiten. (D)

Schließlich darf ich Sie ein drittes Mal zitieren:

Wir können in dem vorliegenden Kompromiß unsere sozialdemokratische Handschrift wiedererkennen.

Schon dieser Satz macht klar, wie schwierig es war, sich zusammenzurufen. Er macht ebenfalls deutlich, daß alle, auch ich als der federführende Beteiligte der unionsregierten Länder, Federn lassen mußten.

Aber das ungemein Wertvolle an diesem Gesetz, daß es vieles von dem, was bisher darin enthalten war, nicht mehr enthält, wird jetzt durch nochmalige Verzögerung gefährdet. Sie haben den berechtigten Hinweis gegeben, daß die Länder zum Teil schon viel weiter sind und daß der Reformprozeß – so auch im Freistaat Bayern – in vollem Gange ist. Fragen wie Bachelor- und Master-Abschlüsse, Internationalisierung, Freiheit der Organisation oder Wettbewerb sind dringlich. Dem würde der bisherige Rahmen im Wege stehen.

Es bleiben also zwei Differenzpunkte übrig, meine sehr verehrten Damen und Herren. Herr Ministerpräsident Vogel hat sie angesprochen; auch Sie haben diese beiden Punkte in den Mittelpunkt Ihrer Ausführungen gestellt.

Zunächst zur Frage der Zustimmungsbedürftigkeit! Ich darf für die Bayerische Staatsregierung unmißverständlich erklären: Die Position, die wir im

Hans Zehetmair (Bayern)

- (A) Kulturausschuß bezogen haben, gilt auch heute. Es geht um ein **Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder**. Der Ministerpräsident von Thüringen hat dies sehr treffend zum Ausdruck gebracht. Es kann nicht sein, daß wir rechtlich akzeptieren, daß uns etwas vorgeschrieben wird.

Nur, wenn das unter den Ländern konsensfähig ist, dann fehlt mir die Fähigkeit, das logisch nachzuvollziehen, weil Sie gleichzeitig darauf drängen, daß der Bundesgesetzgeber uns dadurch in die Schranken weisen und Fesseln anlegen soll, daß wir auf keinen Fall **Studiengebühren** erheben dürfen. Wer sind wir denn eigentlich? Ich fühle mich mündig genug, um das innerhalb der Staatsregierung selbst zu entscheiden und zu verantworten. Das müßte für alle Landesregierungen gelten.

Ich erkläre nochmals, daß die Bayerische Staatsregierung in dem Gesetzentwurf ausdrücklich vorgesehen hat, daß für **Erststudien keine Studiengebühren** erhoben werden. Ich sage ausdrücklich, daß ich mich erneut für ein **Moratorium** der Länder – als freiwillige Leistung – stark machen würde. Dazu brauchen wir den Bund nicht. Hier geht es um das Selbstverständnis dieses Hohen Hauses. Es kann doch nicht sein, daß Sie – insofern tun Sie mir leid; wir kennen uns lange genug – von der Sachposition, auf die wir uns mühsam verständigt haben, nun Abstand nehmen müssen.

Sie haben auf die Zustimmungsbefürchtung hingewiesen: Dieses Problem können Sie im Vermittlungsausschuß nicht lösen; das ist Ihnen bekannt. Die Rechtsposition ist eindeutig. Ich stehe auch zu den beiden Rechtsgutachten, die die Länderseite in Auftrag gegeben hat. Auf der anderen Seite geht es um die Frage der Studiengebühren. Machen wir es doch selber!

- (B) Ich bitte Sie, folgendes zu berücksichtigen: Wir brauchen dieses Gesetz dringend; besser heute als morgen! Der Freistaat Bayern wird ihm ohne Wenn und Aber zustimmen und nicht den Vermittlungsausschuß anrufen. – Ich danke Ihnen.

Ich bitte Sie, folgendes zu berücksichtigen: Wir brauchen dieses Gesetz dringend; besser heute als morgen! Der Freistaat Bayern wird ihm ohne Wenn und Aber zustimmen und nicht den Vermittlungsausschuß anrufen. – Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Schönen Dank, Herr Staatsminister Zehetmair!

Das Wort hat Herr Minister von Trotha (Baden-Württemberg).

Klaus von Trotha (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes ist der Bundesregierung aus unserer Sicht ein bemerkenswerter Wurf gelungen. Das vom Bundestag am 13. Februar beschlossene Gesetz ist nach unserer festen Überzeugung eine tragfähige Grundlage für eine zukunftsfähige Entwicklung unseres Hochschulsystems in Deutschland.

Daß dabei der Bund der Versuchung widerstanden hat, die Länder durch unnötige Detailregelungen in ihren Bemühungen um eigenständige, kreative Freiheiten einzuzengen, ist ein erfreulicher Akt der Selbstbeschränkung. Herrn Bundesminister Dr. Rüttgers gilt mein Dank dafür, daß er es verstanden hat,

aus sehr widerstreitenden Interessen ein abgeschlossenes und in sich konsistentes Gesetz zu schaffen. (C)

Es ist in der Tat beachtlich, was das neue Hochschulrahmengesetz an **Neuerungen** bringt. Für Baden-Württemberg will ich die für uns wichtigsten Änderungen kurz hervorheben: erstens das rahmenrechtliche Bekenntnis zur Finanzierung der Hochschulen nach Leistung, zweitens die Ermöglichung der Vergabe internationaler Grade durch die deutschen Hochschulen in eigener Kompetenz, drittens die Aufnahme hochschuleigener Auswahlverfahren in das allgemeine Auswahlverfahren für einen Teil der Studienplätze in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen, viertens die stärkere Betonung der Lehrqualität und fünftens die Befristung von Zusagen über die personelle und die sächliche Ausstattung von Forschung und Lehre.

Bemerkenswert ist zum zweiten aber auch, was das neue Hochschulrahmengesetz nicht regelt. Das Land Baden-Württemberg begrüßt – im Einklang mit meinen Vorrednern – die Bereitschaft des Bundes, in wesentlichen Bereichen das enge Korsett **rahmenrechtlicher Vorschriften** zu lockern. Insbesondere der weitgehende Verzicht auf die Regelungen zur inneren und äußeren Organisation der Hochschulen erweitert den Spielraum der Länder bei der Umsetzung ihrer jeweils eigenen Vorstellungen von effizienten Hochschulstrukturen. Ich bin sicher: Aus dem Wettbewerb unterschiedlicher Strukturmodelle werden bessere Lösungen entstehen, als sie am grünen Tisch und über diesen im Kompromißwege hätten erdacht werden können. Mit dem neuen Hochschulrahmengesetz eröffnet der Bund den Ländern das Tor in ein „Palladium“ der Möglichkeiten. Es liegt jetzt an den Ländern, diese Möglichkeiten zu nutzen. Baden-Württemberg wird sie nutzen. (D)

Bemerkenswert ist zum dritten, daß sich die Kritik am neuen HRG nicht an dem entzündet, was geregelt wurde, sondern an dem, was nicht geregelt wurde. Im August vergangenen Jahres konnten Herr Bundesminister Dr. Rüttgers und meine Kollegen Dr. Zöllner und Zehetmair als Koordinatoren der Länder zufrieden vor die Öffentlichkeit treten und den zwischen Bund und Ländern ausgehandelten Kompromiß in Sachen HRG – aus meiner Sicht völlig zu Recht – als Erfolg präsentieren.

Damals war noch keine Rede davon, daß wegen der Frage der **Studiengebühren** das gesamte Gesetzespaket noch einmal aufgeschnürt werden könnte. In der vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz herausgegebenen Pressemitteilung vom 19. August 1997 wurde die Bund-Länder-Verständigung als „akzeptabler Kompromiß“ gerühmt. Ich zitiere nochmals den Satz, der soeben schon eine Rolle gespielt hat:

Wir werden den im Entwurf gefundenen Kompromiß im Gesetzgebungsverfahren konstruktiv und mit dem Ziel einer raschen Verabschiedung begleiten, betonten Zöllner und Brunn.

Leider ist davon nicht mehr viel übriggeblieben.

Klaus von Trotha (Baden-Württemberg)

(A) In der Zwischenzeit ist die Bundestagswahl nähergerückt, und die Proteste der Studierenden in der Vorweihnachtszeit haben offenbar die Versuchung populistischer Klientelbedienung gesteigert. Die Reform des Hochschulrahmengesetzes ist damit zu einem Objekt von Wahlkampfstrategien geworden. Ich appelliere aber an Sie alle, die im Wissenschaftsbereich politische Verantwortung tragen: Wenn wir heute über das neue Hochschulrahmengesetz abstimmen, dann soll es um die Zukunft unserer Hochschulen und nicht um einen im übrigen unkalkulierbaren Stimmenzuwachs in einem Wahljahr gehen. Der Preis wäre zu hoch. Bedenken Sie, was immer schon richtig war: An euren Taten werdet ihr gemessen und nicht an euren Worten.

Mit dem Beharren auf der Aufnahme des Verbots von Studiengebühren in das Hochschulrahmengesetz gefährdet die SPD-Seite in Bund und Ländern die längst überfällige Reform des Hochschulwesens in Deutschland. Sie provoziert das Scheitern einer Reform, deren baldige Verabschiedung von den Hochschulen und ihren Mitgliedern in ganz Deutschland mit großen Erwartungen verbunden wird.

Es wird eine Reform gefährdet, die internationale Abschlusgrade schaffen und damit den Studierenden bessere Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen sowie für die Hochschulen eine Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Bildungswettbewerb erreichen will.

(B) Es wird eine Reform gefährdet, die eine Reorganisation der Leitungsstrukturen an den Hochschulen ermöglichen will, um im Interesse aller Mitglieder der Hochschulen, auch der Studierenden, aus einer Verbesserung der Rahmenbedingungen neue Kräfte für Forschung und Lehre zu schöpfen.

Es wird eine Reform gefährdet, die mit der Einführung von Credit-point-Systemen, der Modularisierung von Ausbildungseinheiten und der Festlegung von Zwischenprüfungen Anstöße für die Fortsetzung und Intensivierung der inneren Hochschulreform geben will.

Es wird eine Reform gefährdet, die eine stärkere Betonung der pädagogischen Eignung bei der Auswahl von Professoren erreichen will, um im Interesse der Studierenden die Situation und den Stellenwert der Lehre an den Hochschulen zu verbessern.

Dabei weiß die SPD genau, daß die Aufnahme des Verbots von Studiengebühren in das HRG für die Bundesregierung und für die CDU-geführten Bundesländer nicht akzeptabel ist, und sie haben gute Gründe für diese Haltung:

Das Nachdenken über zukunftsweisende Reformideen für den Hochschulbereich darf nicht gesetzlich verboten werden. Studiengebührenmodelle gehören derzeit zu den meistdiskutierten Reformansätzen für Strukturveränderungen im deutschen Hochschulsystem. Studiengebühren sind zudem das einzig mögliche Finanzierungsinstrument, mit dem zusätzliches Geld in der derzeitigen Situation für die Hochschulen gewonnen werden kann. Gerade in den SPD-regierten Ländern wird immer wieder von der Unterfinanzierung der Hochschulen geredet.

(C) Lassen Sie mich zur materiellen Bewertung der Studiengebührenfrage nur einen einzigen Zeugen zitieren. Der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, Hubert Markl, hat in einem Aufsatz zum Thema „Leistung muß zählen“, der am 21. Februar in der „FAZ“ erschienen ist, bemerkt:

Und weil Leistung ihren Preis wert ist, wird auf Dauer auch bei uns kein Weg daran vorbeiführen, den Zufluß von sozial gerecht gestalteten Studiengebühren (und sei es in der Form beim Staat einlösbarer Studiengutscheine) als Preissignal für knappe Güter und als Erfolgsmaß für hervorragende Ausbildungsleistungen einzuführen - selbst wenn dafür heute der größten aller möglichen politischen Koalitionen der Mut fehlt, weil zwei Millionen Studenten vier Millionen Eltern, acht Millionen Großeltern und ungezählte Geschwister, Tanten und Onkel haben, die alle miteinander wissen, daß nichts zahlen angenehmer ist, als etwas zu zahlen, und die zudem alle noch wahlberechtigt sind.

Meine Damen und Herren, der zweite Grund: Die Beteiligung der Studierenden am individuellen Nutzen ihrer Ausbildung ist auch gesellschaftspolitisch durchaus sinnvoll. Derzeit finanzieren Nichtakademiker durch den fiktiven Bildungsanteil an ihrer Steuerlast überdurchschnittlich die Ausbildung junger Akademiker an den Hochschulen. Warum sollen sich gutbetuchte Studierende und ihre Eltern nicht am sozialen Ausgleich beteiligen und helfen, daß auch junge Menschen aus sozial schlechter gestellten Familien eine hervorragende Hochschulausbildung erhalten können?

(D) Zum dritten: Es ist ernstlich zu bezweifeln, ob der Bund für ein Verbot von Studiengebühren überhaupt die Gesetzgebungskompetenz hat. Erstaunlicherweise haben Sie, Frau Kollegin Brunn, dazu kein Wort gesagt, obwohl das zumindest als Streitiges Problem bekannt ist. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes erstreckt sich nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a Grundgesetz auf „die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens“. Die Einführung von Studiengebühren betrifft hingegen die Hochschulfinanzierung, die mit Ausnahme einer Bundesbeteiligung beim Hochschulbau ausschließlich den Ländern überlassen bleibt.

Viertens: Ein bundesrechtlich geregeltes Verbot von Studiengebühren träfe schließlich auf eine entgegenstehende Regelung im baden-württembergischen Landeshochschulgebührengesetz, das mit dem Bildungsguthabenmodell Studiengebühren für Langzeitstudierende vorsieht. Dieses bundesweit einmalige und, jedenfalls aus unserer Sicht, ordnungspolitisch zukunftsweisende Modell - ich freue mich, daß auch Herr Ministerpräsident Vogel es gelobt hat -, das bei allen Verhandlungen über die HRG-Novellierung bekannt war und nicht in Frage gestellt wurde, darf durch ein Verbot von Studiengebühren im HRG nicht kaputtgemacht werden.

Ich würde die Aufnahme des Verbots von Studiengebühren in das HRG übrigens auch im Hinblick auf das gemäß Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz dem Bund obliegende Gebot länderfreundlichen Verhaltens für außerordentlich problematisch halten.

Klaus von Trotha (Baden-Württemberg)

- (A) Die Aufnahme des Verbots von Studiengebühren in das HRG ist für die CDU-geführten Bundesländer nicht akzeptabel, weil es unserem Ziel der Deregulierung zuwiderliefe, weil es unzulässig in die Finanz- und Kulturhoheit der Länder eingriffe und weil es gezielt entgegenstehende Regelungen in den Ländern außer Kraft setzte. Das sind die rechtlichen und insbesondere die verfassungsrechtlichen Gründe, die bei aller Differenz im Detail von allen CDU-geführten Bundesländern vertreten werden.

Meine Damen und Herren, ich sage Ihnen ganz offen: Auch das Land Baden-Württemberg hat hochschulpolitische Reformvorstellungen, die über das hinausgehen, was bei den derzeitigen politischen Konstellationen im HRG realistisch erwartet werden konnte. Baden-Württemberg legt aber größten Wert auf ein rasches Inkrafttreten des vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurfs, damit zumindest das im Kompromißwege Erreichte für die Hochschulen und die Studierenden nutzbringend werden kann.

Es ist besser, heute 60 % eines Weges zu gehen, als wertvolle Zeit verstreichen zu lassen, weil möglicherweise nicht alles möglich ist.

So Herr Kollege Zöllner am 30. Oktober 1997 im Bundestag. Würden wir alle bei dieser Maxime bleiben, dann könnten wir heute gemeinsam die Verabschiedung des novellierten HRG feiern. An Baden-Württemberg liegt es jedenfalls nicht, wenn wir statt dessen unser einst gemeinsames Ziel nicht erreichen sollten.

- (B) Sofern Baden-Württemberg wiederum – oft allerdings wider besseres Wissen – der Buhmann sein soll, erkläre ich für die Landesregierung von Baden-Württemberg auch heute deutlich, daß ich bereit bin, den SPD-geführten Bundesländern in der Frage eines Verbots von Studiengebühren entgegenzukommen, wenn diese ihrerseits bereit sind, einen Schritt in Richtung eines Kompromisses zu tun. Ich bin auch heute noch bereit, der Anregung der Hochschulrektorenkonferenz zu folgen, zur Frage der Studiengebühren ein **Moratorium** außerhalb des eigentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu vereinbaren und damit auf die Einführung von Studiengebühren in den kommenden Jahren zu verzichten, wenn die SPD-geführten Bundesländer ihrerseits heute dem Gesetz zustimmen. Soviel ist uns dieses Gesetz nämlich wert!

Mir geht es darum, daß für die künftige Entwicklung des Hochschulsystems in Deutschland eine tragfähige Grundlage geschaffen wird. Und es geht mir darum, daß die Zukunft der Hochschulen in Deutschland nicht auf die Opferbank der Bundestagswahl geführt wird.

Ich appelliere deshalb noch einmal an alle, als Vertreter souveräner Landesregierungen unabhängig von strategischen Überlegungen für ein zukunftsfähiges Hochschulsystem in Deutschland einzutreten. Opfern wir nicht das heute Mögliche dem unterschiedlich morgen Wünschenswerten! Angesichts des angebotenen Moratoriums gibt es nicht mehr den geringsten Grund, die Blockadehaltung fortzu-

führen und den gefundenen Kompromiß zur Änderung des HRG nicht zu akzeptieren. (C)

Im Interesse unserer Hochschulen, im Interesse der Studierenden bitte ich deshalb um Ihre Zustimmung.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Minister von Trotha!

Das Wort hat Herr Senator Radunski (Berlin).

Peter Radunski (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen um Verständnis dafür, daß es die Hochschulpolitik bei einem solchen Thema heute natürlich nicht auf der Bank hält. Und wenn sich den übrigen Kolleginnen und Kollegen die „Erotik“ dieses Themas nicht so erschließt, habe ich dafür Verständnis. – Herr Präsident, ich gebe deshalb meine Rede zu **Protokoll** *).

Ich möchte nur eine Bemerkung machen, die das Thema „**Studiengebühren**“ betrifft. Meine Damen und Herren, das Hochschulrahmengesetz droht an der Frage des Verbots von Studiengebühren zu scheitern. Ich halte ein bundesweites Verbot von Studiengebühren im Hochschulrahmengesetz nicht nur für anachronistisch, sondern auch hochschulpolitisch für falsch. Es wäre ein Rückschritt. Mir kommt es so vor, als würden wir die Dampfmaschine noch kurz vor ihrer Einführung verbieten. Denn Studiengebühren würden der Entwicklung an unseren Hochschulen ohne Zweifel Dampf machen: Sie würden den Professoren Dampf machen; denn Studenten, die ihr Studium bezahlen, würden eine lustlose Lehre nicht als Naturereignis hinnehmen. Sie würden auch den Studierenden Dampf machen; denn Studenten, die Studiengebühren bezahlen, würden mit ihrem Zeitbudget ganz anders umgehen. (D)

Das Wichtigste ist, daß Studiengebühren endlich Wettbewerb in unser Hochschulsystem hineinbringen würden. Studiengebühren sind nämlich das **wirksamste Mittel für Evaluierung und Qualitätskontrolle**. Die Studierenden würden dahin gehen, wo sie für ihr Geld das meiste und das Beste lernen. Hochschulen, die Studenten verlören, würden auch Geld verlieren. Sie müßten dann auf die entsprechenden Finanzmittel verzichten. Durch Studiengebühren würde es zwischen den Hochschulen zu einem Wettbewerb um das interessanteste Studienangebot, die engagierteste Lehre und die beste Betreuung kommen.

Natürlich müssen drei wesentliche Voraussetzungen für die Einführung von Studiengebühren erfüllt werden:

Erstens dürften unsere Finanzminister nicht davon profitieren. Die Einnahmen sollten vielmehr vor allem für die Lehre, die Bibliotheksausstattung und die Nachwuchsförderung verwendet werden, müßten also den Hochschulen selbst direkt zufließen. Für mich ist die *Conditio sine qua non* von Studiengebühren, daß der Staatszuschuß nicht mit den Einnahmen aus Studiengebühren verrechnet werden darf.

*) Anlage 10

Peter Radunski (Berlin)

- (A) Daß das möglich ist, haben wir in Berlin mit unseren Hochschulverträgen gezeigt. Man kann den Hochschulen für längere Zeit staatliche Zuschüsse garantieren. Wir haben das für die Jahre von 1997 bis 2000 getan und werden in diesem Jahr die Hochschulverträge für das Jahr 2001 aushandeln.

Zweiter Punkt - auch das ist selbstverständlich -: Wer begabt ist, muß studieren können. Studiengebühren müssen sozial gestaffelt sein. BAföG-Empfänger beispielsweise sollten vollständig davon ausgenommen werden; Familien mit mehreren Kindern müßten ebenfalls entlastet werden.

Ich plädiere - drittens - für eine **Leistungskomponente**. Wir haben ja eine Zwischenprüfung vorgesehen. Wer sie bestanden hat, sollte bis zum Ablauf der Regelstudienzeit keine Studiengebühren bezahlen. Danach würden wieder Studiengebühren erhoben.

Das, was wir hier betreiben, ist in der Tat ein Nachtgefecht; Kollege von Trotha hat es schon gesagt. Das Thema „Studiengebühren“ ist heute aus der hochschulpolitischen Debatte nicht mehr wegzudenken. Interessanterweise hat das auch in der Bevölkerung seinen Niederschlag gefunden. Das Centrum für Hochschulentwicklung und der Stifterverband haben vor wenigen Tagen eine Umfrage veröffentlicht, aus der hervorgeht, daß die Mehrheit der deutschen Bevölkerung für Studiengebühren ist, wenn die Einnahmen den jeweiligen Hochschulen zufließen.

- (B) Ich bleibe also dabei: Es wäre fatal, die „Dämpfmaschine“ Studiengebühren kurz vor ihrer Einführung zu verbieten. Warum lockern wir das Denkverbot in dieser Frage - jedenfalls das öffentliche - nicht etwas? Gespräche mit Hochschullehrern, mit Institutionen, mit herausragenden Wissenschaftlern und mit vielen Studenten zeigen doch, daß man eine solche Entwicklung erwartet.

Warum schauen wir uns die Modelle in anderen Ländern nicht genauer an und entwickeln sozial tragfähige und dem deutschen Studiensystem angepaßte Vorschläge für Studiengebühren, Darlehensfonds und Stipendienprogramme? Denn wir sollten unser Augenmerk nicht nur auf BAföG-Systeme oder auf andere Systeme der Studienförderung richten. Wenn man einen wesentlichen Teil der Einnahmen aus Studiengebühren an den Universitäten - etwa 30 oder 40% - an die Vergabe von **Stipendien** bindet, dann bekommt man in der Bundesrepublik Deutschland ein ganz anderes Stipendien- und Förderungssystem als bisher. Es ist ein Akt der Solidarität, wenn die Studenten, die aus vermögendere Familien kommen, etwas für diejenigen tun, die sich ein Studium nicht leisten können.

Es ist lange verhandelt worden. Ich habe großen Respekt vor dem Verhandlungsergebnis, das der Kollege Zehetmair und der Kollege Zöllner gemeinsam mit Minister Rüttgers erzielt haben. Mir ist völlig unverständlich, warum man jetzt wegen einer Frage, die der Gesetzgeber ohnehin nicht entscheiden kann, den Gang der Gesetzgebung weiter aufhält. Ich finde es deshalb nicht gut, daß man den Vermittlungsausschuß anrufen will, den man in letzter Zeit,

wie wir heute in der Debatte schon gehört haben, ohnehin etwas überstrapaziert hat. Ich halte es für besser, wenn jedes Land in eigener Verantwortung - und um diese Verantwortung geht es hier - über das Thema „Studiengebühren“ entscheidet. (C)

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Senator Radunski!

Das Wort hat Herr Staatsminister Professor Dr. Zöllner (Rheinland-Pfalz).

Prof. Dr. Jürgen Zöllner (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es geht um ein scheinbar einfaches, aber offensichtlich doch sehr schwierig zu lösendes Problem. Deswegen - das sage ich gleich vorweg - plädiere ich nachdrücklich dafür, daß zu diesem Gesetz der Vermittlungsausschuß angerufen wird. Denn das ist aus meiner Sicht die einzige Chance, eine kuriose Situation aufzulösen. Sie ist kurios - ich meine, das ist eine fast euphemistische Umschreibung - in bezug auf die beiden Punkte, über die hier schon diskutiert worden ist: die Studiengebühren und die Zustimmungspflicht.

Mit „kurios“ meine ich in diesem Zusammenhang nicht das, was der Politik so oft vorgeworfen wird: daß sie anders rede, als sie handele. Die Situation ist noch kurioser. Aus meiner Sicht ist es nämlich so: Das Denken, das Reden und das Handeln der Betroffenen stimmt zwar überein. Aber leider besteht die Gefahr, daß dann faktisch etwas anderes herauskommt.

Im Klartext: In bezug auf die **Studiengebühren** bin ich davon überzeugt, daß diejenigen, die öffentlich bekunden, daß sie gegen Studiengebühren sind - diejenigen, die das hier heute getan haben, und diejenigen, die es möglicherweise noch tun werden -, es tatsächlich ernst damit meinen und Studiengebühren nicht einführen werden. Aber - nun kommt der entscheidende Punkt; das ist die Frage, die auch Herr Vogel aufgeworfen hat -: Warum braucht man ein Verbot, wenn man sagt, daß man Studiengebühren nicht einführen werde? Ich bin der festen Überzeugung, daß es dann trotzdem dazu kommen wird; wir haben am heutigen Vormittag auch zwei andere Stellungnahmen gehört. Ein Land, das keine Studiengebühren erhebt, wird letzten Endes gar nicht mehr die Möglichkeit haben, eine auf Chancengleichheit aufgebaute Hochschulpolitik zu realisieren, wenn ein Nachbarland Studiengebühren einführt. (D)

Das ist der Grund dafür, warum wir dieses Problem lösen müssen. Gerade wenn wir den **Wettbewerb zwischen den Ländern** in diesem wichtigen Bereich ermöglichen wollen, Herr Vogel - auch ich halte Wettbewerb für unverzichtbar; denn Hochschulen werden nicht innovativ sein, wenn wir alles regeln und **Alternativbildung** in dem Hochschulsystem nicht existiert -, müssen wir zentrale Rahmenbedingungen setzen. Dazu gehört die Finanzierung der Hochschulen.

Ich bin gegen Studiengebühren. Ich will sie verhindern, weil ich meine, daß sie vom Grundsatz her

Prof. Dr. Jürgen Zöllner (Rheinland-Pfalz)

- (A) schlecht sind. Deswegen müssen wir diese Frage regeln.

Meine Damen und Herren, es wird noch kurioser. Selbst diejenigen, die sich öffentlich für Studiengebühren aussprechen und mit glänzenden Augen vom „kurzgeschorenen Rasen“ und vom Ambiente in amerikanischen Colleges und Universitäten träumen, geben zu – sie erklären das, wie hier heute, auch öffentlich –, daß Studiengebühren ein funktionierendes Stipendiensystem voraussetzen.

Herr Radunski, sind Sie so weit von der bundesrepublikanischen Wirklichkeit entfernt – denken Sie daran, daß auch das Thema „BAföG“ auf der heutigen Tagesordnung steht und daran, welche Schwierigkeiten wir haben, selbst das simple Problem zu lösen, ein vernünftiges, akzeptables Stipendiensystem für die Bedürftigsten unter den Studierenden zu organisieren –, daß Sie glauben, wir könnten das ungleich komplexere Problem eines **Stipendien- und Förderungssystems** in Verbindung mit Studiengebühren in den Griff bekommen? Wenn ein gut funktionierendes Stipendiensystem als Voraussetzung bezeichnet wird, dann können wir doch nicht über die Folgen diskutieren, ohne vorher an die Voraussetzungen heranzugehen. Man kann die Sache nicht auf den Kopf stellen.

- (B) Daß dies eine realistische Gefahr ist, zeigt die Tatsache, daß wir erste Schritte in diese Richtung erleben. Man mag, meine Damen und Herren, der Meinung sein, daß Studiengebühren in bezug auf **Langzeitstudenten** ein adäquates Mittel sind und, Herr Radunski, einen konstruktiven Wettbewerb und konstruktive Anstrengungen bei deutschen Professoren hervorrufen. Ich meine, das ist ordnungspolitisch – darauf legen gerade Sie großen Wert – der völlig falsche Weg. Ich kenne meine deutschen Professoren. Ich bin auch einer. Ich darf Ihnen versichern: Die Kreativität dieses Bereiches, Situationen zu schaffen, damit möglichst viele an die Hochschule kommen, die dann zahlen – das sind die einzigen, die zahlen und die der Hochschule zusätzliche Einnahmen beschaffen –, wird sehr groß sein. Das bedeutet, daß wir letzten Endes genau das Gegenteil von dem erreichen, was wir wollen: eine zügige Organisation im Studienbereich.

Diese Situation bedarf einer Klärung. Insofern sollte auch von dem Instrumentarium der Anrufung des Vermittlungsausschusses Gebrauch gemacht werden.

Kurios ist auch die Situation in bezug auf die **Zustimmungspflicht**. Ich will nicht wiederholen, was hier schon mehrmals gesagt worden ist. Aber es kann nicht sein, daß die Länder zu einem überwiegenden Teil die Hochschulen finanzieren, der Bund jedoch alleine bestimmt, unter welchen Rahmenbedingungen dieser Bereich vorgehalten wird.

Auch ich will die rechtliche Seite nicht strapazieren. Ich erlaube mir aber, über diejenigen zu lächeln, die behaupten, die Novelle sei rechtlich zwingend nicht zustimmungsbedürftig. Ich lächle nicht in bezug auf die Assoziation mit dem berühmten Bild des Schiffes auf Hoher See, sondern aus der simplen

Überlegung heraus, was dies konkret bedeuten würde. Hier geht es nicht um eine nebensächliche Frage. Das zeigt ein Analogieschluß, der juristisch möglich, vielleicht sogar juristisch zwingend ist. Wenn ein Hochschulrahmengesetz ohne die Zustimmung der Mehrheit der Länder verabschiedet werden kann, dann würde das – und das muß man sich auf der Zunge zergehen lassen – konkret bedeuten, daß der Bund z. B. in der Frage der Regelstudienzeit, die in dieser Novelle geregelt wird, gegen die Mehrheit der Stimmen der Länder entscheiden könnte, daß diese in Deutschland 20 oder auch vier Semester beträgt. Dies kann doch niemand hier im Saal ernsthaft in Erwägung ziehen.

Ich wiederhole: Dies ist ein zentraler Bestandteil eines kooperativen Föderalismus. Wenn wir in diesem Kernbereich nicht klare Linien und klare Zuständigkeiten haben, dann werden wir das Problem sicherlich nicht lösen.

Warum vor einem solchen Hintergrund dann keine Ablehnung? Erstens: weil uns diese Novelle einen entscheidenden Schritt weiterbringt, auch wenn sie nicht alle Probleme löst. Zweitens: weil der Grundsatz der Deregulierung richtig ist. Nicht durch hierarchische Detailsteuerung von oben, sondern nur durch die Ermöglichung von innovativen Alternativen im Hochschulsystem können die Hochschulen – und dies ist so nötig – selbst Innovationen für die Gesellschaft in Deutschland bewirken. Drittens: weil in zahlreichen Gesprächen zwischen Bund und Ländern konstruktive und sachgerechte Antworten auf viele schwierige Fragen gefunden worden sind.

Lassen Sie uns die Möglichkeit nutzen, im Vermittlungsausschuß eine vernünftige Lösung herbeizuführen!

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Staatsminister Professor Dr. Zöllner!

Das Wort hat Herr Bundesminister Dr. Rüttgers.

Dr. Jürgen Rüttgers, Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Daß unter diesem Tagesordnungspunkt ein wichtiges Gesetzesvorhaben behandelt wird, ist mehrfach gesagt worden, und ich stimme dem zu. Wer wollte das auch bestreiten angesichts der Situation an unseren Hochschulen und angesichts des hunderttausendfachen Protestes von Studierenden im vergangenen Jahr!

Es ist schon wahr, Herr Kollege Zöllner, daß es eine etwas ungewöhnliche politische Situation ist, in der wir hier diskutieren. Erstens: Jeder hat hier gesagt, jeder hat im Vorfeld gesagt – und von jedem weiß man sehr genau, daß er dieser Auffassung ist –, daß die Hochschulreform notwendig ist. Zweitens: Jeder weiß, jeder hat gesagt, daß das, was in dem vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf enthalten ist, gemeinsame Auffassung aller Beteiligten ist.

Dann stellt sich die Frage: Warum wird das Gesetz heute hier nicht in Kraft gesetzt, obwohl alle es für notwendig halten und obwohl der Inhalt dessen, was

Bundesminister Dr. Jürgen Rüttgers

- (A) heute hier zur Beschlußfassung vorliegt, unstrittig ist?

Ein Grund ist, daß etwas nicht in diesem Gesetz enthalten ist. Ein weiterer Grund sei, so sagt man, daß das Gesetz plötzlich, mitten im Wahlkampf, von denjenigen, die heute nicht hier sitzen, zu einem wichtigen Instrument wahltaktischer Auseinandersetzungen gemacht worden sei.

Nun, meine Damen und Herren, ist dies richtig? Wenn man versucht, diese Frage zu beantworten, dann ist man klug beraten, einmal ins Archiv zu sehen. Dort fand ich eine Äußerung des Parteivorsitzenden der SPD vom 25. August vor der Bundespressekonferenz hier in Bonn. In der Pressemitteilung heißt es - ich zitiere -:

Es gibt auch gute Nachrichten: Wir begrüßen es, daß es bei den Verhandlungen über die Hochschulreform zwischen Bund und Ländern eine Einigung gegeben hat. Für die SPD kann ich sagen: Unsere beiden Verhandlungsführer, Jürgen Zöllner und Anke Brunn, haben gute Arbeit geleistet. Das neue Hochschulrahmengesetz beseitigt bürokratische Hemmnisse und gibt den Hochschulen mehr Freiräume. Es bringt mehr Leistungsanreize und mehr Wettbewerb.

So der Vorsitzende der SPD, der saarländische Ministerpräsident Oskar Lafontaine, am 25. August vor der Bundespressekonferenz.

Wenn das so ist, dann frage ich: Warum beschließen wir denn heute nicht?

- (B) Dann habe ich weiter im Archiv nachgesehen. Dort habe ich unter dem 16. August ein Zitat des niedersächsischen Ministerpräsidenten gefunden - dieser hat, wenn es etwas mit Wahlkampf zu tun hat, jetzt eine Form von Richtlinienkompetenz -, der auch sehr wichtig ist. Er hat - das entnehme ich der Zeitung „Die Welt“ - gesagt, daß die gleichen hochschulpolitischen Ziele, wie sie in unserem Kompromiß festgeschrieben worden sind, von ihm vertreten werden. Gerade gestern hat er unter der Überschrift „Schröders Programm“ in der „Wirtschaftswoche“ feststellt - ich zitiere -:

Die deutschen Hochschulen brauchen mehr Autonomie und mehr Leistungswettbewerb untereinander. Notwendig ist auch eine Straffung und bessere Organisation der Studiengänge.

Meine Damen und Herren, wiederum frage ich: Warum beschließen wir heute nicht über den unstrittigen Text dieser Novelle? Es ist eigentlich kaum zu verstehen, daß Politiker auf der einen Seite Ziele proklamieren und die Texte gemeinsam vereinbaren, auf der anderen Seite aber nicht in der Lage sind, darüber zu beschließen.

Ich sagte schon: Es geht anscheinend um etwas, was nicht in dem Gesetz enthalten ist: Das eine ist die Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit**, das andere ist die Frage der **Studiengebühren**.

Meine Damen und Herren, auch das ist nichts Neues. Vor Abschluß des Kompromisses am 18. August des vergangenen Jahres habe ich meine

Gesprächspartner darüber informiert, daß die Verfassungsressorts der Bundesregierung übereinstimmend der Auffassung sind, daß nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hier die Vorschriften über die Rahmengesetzgebung greifen, wonach das Gesetz, so wie es konzipiert ist, zustimmungsfrei ist. Es geht nur um dieses Gesetz und nicht um die Frage einer generellen Zuständigkeit in anderen hochschulpolitischen Fragen. Es ist bekannt, daß jedes Gesetz speziell betrachtet und bewertet werden muß.

Wir haben dann politisch festgestellt - dazu stehe ich noch; ich wiederhole dies -, daß wir klug beraten sind, wenn wir eine Hochschulreform durchsetzen wollen, dieses Gesetz gemeinsam zu beschließen. Das HRG, auch diese Novelle, ist nicht die Hochschulreform, sondern es macht die Hochschulreform erst möglich. Deshalb sage ich: Lassen Sie uns das gemeinsam tun! Denn dann haben wir die **Gemeinsamkeit** auch festgestellt.

Zur Frage der **Studiengebühren!** In den Ausführungen meines verehrten Vorredners und Verhandlungspartners zu dem Thema „Studiengebühren und Stipendiensystem“ klangen einige interessante Untertöne an. Es scheint doch so zu sein, daß alle Beteiligten der Auffassung sind, daß die Frage der **Regelstudienzeiten** in den nächsten Jahren nicht in Angriff genommen werden soll. Ein Instrumentarium liegt auf der Hand, nämlich der Vorschlag des Präsidenten der Hochschulrektorenkonferenz; Stichwort „**Moratorium**“. Also: Warum vereinbaren die Bundesländer dies nicht in eigener Zuständigkeit? Ich will mich hier nicht einmischen, um in diesem Zusammenhang keine zusätzlichen Zuständigkeitsfragen aufzuwerfen.

Ich darf hinzufügen, daß ich zu der Vereinbarung vom 18. August stehe und alles tun werde, damit sie auch ins Gesetzblatt kommt, unabhängig von der Frage, wie die Debatten im Vermittlungsausschuß verlaufen. Ich werde mich dafür einsetzen, daß dieser Kompromiß, der zwischen uns unstrittig ist, Wort für Wort, ohne Wenn und Aber ins Gesetzblatt kommt, weil dies für die Hochschulen, für die Studierenden und für die Professoren notwendig ist.

Meine Damen und Herren, was würde es bedeuten, wenn das Gesetz nicht zustande käme? Auch das kann man klar sagen - ich finde, das sollte man auch tun -: Damit wäre nach meiner Überzeugung nicht nur den Interessen der Länder und des Bundes nicht gedient, sondern dann blieben konkret die Interessen der Bürgerinnen und Bürger, der Professoren und Studenten dieses Landes in grösster Weise unberücksichtigt.

Ich gehe das einmal anhand einiger Stichworte durch. Stichwort „**Regelstudienzeit**“: Wenn das HRG in der vorgelegten Fassung nicht kommt, können die in Brandenburg und Thüringen geplanten Neufestlegungen der Regelstudienzeiten nicht durchgesetzt werden, weil sie nämlich mit dem geltenden HRG nicht vereinbar sind.

Stichwort „**Hochschulgrade**“: Die in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thü-

(C)

(D)

Bundesminister Dr. Jürgen Rüttgers

- (A) ringen geplante Einführung der Abschlüsse Bachelor und Master sind nur nach dem neuen HRG möglich.

Stichwort „**Professorenberufung**“: Den Verzicht auf die Habilitation als Regelvoraussetzung für die Berufung von Professoren in Brandenburg müßte man vergessen, wenn das neue HRG nicht käme.

Stichwort „**Neuorganisation**“: In Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen sind neue Konzepte für die Leitungen der Hochschulen, der Fachbereiche und der wissenschaftlichen Einrichtungen geplant, die nur mit dem neuen HRG umsetzbar sind.

Meine Damen und Herren, ich könnte weitere Stichworte nennen. Von der **Frauenförderung** über die **Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses** bis hin zur **Ärztefortbildung**: Alles das sind von den Ländern gewünschte Positionen und Neuerungen, die nur mit dem neuen HRG umgesetzt werden können.

Dann stellt sich schon die Frage, wie man es mit der Verantwortung für die Zukunft unserer Hochschulen vereinbaren kann, wenn das Gesetz scheiterte, obwohl man es selber will und alles das, was hier zur Beschlußfassung vorliegt, auch gemeinsame Auffassung ist.

- (B) Da ich lange Jahre Mitglied des Vermittlungsausschusses war, weiß ich, wie das Ganze jetzt weitergeht. Ich weiß aber auch, daß die Rechtslage in dieser Frage sehr klar ist. Ich gehe davon aus, daß sich auch die Mehrheit des Bundesrates darüber im klaren ist. Die Frage der Zustimmungspflichtigkeit kann im Vermittlungsausschuß nicht behandelt werden. Die Frage der Studiengebühren wird, nachdem wir mittlerweile zwei Jahre darüber diskutiert haben, im Hinblick auf den Gesetzentwurf auf dem Stand bleiben, auf dem sie ist. Ich bin natürlich gerne bereit, über die Frage des Moratoriums und ähnliches auch im Zusammenhang mit dem Vermittlungsverfahren zu reden. Wenn das eine Möglichkeit wäre, fände ich es gut; denn dann würden wir am Schluß doch noch zu einer gemeinsamen Lösung kommen.

Ich habe hoffentlich dargestellt, daß es wirklich im Interesse aller ist, daß das neue Recht kommt. Zwar hätten wir einen Monat verloren; aber wenn es nur daran liegt, bin ich bereit, mich auch noch ein paar Stunden in den Vermittlungsausschuß zu begeben. – Vielen herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Bundesminister!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll** gibt Herr **Staatsminister Günter Meyer** (Sachsen)*).

Wir kommen dann zur Abstimmung. Hierzu liegen uns die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 135/1/98 vor.

Wir stimmen zunächst über die Frage der Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes entsprechend Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen ab. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? – Das ist einstimmig.

*) Anlage 11

(C) Damit hat der Bundesrat die **Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes festgestellt.**

Unter Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen empfiehlt der Ausschuß für Kulturfragen die Einberufung des Vermittlungsausschusses. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgestellt, den **Vermittlungsausschuß angerufen.**

Meine Damen und Herren, ich rufe **Tagesordnungspunkt 10** auf:

Gesetz zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (**Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz – KapAEG**) (Drucksache 137/98)

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt Ihnen ein Antrag Hessens in Drucksache 137/1/98 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. Darin wird die Anrufung aus mehreren Gründen beantragt.

Daher frage ich zunächst allgemein, wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann haben wir jetzt über die einzelnen Ziffern in dem Antrag Hessens zu entscheiden. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. (D)

Ziffer 2! – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuß anzurufen.**

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 13** auf:

Viertes Gesetz zur **Änderung des Urheberrechtsgesetzes** (Drucksache 140/98)

Hierzu liegen mir keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 140/1/98 sowie ein Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 140/2/98.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen.

Da aus mehreren Gründen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird, frage ich zunächst allgemein, wer den Vermittlungsausschuß anrufen möchte. Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt über die einzelnen Anrufungsgründe ab. Ich rufe aus den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 140/1/98 auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 2! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Amtierender Präsident Kurt Beck

- (A) Der Bundesrat hat damit **beschlossen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.**

Der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 140/2/98 ist erledigt.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 14** auf:

Zweites Gesetz zur **Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 168/98)

Hierzu liegen mir keine Wortmeldungen vor.

Anträge liegen ebenfalls nicht vor.

Ich stelle somit fest, daß der Bundesrat **keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses stellt.**

Ich rufe **Punkt 21 der Tagesordnung** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung humanitärer Auslandseinsätze (FHAG)** - Antrag des Landes Schleswig-Holstein - (Drucksache 987/97)

Wird das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall.

Herr **Minister Walter** aus Schleswig-Holstein gibt eine **Erklärung zu Protokoll**.*)

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1 der Drucksache 987/1/97, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Wer ist dafür? - Das ist die Mehrheit.

- (B) Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Wir haben jetzt noch über die **unter Ziffer 2** der Ausschlußempfehlungen vorgeschlagene Beauftragung zu entscheiden. Wer stimmt zu? - Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, **Frau Ministerin Moser** (Schleswig-Holstein) zur **Beauftragung** für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und dessen Ausschüssen zu **bestellen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 22** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Strafgesetzbuches (§§ 40 a, 51, 79), des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Art. 293) und der Strafprozeßordnung (§§ 407, 459 k)** - Gesetz zur **Einführung der gemeinnützigen Arbeit als strafrechtliche Sanktion** - Antrag des Landes Berlin - (Drucksache 82/98)

Diesem Antrag des Landes Berlin ist **Nordrhein-Westfalen beigetreten.**

Hierzu liegen Wortmeldungen vor. - Als erster hat Herr Senator Dr. Körting (Berlin) das Wort.

Dr. Ehrhart Körting (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben heute über die Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Än-

derung des Strafgesetzbuches, des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung zu entscheiden. Es geht um die Einführung der **gemeinnützigen Arbeit** als strafrechtliche Sanktion oder, einfacher ausgedrückt, um die Frage: Kann der Richter künftig Arbeit statt Strafe verhängen? Ich freue mich, daß der Gesetzentwurf bei den bisherigen Beratungen eine positive Resonanz und eine breite Mehrheit gefunden hat. Ich freue mich doppelt, weil ich heute das erste Mal hier auftrete.

Das Problem der **Formenarmut des geltenden Sanktionensystems** ist bekannt. Die Gerichte haben im wesentlichen nur die **Wahl zwischen Freiheits- und Geldstrafe**. Das führt im Ergebnis dazu, daß der weitaus überwiegende Teil der Straftaten mit Geldstrafen geahndet wird. Im Jahre 1995 haben die Gerichte in 83 % der Fälle Geldstrafen verhängt.

Diese Situation ist an sich unbefriedigend, weil sich die Gerichte häufig vor die Notwendigkeit gestellt sehen, Geldstrafen zu verhängen, von denen sie wissen, daß die Verurteilten sie nicht bezahlen können. Das Problem tritt verstärkt bei Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen auf. In diesem Bereich behilft sich die Praxis vielfach, indem sie den zur Verfügung stehenden Strafrahmen nicht ausschöpft oder anstelle von Geldstrafen Freiheitsstrafen zwischen drei und sechs Monaten verhängt.

Ein solches, durch die gegenwärtige Gesetzeslage mehr oder weniger erzwungenes Vorgehen der Gerichte stellt **keine angemessene Sanktionierung** dar. Der Mangel ist offensichtlich.

Soweit Geldstrafen verhängt werden, können diese häufig entweder nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder gar nicht geleistet werden. So kommt es in vielen Fällen zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. Bezogen auf das Bundesland Berlin bedeutet dies, daß allein 10 % unserer in den Haftanstalten einsitzenden Strafgefangenen ausschließlich wegen Ersatzfreiheitsstrafen einsitzen.

Ersatzfreiheitsstrafen sind nicht nur aus kriminalpolitischen Erwägungen zweifelhaft. Sie verursachen auch hohe Kosten und tragen zur Überbelegung unserer Haftanstalten bei. Das Problem hat sich in den letzten Jahren auch aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Situation verschärft. Wir meinen, daß das nicht länger hingenommen werden kann.

In dem Entwurf wird daher vorgeschlagen, die **gemeinnützige Arbeit** als weitere Sanktion in das bestehende Strafsystem einzuführen. Danach soll künftig **anstelle einer Geldstrafe** von bis zu 180 Tagessätzen die **Ableistung gemeinnütziger Arbeit** bis zu 540 Stunden angeordnet werden können.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit werde ich den Rest meiner Einbringungsrede **zu Protokoll***) geben.

Ich möchte mich zum Abschluß meiner Ausführungen für die konstruktive Mitarbeit in der vorbereiteten Arbeitsgruppe, in den Ausschüssen und in Form von Änderungsanträgen bedanken. Dies hat dazu geführt, daß in angemessener Zeit ein sachgerechtes

*) Anlage 12

*) Anlage 13

Dr. Ehrhart Körting (Berlin)

(A) Ergebnis erzielt werden konnte, das hoffentlich in einen positiven Beschluß mündet. – Danke schön.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Senator Dr. Körting! Das Hohe Haus begrüßt Ihre Entscheidung, einen Teil der Rede zu Protokoll zu geben.

Herr Bundesminister Professor Dr. Schmidt-Jortzig hat das Wort.

(Bundesminister Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig: Ich möchte meine Rede zu Protokoll*) geben, wenn es erlaubt ist!)

– Das ist erlaubt, Herr Bundesminister, und wird mit Freude angenommen.

Je eine Erklärung zu Protokoll**) geben ferner: Frau Staatsministerin Professor Männle (Bayern), Herr Minister Dr. Bräutigam (Brandenburg), Frau Staatsministerin Stolterfoht (Hessen) und Herr Minister Waike (Niedersachsen).

Wir können dann zur Abstimmung kommen. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1 der Drucksache 82/1/98, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so beschlossen.

Herr Senator Dr. Körting (Berlin) wird, wie vereinbart, zum **Beauftragten** des Bundesrates bestellt.

(B) Ich rufe **Tagesordnungspunkt 23** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Atomgesetzes** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 25/98)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 25/1/98 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Einbringung des Gesetzentwurfs beschlossen**.

Herr Staatsminister Rupert von Plottnitz wird, wie vereinbart, gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung zum **Beauftragten** bestellt.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 24** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Reform der Präsidialverfassung der Gerichte** – Antrag der Länder Hessen, Schleswig-Holstein – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 97/98)

Wortmeldungen sehe ich nicht. – Frau Staatsministerin Stolterfoht (Hessen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***)**.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuß** zu.

*) Anlage 14

**) Anlagen 15 bis 18

***) Anlage 19

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 25** auf:

(C)

Entwurf eines Gesetzes über die **Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege** (NS-AufhG) – Antrag der Länder Berlin, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 170/98)

Dem Antrag der Länder Berlin, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sind außerdem **Brandenburg** und **Hamburg** beigetreten.

Hierzu liegen drei Wortmeldungen vor. Als erster hat Herr Senator Dr. Körting (Berlin) das Wort.

Dr. Ehrhart Körting (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch bei diesem Punkt werde ich mich um Kürze bemühen, indem ich meinen Beitrag weitestgehend zu **Protokoll*)** gebe.

Die Diskussion, die durch die Einbringung des Gesetzentwurfs durch das Land Berlin ausgelöst worden ist, ist weitergegangen. Es gibt inzwischen eine Debatte im Bundestag, die mich hoffen läßt, daß dieses Kapitel deutscher Rechtsgeschichte durch ein Gesetz noch in diesem Jahr einvernehmlich abgeschlossen werden kann.

Ich möchte es bei dieser Bemerkung bewenden lassen. – Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Senator!

Das Wort hat Frau Senatorin Dr. Peschel-Gutzeit (Hamburg).

(D)

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Natürlich ist die fortgeschrittene Zeit für uns alle eine Verlockung, die vorbereiteten Reden zu Protokoll zu geben. Ich habe mich eben vergewissert, daß der Herr Bundesminister der Justiz ebenfalls mit dieser Verlockung kämpft. Auch ich kämpfe. Im Augenblick haben wir beide den Kampf verloren.

Es geht um ein sehr ernstes und vor allem ein wichtiges politisches Thema. Wir sollten einige Minuten darauf verwenden.

Die Rechtsprechung mancher Gerichte

– ich zitiere –

zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft war ... vor allem, wenn die Beurteilung von Sachverhalten in Betracht kam, die eine der Staatsführung mißliebige Gesinnung und Haltung verrieten, durch eine auch dem Laien erkennbare ungewöhnliche Härte ihrer Sprüche gekennzeichnet.

Dieses Zitat stammt nicht etwa, wie man denken könnte, aus einem der zahlreichen Papiere, die zur Vorbereitung des zu beratenden Gesetzentwurfes gewälzt worden sind, sondern es stammt aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1952.

*) Anlage 20

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg)

(A) Heute, fast 46 Jahre später, sind viele dieser Urteile, um die es hierbei geht, Urteile von besonderen Gerichten aus der nationalsozialistischen Zeit, immer noch in Kraft. **Das Fehlen einer bundeseinheitlichen Regelung und eine verwirrende Vielfalt von Gesetzen und Verordnungen der Länder** sind dafür verantwortlich.

Wie verwirrend die Rechtslage bisher war, zeigt der Versuch zweier Initiativgruppen aus dem Jahre 1996. Sie wollten eine Rehabilitierung von Dietrich Bonhoeffer erreichen und verlangten deshalb eine Aufhebung des gegen ihn ergangenen Urteils aus der nationalsozialistischen Zeit. Zum allgemeinen Erstaunen stellte das Landgericht Berlin 1996 fest, daß der Widerstandskämpfer Bonhoeffer schon durch ein bayerisches Gesetz aus den Anfängen unserer Republik rehabilitiert war, und zwar sozusagen automatisch, ohne gerichtliches Aufhebungsverfahren und damit auch ohne daß jemand davon wußte.

In Hamburg ist in den vergangenen Tagen der Fall eines ehemaligen Unteroffiziers der Wehrmacht durch die Presse gegangen. Dieser Mann war wegen Abhörens von Auslandssendern und wegen Verbreitung von deren Nachrichten sowie wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ von einem Feldkriegsgericht zu einer hohen Zuchthausstrafe verurteilt worden, die er auch verbüßen mußte.

Dieser Mann hatte getan, was wir alle heute als unser selbstverständliches Grundrecht betrachten: Er hatte sich aus allgemein zugänglichen Quellen über den Frontverlauf unterrichtet und anschließend seine Meinung geäußert. Er hatte Hitler einen „Massenmörder“ genannt – aus heutiger Sicht eher eine milde Bezeichnung

(B)

Der damals Verurteilte ist heute 81 Jahre alt und schwer herzkrank. Seit Kriegsende wartet er darauf, daß ihm Gerechtigkeit widerfährt. Er will keine materielle Entschädigung. Er ist der Ansicht, daß es nicht seine Aufgabe ist, mit Anwaltshonoraren und seiner eigenen Nervenkraft sozusagen in Vorleistung zu treten, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Aufhebung des damaligen Urteils zu erreichen. Er wartet wie hunderttausend andere darauf, daß ihn der Gesetzgeber von sich aus endlich rehabilitiert.

Die Ansicht dieses Mannes teile ich. Es kann nicht Aufgabe eines Mannes sein, der sich gegen einen verbrecherischen Angriffskrieg ausgesprochen hat, von sich aus nun die Initiative für seine Rehabilitierung zu ergreifen. Es darf mehr als 50 Jahre nach Kriegsende nicht mehr vom geographischen Zufall abhängen, wem in diesem Lande staatliche **Rehabilitation von Gesetzes wegen** zuteil wird und wem nicht.

Die Richterin am Bundesverfassungsgericht Renate Jäger hat 1996 einen Appell formuliert, den ich zitieren darf:

Staatliches Unrecht, insbesondere das Verbrechen an Leib und Leben, verschwindet nicht mit dem Untergang der Ordnung, in der es begangen wurde. Die Legitimität des neuen Systems mißt sich entscheidend an seinem Umgang mit diesem

überkommenen Unrecht. Nicht nur die Bestrafung von Tätern, sondern gerade Rehabilitation und Entschädigung der Opfer können zu mehr Stabilität und zur Herstellung politischer Gerechtigkeit führen.

(C)

Man kann Frau Jäger nur zustimmen.

Wir haben aber nicht nur eine Verpflichtung gegenüber unseren deutschen Staatsbürgern zu erfüllen, die Opfer des NS-Terrors geworden sind. Bislang gibt es keine Regelung für die vielen Gerichtsurteile, die in den von Deutschen besetzten Gebieten gegen Angehörige anderer Staaten ergangen sind. Auch unseren Nachbarn, etwa in Holland, in Belgien oder in Polen, schulden wir die längst überfällige Klarstellung, daß diese Urteile Unrechtsurteile sind und immer Unrecht waren. Darum müssen sie für null und nichtig erklärt werden.

1996 habe ich anlässlich der Feiern zum 20. Juli als damalige Berliner Justizsenatorin die Beseitigung dieses Teils des nationalsozialistischen Unrechts durch ein **Bundes-NS-Schlußgesetz** gefordert. Seither habe ich in vielen Gesprächen, unter anderem mit dem Herrn Bundesjustizminister, diese Forderung wiederholt und bekräftigt. So war es die Berliner Senatsverwaltung für Justiz, deren Mitarbeiter zusammen mit den Mitarbeitern des Bundesministeriums der Justiz schließlich den Entwurf des Bundesministeriums der Justiz erarbeitet haben. Als nun in Hamburg tätige Justizsenatorin habe ich die Gesetzesinitiative, die nötig wurde, weil das Bundeskabinett nicht handelte, von Anfang an mit großem Nachdruck begleitet. Deswegen haben wir in Hamburg uns auch entschlossen, der Berliner Landesinitiative beizutreten.

(D)

Natürlich freue ich mich, daß sich vor zwei Tagen endlich auch die Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. im Deutschen Bundestag dazu durchgerungen haben, das längst überfällige NS-Aufhebungsgesetz nicht länger zu blockieren. Wir müssen aufhören, Bedenken zu pflegen. Wir müssen jetzt handeln und schnell handeln. Denn auch wenn die Politik sich Zeit nehmen könnte – die Menschen, die auf dieses Gesetz warten, haben keine Zeit mehr.

Der vorgelegte Entwurf hat den richtigen Weg eingeschlagen, indem er mit der Generalklausel des § 1 die Zielrichtung klarstellt. Wir sind uns alle darüber einig, daß strafgerichtliche Entscheidungen, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des NS-Regimes aus politischen, rassistischen oder ideologischen Gründen ergangen sind, keinen Bestand haben dürfen. Zugleich muß aber für die überwiegende Mehrzahl der Betroffenen **sofort Rechtssicherheit** hergestellt werden. Dies wird durch die Regelbeispiele des § 2 in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage gelingen. Das Gesetz macht mit Recht pauschal Schluß mit der Scheinlegalität der NS-Unrechtsgesetze und der dortigen Verordnungen. Es beseitigt mit Recht jeden Anschein von Rechtsstaatlichkeit bei Gerichten, deren Richter niemals die Aufgabe unabhängiger Rechtsfindung hatten und diese Aufgabe auch nicht etwa wahrnehmen wollten.

Es ist auch unverzichtbar, nicht bei der gesetzlichen Aufhebung der Urteile und der Einstellung der

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg)

- (A) Verfahren ex lege haltzumachen, sondern den Betroffenen einen **Anspruch auf Bestätigung** zu geben, wenn sie dies wünschen – so geregelt in § 5 des Gesetzes.

Die Gegner des Entwurfs haben vorgebracht, eine unterschiedslose Aufhebung aller Urteile würde möglicherweise auch solchen Menschen zugute kommen, deren Vergehen auch heute noch strafbares Unrecht wäre. Ich meine, das mag schon sein. Aber darf uns das hindern? Welches Sühnebedürfnis kann nach mehr als 50 Jahren für solche Taten noch bestehen? Welches Gewicht hat das Unrecht, das einzelne Betroffene vor fünf Jahrzehnten möglicherweise verübt haben, gegenüber der organisierten, systematischen Verkehrung von Recht in Unrecht durch das NS-Regime? Welches Gewicht hat ein 50 Jahre altes Vergehen gegen die Unrechtsurteile des Volkgerichtshofs, dessen Präsident Freisler den Juristen schon 1936, vor dem Zweiten Weltkrieg, ins Stammbuch schrieb – ich zitiere –:

Der Richter hat in erster Linie die autoritären Willenskundgebungen des Führers als Ausdruck des gesunden Volksempfindens anzuschauen und seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Man mag weiter einwenden, der Gesetzgeber solle die **Gewaltenteilung** achten und die Aufhebung der NS-Unrechtsurteile im Einzelfall der Justiz überlassen. Das wäre dann aber doch zuviel der Ehre für die Urteile der Sondergerichte, der Standgerichte und der Kriegsgerichte nach 1933. Die Rechtsprechung in der Bundesrepublik wird durch dieses Gesetz nicht an Gewicht verlieren. Umgekehrt wird ein Schuh daraus: Es ist doch eine Zumutung für jeden Richter und jede Richterin unserer Republik, in einem demokratischen Rechtsstaat den Urteilen der NS-Tribunale durch ein gerichtsförmiges Verfahren nachträglich noch zu einem Anschein von Legitimität zu verhelfen.

- (B)

Ganz zu schweigen von den praktischen Schwierigkeiten, die damit verbunden sind und seit über 50 Jahren der Aufarbeitung des Justizunrechts im Wege stehen. Die Einzelfallprüfung ist nämlich dort nicht möglich, wo zwar Urteile bekannt sind, aber nicht ihre Gründe. Sie ist dort nicht möglich, wo die Akten fehlen. Sie wird nicht dort erfolgen, wo niemand mehr lebt, der genug Interesse, Energie und Kraft aufbringt, ein Aufhebungsverfahren in Gang zu setzen.

Das Gesetz, von dem wir hier sprechen, hat in der Presse bereits den Namen „NS-Schlußstrich-Gesetz“ bekommen. Ich fordere Sie auf, gemeinsam mit uns diesen Schlußstrich zu ziehen und so schnell wie möglich Rechtseinheitlichkeit und Rechtsfrieden herzustellen.

Im Hinblick auf den Beratungsstand im Deutschen Bundestag, den ich eben dargestellt habe, beantragt das Land Hamburg, bereits heute in der Sache zu entscheiden und den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Senatorin!

Das Wort hat der Herr Bundesjustizminister.

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren Kollegen! Auch ich widerstehe dem „Zug“ des Mittagessens, weil es hier um ein Thema geht, das wirklich eine, wenn auch kurze, ausdrückliche Behandlung verdient.

Mehr als 50 Jahre nach Ende der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft ist es an der Zeit, deren Justizbarbarei endgültig zu überwinden. Es freut mich außerordentlich, daß Bundesrat und Bundestag insoweit augenscheinlich über Landesgrenzen und Parteigrenzen hinweg an einem Strang ziehen. Nur so können wir den Greuelataten ebenso wie dem Leid der Opfer gerecht werden.

Meine Damen und Herren, es wird Sie nicht wundern, daß ich den Entwurf der Länder Berlin, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Hamburg und Brandenburg fast uneingeschränkt begrüße. Er ist bis in die Formulierungen hinein ein treues Abbild des Entwurfes, den ich im Juni vergangenen Jahres auf der Justizministerkonferenz vorgestellt habe. Am Mittwoch wurde dieser von meinem Haus erarbeitete Entwurf als Koalitionsinitiative im Deutschen Bundestag vorgestellt. Alle, die gemeint haben, damit werde es nichts mehr, haben die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Wer meine Hartnäckigkeit unterschätzt, verrechnet sich immer.

Der Gesetzentwurf kann nun noch in dieser Legislaturperiode Gesetz werden. Deshalb möchte ich den antragstellenden Ländern, speziell aber Ihnen, verehrte, liebe Frau Kollegin Peschel-Gutzeit, für die Unterstützung danken. Ich hoffe, ja ich bin durchaus sicher, daß in den möglichst zügig voranschreitenden Beratungen diese Gemeinsamkeit durchzuhalten sein wird.

- (D)

Meine Damen und Herren, da in der Sache fast alles gesagt ist, möchte ich nur noch auf zwei Punkte speziell hinweisen. Der erste ist die **pauschalierte Aufhebung** aller NS-Unrechtsurteile. Sie ist auch deshalb unvermeidbar, weil nach überschlägigen Schätzungen Hunderttausende von Strafurteilen aus der NS-Zeit als fragwürdig zu qualifizieren sind. Aus Berlin hatten wir von Ihnen, Frau Kollegin, die Zahl von über 2 000 gehört. Es würde die Gerichte überfordern, nach so langer Zeit nochmals jeden Einzelfall zu überprüfen.

Zum zweiten ist es wirklich an der Zeit, eine **bundeseinheitliche Regelung** zu schaffen. Im Wiederaufnahmeverfahren von Dietrich Bonhoeffer bedurfte es wochenlanger Recherchen der Berliner Justiz – Sie haben darauf hingewiesen –, um herauszufinden, daß das Urteil bereits – ausdrückliche Referenz! – durch ein bayerisches Gesetz aufgehoben war. Außerdem fehlt es gerade in den neuen Bundesländern an entsprechenden Regelungen, wie der jüngst in Thüringen entschiedene Fall bestätigt.

Es ist schon erstaunlich, daß die ehemalige DDR zwar dem Widerstand gegen das NS-Regime besonderen Stellenwert einräumte, es aber offenbar nie für nötig befunden hat, sich mit der Aufhebung der Unrechtsurteile und mit deren Opfern näher zu befassen. Auch dieses Auseinanderklaffen von Anspruch

Bundesminister Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

- (A) und Wirklichkeit muß noch einmal unterstrichen werden; es läßt ja nun weiß Gott tief blicken.

Meine Damen und Herren, in den nächsten Wochen wird die Bundesregierung über den hier vorgelegten Ansatz hinaus einen Gesetzentwurf zur Aufhebung der Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte auf den Weg bringen. Die Erbgesundheitsgerichte waren nach unserer jetzigen Beurteilung zwar eher justizbemäntelte Verwaltungsbehörden als Straferichte. Sie standen in der Durchsetzung besonders barbarischen NS-Unrechts aber den zuvor genannten Gerichten in nichts nach.

Mit beiden Entwürfen zusammen werden wir einen Schlußstein unter die juristische Bewältigung des NS-Unrechts setzen. Damit können wir zwar das Leid der Opfer nicht tilgen. Das mindeste aber, was wir tun können, ist, sie wieder ins Recht zu setzen, damit sie ihren Frieden finden können und vor allem Deutschland sich selbst rehabilitiert. – Danke sehr.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Bundesminister!

Meine Damen und Herren, das Land Hamburg hat sofortige Sachentscheidung beantragt.

Dazu hat sich Frau Staatsministerin Professor Männle zu Wort gemeldet.

Prof. Ursula Männle (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir sind sehr überrascht, daß hier sofortige Sachentscheidung beantragt wird. Wir glauben, daß bei diesem Gesetz nicht das Prestige im Mittelpunkt stehen sollte, wer schneller ist, der Bundestag oder der Bundesrat. Wir meinen, daß dieser Entwurf in den Ausschüssen ausführlich beraten werden muß. Wir teilen das Grundanliegen. Wir sind voll dafür, daß ein derartiges Gesetz eingebracht wird, halten es aber in Teilbereichen für verbesserungsfähig und für verbesserungsnotwendig. Deswegen werden wir, falls der Antrag auf sofortige Sachentscheidung eine Mehrheit findet, der Einbringung des Gesetzentwurfs nicht zustimmen.

(B)

Ich stelle noch einmal klar: Wir sind nicht grundsätzlich gegen den Entwurf, aber gegen diese Eile. Die Sache ist auf dem Weg. Wir glauben, es wäre richtig, in den Ausschüssen ausführlich zu beraten.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst über den Antrag des Landes Hamburg auf sofortige Sachentscheidung abstimmen. Wer der sofortigen Sachentscheidung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen dann zur Abstimmung über die Einbringung. Wer dafür ist, den Gesetzentwurf in der in Drucksache 170/98 enthaltenen Fassung, also unverändert, beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so beschlossen.

Ich schlage vor, zum Beauftragten Herrn Senator Dr. Körting zu bestellen. – Dem wird nicht widersprochen. Dann wird so verfahren. (C)

Ich rufe Tagesordnungspunkt 26 auf:

Entschließung des Bundesrates zur Kennzeichnung von Lebensmitteln als „gentechnikfrei“ – Antrag der Länder Hessen und Sachsen-Anhalt – (Drucksache 72/98)

Hierzu liegt eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Stolterfoht (Hessen) vor.

Barbara Stolterfoht (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Sie alle wollen gleich zum Mittagessen gehen.

(Zurufe)

– Das dürfen Sie auch tun. Ich fasse mich kurz.

Wenn Sie denn zum Essen gehen, meine Damen und Herren, dann ist es möglich bis wahrscheinlich, daß Sie auch Lebensmittel zu sich nehmen, die gentechnisch verändert worden sind bzw. die Stoffe enthalten, die gentechnischen Verfahren unterzogen worden sind. Sicher aber ist, daß Sie dies nicht feststellen und damit nicht wählen können zwischen Lebensmitteln, die gentechnisch verändert worden sind, und solchen, die gentechnikfrei sind. Das ist das zentrale Problem, um das es bei dem Entschließungsantrag geht, den das Land Hessen eingebracht hat.

Es ist für die Hersteller derzeit viel zu riskant, Lebensmittel als „gentechnikfrei“ zu kennzeichnen. Sie könnten als Betrüger diskriminiert werden, wenn man beim gegenwärtigen Stand der analytischen Verfahren nachweise, daß ein Inhaltsstoff doch gentechnisch verändert worden oder einer der Lebensmittelstoffe gentechnisch verunreinigt ist. (D)

Wir brauchen daher Rechtssicherheit, damit das Marktsegment der gentechnikfreien Lebensmittel auch tatsächlich entwickelt werden kann. Wir brauchen Wahlfreiheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher, und wir brauchen das Selbstbestimmungsrecht der Verbraucher in bezug auf das, was sie essen. Dies alles ist nur möglich, wenn die Bundesregierung, der Bundestag und auch dieses Hohe Haus in einem entsprechenden Gesetz die Abgrenzungskriterien bestimmen, nach denen Lebensmittel endlich als „gentechnikfrei“ oder „ohne Gentechnik“ gekennzeichnet werden können.

Es ist hoch erfreulich – sicherlich gefördert durch Volksbegehren –, daß sich ein Konsens unter den Bundesländern abzeichnet. Es ist noch erfreulicher, daß der Bundesgesundheitsminister – die bayerische Landtagswahl im Nacken – angekündigt hat, ein solches Gesetz vorzulegen.

Die Gesundheitsministerkonferenz hat im November 1997 eine Entschließung gefaßt, die dem von uns vorgelegten Entschließungsantrag in großen Teilen entspricht. Sie ist in die Beratungen der Ausschüsse eingegangen. Der ursprüngliche Text unserer Entschließung ist verändert und, wie ich denke, noch

Barbara Stolterfoht (Hessen)

- (A) einmal verbessert worden. Ich hoffe, sie findet in diesem Hohen Haus breite Unterstützung.

Es geht auch nicht an, meine Damen und Herren, daß jedes Bundesland eine eigene Regelung trifft. Dann hätten wir ein Patchwork von Regelungen – „gentechnikfrei“, „ohne Gentechnik“ –, denen unterschiedliche Maßstäbe zugrunde liegen, mit der Folge, daß der Verbraucher und die Verbraucherin völlig verwirrt würden. Was wir brauchen, ist ein Bundesgesetz. Was wir darüber hinaus brauchen, ist ein europäischer Gleichschritt, der – mit einem Bundesgesetz im Rücken – natürlich durch die Bundesregierung sehr viel leichter zu befördern ist. Ich denke, Verbraucherinnen und Verbraucher haben ein Recht darauf, deutlich gekennzeichnete gentechnikfreie Lebensmittel kaufen zu können, und Unternehmen haben ein Recht darauf, solche Lebensmittel auch entsprechend zu kennzeichnen.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu dem Entschließungsantrag.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt Frau Staatsministerin Professor Männle (Bayern) für Frau Staatsministerin Stamm ab.

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Es liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 72/1/98 und ein Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 72/2/98.

- (B) Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Ziffer 10! – Minderheit.

Jetzt zum Antrag Schleswig-Holsteins! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Nun wieder zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle übrigen Ziffern! – Mehrheit.

Wir kommen jetzt zur Schlußabstimmung. Wer die Entschließung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, die Entschließung**, wie soeben festgelegt, zu fassen.

*) Anlage 21

Das Büro des federführenden Gesundheitsausschusses wird ermächtigt, die Begründung dem Abstimmungsergebnis entsprechend redaktionell anzupassen. (C)

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 28 a)** auf:

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (**19. BAföGÄndG**) (Drucksache 55/98)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschlußempfehlungen liegen uns in Drucksache 55/1/98 vor. Ich rufe auf und bitte um das Handzeichen zu:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

(Staatssekretär Dr. Karl-Heinz Klär [Rheinland-Pfalz]: Herr Präsident, könnten wir zu Ziffer 2 noch einmal auszählen?)

– Sehr gerne! – Es wird gewünscht, Ziffer 2 noch einmal aufzurufen. Wer stimmt der Ziffer 2 zu? – 36 Stimmen; das ist die Mehrheit. – Vielen Dank!

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgestellt, **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 30** auf:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Strafvollzugsgesetzes** (4. StVollzGÄndG) (Drucksache 57/98) (D)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 57/1/98 und ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 57/2/98 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich aus den Ausschlußempfehlungen auf:

Ziffer 18! – Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen zu dem Antrag Bayerns in Drucksache 57/2/98! – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 20! – Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen zu allen übrigen Ziffern! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 31:

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (**Vermögensrechtsbereinigungsgesetz – VermBerG**) (Drucksache 58/98)

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll** *) wird abgegeben von Staatsminister Günter Meyer (Sachsen).

*) Anlage 22

Amtierender Präsident Kurt Beck

- (A) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 58/1/98 und ein Antrag Sachsens in Drucksache 58/2/98 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich aus den Ausschlußempfehlungen auf:
- Ziffer 3! – Mehrheit.
- Ziffer 10! – Mehrheit.
- Ziffer 11! – Mehrheit.
- (Zuruf)
- Ich bitte noch einmal um das Handzeichen zu Ziffer 11. – Entschuldigung, das ist eine Minderheit.
- Ziffer 12! – Mehrheit.
- Ziffer 15! – Minderheit.
- Ziffer 16! – Mehrheit.
- Ziffer 23! – Mehrheit.
- Ziffer 24! – Mehrheit.
- Ziffer 27! – Mehrheit.
- Nun zu dem Antrag Sachsens in Drucksache 58/2/98! Bitte Handzeichen! – Minderheit.
- Jetzt bitte das Handzeichen zu allen übrigen Ziffern der Ausschlußempfehlungen! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen.**
- Ich rufe **Tagesordnungspunkt 42** auf:
- (B) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: „Für ein Europa des Wissens“ (Drucksache 956/97)
- Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine Erklärung zu Protokoll *) gibt Herr Staatsminister Günter Meyer (Sachsen).
- Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 956/1/97 vor.
- Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 11! – Minderheit.
- Nun noch das Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschlußempfehlungen! – Mehrheit.
- Der Bundesrat hat so **beschlossen.**
- Tagesordnungspunkt 43:**
- Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Veranstaltung „Kulturstadt Europas“ (Drucksache 946/97)
- Wortmeldungen liegen nicht vor.
- Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 946/1/97.
- Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 2 auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.
- Jetzt bitte ich um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschlußempfehlungen! – Mehrheit.
- Der Bundesrat hat so **beschlossen.**
- Ich rufe **Tagesordnungspunkt 46** auf:
- Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen bezüglich der Folgemaßnahmen zum Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten“
- Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Gewährleistung des Jugendschutzes und des Schutzes der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten (Drucksache 70/98)
- Eine Erklärung zu Protokoll *) gibt Herr Staatsminister Pfeifer vom Bundeskanzleramt für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Carstens vom Bundesministerium des Innern.
- Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 70/1/98.
- Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 7 auf. Wer stimmt zu? – Minderheit.
- Jetzt bitte ich um Ihr Handzeichen für die übrigen Ziffern der Empfehlungsdruksache! – Mehrheit.
- Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen.**
- Tagesordnungspunkt 47:**
- Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Förderung von dualen europäischen Berufsbildungswegen einschließlich der Lehrlingsausbildung (Drucksache 78/98)
- Wortmeldungen sehe ich nicht.
- Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 78/1/98 vor.
- Zur Einzelabstimmung rufe ich die Ziffer 3 auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.
- Jetzt noch das Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschlußempfehlungen! – Mehrheit.
- Der Bundesrat hat so **beschlossen.**
- Tagesordnungspunkt 48:**
- Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung eines Mehrjahres-Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiebereich (1998–2002) und damit verbundene Maßnahmen (Drucksache 1063/97)
- Wortmeldungen liegen nicht vor.

*) Anlage 23

*) Anlage 24

Amtierender Präsident Kurt Beck

(A) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 1063/1/97 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 52:

Fünfte Verordnung zur Änderung der **Zulassungsverordnung für Vertragsärzte** (Drucksache 1049/97)

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Niedersachsen beantragt in Drucksache 1049/1/97, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Ich lasse über den Antrag Niedersachsens abstimmen. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 55** auf:

Verordnung über die Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (**Sonderzuschlagsverordnung – SzV**) (Drucksache 1042/97)

(B)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschlußempfehlungen ersehen Sie aus Drucksache 1042/1/97.

Der Finanzausschuß empfiehlt, der Verordnung nicht zuzustimmen. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Frauen und Jugend empfehlen hingegen Zustimmung.

Entsprechend unserer Geschäftsordnung ist über die Frage der Zustimmung positiv abzustimmen. Deshalb frage ich: Wer stimmt der Verordnung zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 56:

Erste Verordnung zur Änderung der **Gefahrgutbeauftragtenverordnung** (Drucksache 1044/97)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

(C) Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 1044/1/97 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffern 3 bis 7 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Ziffern 10 bis 12 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffern 14 bis 16 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 22.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung **zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 57** auf:

Erste Verordnung zur **Änderung der Arzneimittelpreisverordnung** (Drucksache 1054/97)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

(D) Die Ausschlußempfehlungen ersehen Sie aus Drucksache 1054/1/97. Zusätzlich liegen Landesanträge in Drucksachen 1054/2 und 3/97 vor.

Wir beginnen mit dem Landesantrag in Drucksache 1054/2/97. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Minderheit.

Jetzt der Landesantrag in Drucksache 1054/3/97! Handzeichen bitte! – Minderheit.

Jetzt Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen, wer nunmehr der Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zuzustimmen wünscht! – Mehrheit.

Damit ist der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir sind am Ende der Tagesordnung. Ich bedanke mich herzlich.

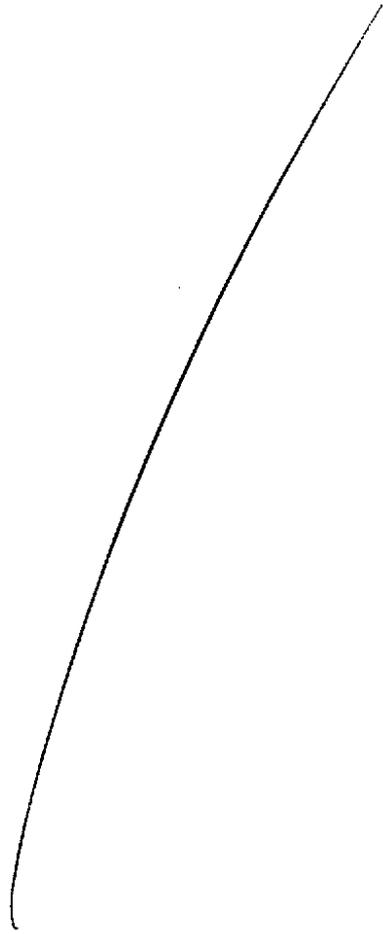
Ich berufe die **nächste Sitzung** des Bundesrates ein auf Freitag, den 27. März 1998, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 13.49 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 721. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.



(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Minister **Dr. Arno Walter** (Saarland)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Für das Gesundheitswesen in Deutschland ist heute ein besonderer Tag. Der Bundesrat kann zwei neuen – akademischen – Heilberufen die staatliche Anerkennung und deren Integration in die gesetzliche Krankenversicherung ermöglichen: die **Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**.

Ich begrüße es, daß dieser bedeutsame Rechtsakt nach über 20 Jahren politischer Auseinandersetzung möglich geworden ist und das Vorhaben vorangebracht wird, die psychotherapeutische Versorgung unserer Bevölkerung wesentlich zu verbessern.

Nach langen Jahren der Diskussion wird das Thema Krankheit umfassender, ganzheitlicher gesehen. Nicht mehr nur die Kosten zur Abklärung von Krankheitssymptomen werden von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch die Behandlung der psychischen Ursachen. Wir wissen alle, daß sehr viele Krankheiten, die mit Arzneimitteln, ja sogar Psychopharmaka behandelt werden, die Seele betreffen, ihre Ursache in Familie, im Beruf oder in der Persönlichkeit des einzelnen haben. Daher muß der Zugang der Patienten zu dieser Behandlung erleichtert werden. Diese Zielrichtung und eine entsprechende Qualitätssicherung verfolgen die Länder seit langem.

(B)

Ausgangslage für die Schaffung dieser Heilberufe war eine nachhaltige psychotherapeutische Unter-versorgung insbesondere im ambulanten Bereich. Ein Ausgleich dieses Defizits durch das Angebot der ärztlichen Psychotherapeuten erschien jahrelang nicht erreichbar.

Vorlagen der Bundesregierung zur Regelung des Psychotherapeutengesetzes scheiterten, und auch die Selbstverwaltung konnte über den Bundesausschuß für Ärzte und Krankenkassen leider nur Richtlinien zur Durchführung der Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung beschließen. So konnte zumindest die Leistungserbringung für Psychotherapie für Therapeuten ohne ärztliche Ausbildung geöffnet werden.

Die tatsächliche Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung war auch durch diesen progressiven Schritt der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nicht zu gewährleisten. Zwar konnten einzelne Krankenkassen ihren Versicherten nach dem Kostenerstattungsverfahren die psychotherapeutische Behandlung durch psychologische Psychotherapeuten, auch wenn diese nicht die in den genannten Richtlinien festgelegte Ausbildung in den beiden psychotherapeutischen Verfahren nachgewiesen haben, erstatten. Die Gleichstellung der Psychotherapeuten mit Ärzten konnte aber we-

gen des Umwegs der Erteilung der Heilpraktikererlaubnis für diese Berufsgruppen nicht erreicht werden. (C)

Daher begrüße ich ganz persönlich auch das vorliegende Gesetz.

Nunmehr ist durch den Vermittlungsausschuß von Bundesrat und Bundestag ein Gesetz gelungen, das alle an der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung Beteiligte mit einbezieht. Die Gleichstellung der Psychotherapeuten mit den psychotherapeutisch tätigen Ärzten ist sichergestellt. Der Vermittlungsausschuß hat dank des Einigungswillens auf beiden Seiten Erleichterungen für die Patientinnen und Patienten vorgesehen.

Anlage 2**Bericht**

von Minister **Dr. Arno Walter** (Saarland)
zu **Punkt 68** der Tagesordnung

Begründung:

Zu Artikel 1

Zu § 1

Die in der Entschließung des Deutschen Bundestages enthaltene Aussage zur Sicherung der kommunalen Rechte wird aus Gründen der Rechtssicherheit in das Gesetz selbst aufgenommen. (D)

Auszug aus der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 28. November 1997:

1. Der Deutsche Bundestag bekräftigt die aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht abgeleiteten **Rechte der Gemeinden** auf dem Gebiet der örtlichen Energieversorgung, wie sie sich aus der Rechtsprechung zu Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergeben. Das Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts läßt diese Rechte unberührt, wobei die allgemeine unternehmerische Betätigungsfreiheit auf dem Gebiet der Energieversorgung gewahrt bleibt.

Zu § 6

Es besteht breiter Konsens, daß die Netzzugangsregelung zentrale Bedeutung für die Einführung von Wettbewerb hat. Für den Wettbewerb ist ein allgemeiner Netzzugangstatbestand nicht nur angesichts der Unsicherheiten eines auf §§ 22 und 26 Abs. 2 GWB in ihrer jetzigen Fassung gestützten Durchleitungsbegehrens von großer Bedeutung. Eine gesetzliche Zugangsregelung hat auch die vollständige Umsetzung der Binnenmarktrichtlinie Strom hinsichtlich der Netzöffnung sicherzustellen.

Es ist geboten, unabhängig von der Bereitschaft der Wirtschaft, das Netzzugangsrecht durch „Selbstverpflichtung“ zu regeln, nicht nur das Netzzugangs-

(A) recht gesetzlich zu garantieren, um ein einklagbares Recht auf Zugang zum Netz eines anderen Unternehmens zu schaffen, sondern auch die wesentlichen Grundsätze des Netzzugangs und der Netznutzung sowie die Gestaltung des technischen Netzzugangs, der Tarife und des Rechnungswesens nach Maßgabe einer vom Gesetzgeber geschaffenen Netzzugangsverordnung festzulegen.

Der Änderungsvorschlag des § 6 verfolgt im Interesse eines am Gebot der Diskriminierungsfreiheit nach der Binnenmarkttrichtlinie Strom ausgerichteten Netzzugangs das weitere wesentliche Ziel, die Grundsätze des Netzzugangs und der Tarifierung der Netznutzung ausdrücklich zu regeln und das energierechtliche Instrumentarium durch eine zu erlassende Rechtsverordnung zu verstärken und zu verfeinern.

Netzzugangstarife sind prinzipiell innerhalb der Netzbereiche unabhängig von der Entfernung zwischen Einspeiser und Abnehmer festzusetzen; es handelt sich um einen sogenannten Briefmarkentarif.

Entfernungsabhängige Tarife führen zu einer Diskriminierung kleinerer Erzeuger mit nur wenigen Kraftwerksstandorten gegenüber Erzeugern mit vielen, räumlich verteilten Kraftwerksstandorten. Die kleineren Erzeuger würden in der Regel über die Inrechnungstellung langer rechnerischer Transportentfernungen von vornherein einem stark verzerrten Wettbewerb ausgesetzt.

Die Netzzugangsentgelte sollen grundsätzlich rein arbeitsabhängig gestaltet sein. Leistungsabhängige Tarife dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen ergänzend zu den arbeitsabhängigen Tarifen angeboten werden. Der Systemvorteil der zeitlichen und räumlichen Durchmischung von Einspeisern und Abnehmern, der sich durch den großräumig verbundenen Netzbetrieb ergibt, läßt sich nur dann an alle Netznutzer gleichmäßig weitergeben, wenn die Tarife entfernungsunabhängig und weitgehend leistungsunabhängig gestaltet sind.

Schließlich dürfen Kurzzeitgeschäfte nicht gegenüber langfristigen Verträgen benachteiligt werden.

Zu § 7

Ausgehend von der vorhandenen Versorgungsstruktur in den Gemeindegebieten wird den Gemeinden abweichend von einem reinen Wettbewerbsmodell die Möglichkeit eingeräumt, durch Satzung und Verträge die Gestaltung der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet abschließend zu regeln. Sie können einem oder mehreren Betrieben die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung übertragen.

In der Satzung wird der Vertragstyp festgelegt, für den sich die Gemeinde entscheidet. Mit dem Vertragstyp wählt die Gemeinde auch das Wettbewerbsmodell. Sie kann dabei unter drei Modellen wählen:

1. Bei der freien Vertragsgestaltung ohne auferlegte Versorgungspflicht für bestimmte Kundengruppen herrscht freier Wettbewerb, d.h. jeder Lieferant und jeder Kunde hat diskriminierungsfreien Zugang zum örtlichen Verteilnetz.

2. Bei der Vertragsgestaltung mit Versorgungspflicht für bestimmte Kundengruppen erhält ein oder erhalten mehrere Lieferunternehmen den vertraglichen Auftrag, für bestimmte Kundengruppen Elektrizität zu einheitlichen Tarif- oder Preisstrukturen mit Versorgungspflicht zu liefern. (C)

Die Versorgungspflicht und die Standardisierung können sich auf die Gruppe der Tarifkunden (Haushaltstarifkunden, Gewerbetarifkunden) beschränken, aber auch größere Verbraucher mit leicht normierbaren Vertrags- und Preiskonditionen umfassen (Normsondervertragskunden). Grundsätzlich können alle Kunden, auch die Tarifkunden, den Lieferanten wechseln und evtl. später wieder auf den Garantielieferanten zurückgreifen. Für solche Fälle regelt die Gemeinde in Satzungen oder Verträgen die Bedingungen dieses Wechsels, insbesondere zum Schutz des Garantielieferanten, der seine Kapazitäten für alle Kunden der im Vertrag aufgeführten Gruppen bereithalten muß.

Damit ist der Beschaffungswettbewerb indirekt auch für die im Kollektiv versorgten Kunden von Nutzen, weil der Garantielieferant auf dem Großhandelsmarkt Einkaufspreise durchsetzen kann, die für den einzelnen, an Wettbewerb interessierten Kunden nicht durchsetzbar wären. So läßt sich auch ein hohes Maß an Verbraucherschutz für alle Kunden verwirklichen, die im Wettbewerb nicht umworben werden oder kein Interesse an den Wechselfällen des Marktes haben. Die Preise des Garantielieferanten unterliegen der Strompreisaufsicht. (D)

3. Beim Modell des Alleinverkäufers erhält der Lieferant auf Zeit ein Liefermonopol, verbunden mit einer Versorgungspflicht für alle Kunden im vertraglich festgelegten Liefergebiet. Gleichwohl können dritte Lieferanten Lieferangebote an einzelne Kunden abgeben. Der Alleinverkäufer ist dann aber verpflichtet, in die ausgehandelten Konditionen einzutreten und die von dem Dritten angebotenen Lieferungen zu übernehmen. Die Vertragsbeziehung zwischen dem Alleinverkäufer und dem Kunden bleibt bestehen.

Das Garantieliefermodell oder das Alleinverkäufermodell erfordern eine Ausnahme von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zum Ersatz der §§ 10, 11 und 13 des Gesetzesbeschlusses des Bundestages durch die §§ 10 und 11

Die genannten Paragraphen des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages sind, auch nach Einschätzung einiger B-Länder, in ihren wesentlichen Regelungen nicht vollziehbar. Nach dem Wegfall von Gebietsabgrenzungsverträgen fallen auch die bisher geschlossenen Versorgungsgebiete weg. Eine Pflicht für einen Unternehmer, eine „allgemeine Versorgung“ nach dem Verständnis der §§ 10 und 11 unter den dort genannten Bedingungen sicherzustellen, ist auch nach dem Bundesgesetz nicht gegeben. Infolgedessen ist der Begriff der „allgemeinen Versorgung“ nicht mehr sinnvoll definierbar. Es ist unklar, wer eine allgemeine Versor-

(A) gungspflicht hat oder wer sie von wem gegebenenfalls aufoktroiert bekommen kann. Eine klare Verantwortlichkeit für die im Wettbewerb am wenigsten umworbenen Kunden ist damit ebensowenig gegeben wie der Verbraucherschutz bzw. wie eine die Tarifkunden vor Quersubventionierungen zu ihren Lasten schützende Preisaufsicht.

Der Vorschlag greift in seinen §§ 7 und 10 daher eine andere, sicher vollziehbare Idee auf, die den entsprechenden Vorstellungen des Deutschen Bundestages zur allgemeinen Versorgung im Ergebnis sehr nahekommt. Weiter greifen die vorgenannten Regelungen die in der Wissenschaft und im wettbewerbspolitisch erfahrenen Staaten unbestrittene Erkenntnis auf, daß der Netzbetrieb, insbesondere der Betrieb von Verteilernetzen, ein Monopol oder zumindest ein Quasimonopol bleiben wird. Gegenstand der kommunalen Konzessionierung muß daher der örtliche Netzbetrieb sein, wohingegen auf der Lieferebene grundsätzlich Wettbewerb herrschen kann. Diese Konzeption konzentriert sich daher auf ein notwendigerweise ausschließliches Wegerecht für den örtlichen Netzbetreiber. Die jetzt gültigen Konzessionsverträge und die in ihnen vereinbarten Regelungen über die Konzessionsabgaben bleiben unverändert bestehen.

Das Konzept der Koalition verknüpft dagegen in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise die Regelungen zu den Wegerechten (§ 13) mit Konzessionsabgaben für die „Einräumung des Rechts der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet“, knüpft also an die Energielieferung an.

(B)

Die Unterschiede der beiden geschilderten Konzeptionen liegen weniger im Politisch-Ideologischen, sondern vielmehr in der praktischen Problemlösung. Die Regelungen folgen hier strenger der EU-Stromrichtlinie mit ihren Unbundling-Vorschriften und führen die Trennung von Netzbetrieb und Lieferbetrieb konsequent bis auf die Ebene der örtlichen Verteilung durch. Der Gesetzesbeschluß des Bundestages dagegen kommt auf der örtlichen Verteilerstufe zu einem überraschenden Rebundling in Form einer nicht explizit ausgesprochenen, aber wohl gemeinten Verknüpfung von Netzbetrieb und Lieferbetrieb aus einer Hand. Überdies entspricht die SPD-Konzeption dem bayerischen Anliegen betreffend Gleichpreisigkeit der Tarife im Gemeindegebiet in sachgerechter und unkomplizierter Weise.

Zu § 11 a

Der Regierungsentwurf zum Energiewirtschaftsgesetz enthielt bereits Regelungen über die Einführung eines Planfeststellungsverfahrens für Höchstspannungsfreileitungen (Elektrizität). Der Bundesrat hat im ersten Durchgang eine Ausdehnung dieser Regelung auf größere Gasleitungsbauvorhaben entsprechend der Änderungsrichtlinie zur EU-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert.

Eine den Forderungen des Bundesrates entsprechende gesetzliche Regelung kann sich daher an den dem Bundesrat im ersten Durchgang zugeleiteten

Regierungsentwurf anlehnen, dehnt den Anwendungsbereich aber auf größere Gasleitungen aus. (C)

Die Planfeststellung ist notwendig, um eine mögliche Enteignung als verfassungskonform und damit im öffentlichen Interesse zu begründen.

Zu § 14

Entsprechend den Regelungen des § 10 wird die Zahlung der Konzessionsabgabe auf die Konzessionierung für den örtlichen Netzbetrieb bezogen. Die Fortgeltung bestehender Konzessionsverträge in bezug auf die Konzessionsverträge wird geregelt.

Zu Artikel 3

Zu § 1

Beim Stromeinspeisungsgesetz muß zumindest in Frage gestellt werden, ob die Kostentragungspflicht für die „Netzbetreiber“ bzw. vorgelagerten Netzbetreiber in einem „unbündelten“ System, in dem die Netzbetreiber selbst keine Abnehmer haben, trägt. Fast alle Parteien haben sich darüber hinaus für eine sinnvolle Verteilregelung der Mehrkosten ausgesprochen.

Aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes sieht die Binnenmarkttrichtlinie eine Vorrangregelung für erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung vor. Damit sollen der Anteil der umweltfreundlichen Elektrizitätserzeugung gesteigert, die CO₂-Emissionen schrittweise gesenkt und die erschöpflichen Energieressourcen geschont werden.

Nach Wegfall der Gebietsmonopole werden die Netzbetriebe Adressaten der Einspeiseberechtigten. Sie zahlen die Vergütung in Höhe der im außer Kraft zu setzenden Stromeinspeisungsgesetz festgelegten Sätze. Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen über 1 MW erhalten eine Vergütung von 10 Pf/kWh. (D)

Die Mehrkosten werden zur Beseitigung regionaler Disparitäten auf alle örtlichen und überörtlichen Netzbetreiber umgelegt. In einer Rechtsverordnung legt das Bundesministerium für Wirtschaft die Höhe und zeitliche Dauer der Sätze fest, um sie an die jeweilige Marktentwicklung anpassen zu können und Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

Zu Artikel 4

Zu § 3

Nach Art. 4 § 3 des Gesetzesbeschlusses des Bundestages sind die Belange der ostdeutschen Braunkohle lediglich im Rahmen von Durchleitungsverweigerungsbegehren zu berücksichtigen. Durchleitungsverweigerungsrechte sind jedoch wegen ihrer unklaren Normierung praktisch nicht vollziehbar, grundsätzlich wettbewerbswidrig und benachteiligen einseitig und systematisch die ostdeutschen Stadtwerke. Es wird eine bundesweit wirksame, marktkonforme Regelung vorgeschlagen.

Zu § 4

Die Regelung stellt unbeschadet der bestehenden Vorschriften klar, daß Vertragsbindungen im Bereich von Energielieferverträgen aufgrund des Gesetzes angepaßt oder aufgehoben werden können.

(A) Anlage 3

Erklärung

von Minister **Dr. Arno Walter** (Saarland)
zu **Punkt 68** der Tagesordnung

Das vom Deutschen Bundestag am 28. November 1997 verabschiedete Gesetz zur **Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts** enthält gravierende wettbewerbs-, kommunal-, umwelt- und verbraucher-schutzpolitische Mängel. Die anspruchsvollen Vorgaben der EU-Richtlinie Elektrizität werden weit verfehlt.

Der Bundesrat hat deshalb am 19. Dezember 1997 den Vermittlungsausschuß angerufen und darauf hingewiesen, daß der „Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft“, den die Länder Saarland, Brandenburg und Sachsen-Anhalt am 26. September 1997 in das Bundesratsverfahren eingebracht haben, die Unzulänglichkeiten des Gesetzes vermeidet.

Der Vermittlungsausschuß hat am 2. März 1998 – trotz der Blockadehaltung der Koalitionsseite – eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes empfohlen. Aus Sicht der saarländischen Landesregierung möchte ich folgende Änderungen hervorheben:

1. Der für den Stromwettbewerb konstitutive Netzzugang ist in dem Gesetz völlig unzureichend geregelt. In ihm wird übersehen, daß der Netzbetrieb weiterhin sinnvollerweise im Monopol geschieht. Die konkreten Bedingungen des Netzzugangs und der Netznutzungsentgelte bleiben offen. Sie sollen der rechtlich unverbindlichen Gestaltung einer Verbändevereinbarung überlassen werden, die bis zum heutigen Tage nicht unterzeichnet wurde und inzwischen auch von der EU-Kommission kartellrechtlich problematisiert wird. Absehbare Folgen wären Diskriminierungen von mittelständischen Unternehmen, unabhängigen Kraftwerksbetreibern und Stadtwerken sowie überhöhte Netznutzungsentgelte.

Der Vermittlungsausschuß hat deshalb eine Wettbewerbsregelung vorgeschlagen, die einen rechtssicheren und kostengünstigen Netzzugang ermöglicht. Die Grundsätze des Netzzugangs und der Netznutzungstarife werden nach dem Vorbild der skandinavischen Länder in einer Rechtsverordnung festgelegt. Die Tarife sind dabei grundsätzlich entfernungsunabhängig und leistungspreisfrei zu gestalten. Mit diesem einfach handhabbaren „Briefmarkentarif“ können Diskriminierungen im Wettbewerb bereits im Ansatz ausgeschlossen werden.

2. Das Gesetz enthält zahlreiche Vorschriften, die an den Begriff der „allgemeinen Versorgung“ anknüpfen. Da mit der Streichung der §§ 103, 103a GWB die bisherigen Demarkationsverträge und die geschlossenen Versorgungsgebiete wegfallen, ist der Begriff der „allgemeinen Versorgung“ nicht mehr sinnvoll definierbar und in der Praxis auch nicht mehr vollziehbar.

Der Vermittlungsausschuß hat eine Gesetzesformulierung vorgelegt, die sich strenger an der EU-Stromrichtlinie mit ihren Entflechtungsvorschriften orientiert und die Trennung von Netzbetrieb und Lieferbetrieb konsequent bis auf die Ebene der örtlichen Verteilung durchsetzt. Wesentliche Bausteine sind die Sicherstellung der örtlichen Stromversorgung durch die Gemeinden per Satzung und Vertrag, die Konzessionierung der örtlichen Netzbetreiber durch die Gemeinden und die Beibehaltung des ausschließlichen Wege- und Konzessionierungsrechts der Gemeinden. (C)

3. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Novelle des Stromeinspeisungsgesetzes enthält drei gravierende Schwachstellen: Es fehlt eine nationale Ausgleichsregelung zur Vermeidung regionaler Disparitäten, erneuerbare Energie wird „doppelt gedeckelt“, und die prozentualen Vergütungssätze des bestehenden Stromeinspeisungsgesetzes werden unverändert fortgeschrieben. Da im freien Wettbewerb mit sinkenden Strompreisen zu rechnen ist, müßten Anlagebetreiber, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, unkalkulierbare Erlöseinbußen hinnehmen.

Der Vermittlungsausschuß hat demgegenüber feste Mindestvergütungen in Pfennig je Kilowattstunde empfohlen und eine nationale Kostenumlage der Netzbetreiber angeregt.

4. Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Vorrangregelung für Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen. Es stellt vielmehr auf freiwillige Selbstverpflichtungen der Energieversorgungsunternehmen ab, die in einem liberalisierten Strommarkt keinen Bestand haben werden. Gleiches gilt für das im Gesetz verankerte Recht der Netzbetreiber, die Durchleitung verweigern zu können, wenn hierdurch KWK-Strom verdrängt würde. Das Schicksal des KWK-Stroms hinge damit letztendlich von Einzelfallentscheidungen der Kartellbehörden und Gerichte ab. (D)

Der Vermittlungsausschuß hat eine ausdrückliche Vorrang- und Vergütungsregelung für KWK-Strom vorgeschlagen, die gewährleistet, daß das volkswirtschaftlich sinnvolle und ressourcenschonende KWK-Potential ausgeschöpft wird. Auf mittlere Sicht wird sich der Gesetzgeber verstärkt mit Quoten- und Zertifikatsmodellen beschäftigen müssen.

5. Schließlich hat der Vermittlungsausschuß eine Sonderkündigungsregelung beschlossen, die klarstellt, daß Vertragsbindungen in Energielieferverträgen aufgrund der Energierechtsnovelle angepaßt oder aufgehoben werden können.

Der Deutsche Bundestag hat gestern mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses vollständig abgelehnt und seinen ursprünglichen Gesetzentwurf wiederhergestellt. Die historische Chance, ein zukunftsorientiertes Energierecht zu schaffen, wurde damit leichtfertig vertan.

Das Gesetz enthält eine Vielzahl von Bestimmungen, die das Verwaltungsverfahren von Länder- und

- (A) Gemeindebehörden regeln. Die damit einhergehenden materiell-rechtlichen Vorgaben ziehen unweigerlich die Zustimmungsbedürftigkeit im Bundesrat nach sich. Das Saarland prüft deshalb zur Zeit mit anderen Bundesländern, welche Chancen ein Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht hat.

Der Bundesrat hat am 19. Dezember 1997 ausdrücklich festgestellt, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Ich bitte Sie daher, dem Gesetz die Zustimmung zu versagen.

Anlage 4

Erklärung

von Minister **Dr. Michael Vesper**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 70** der Tagesordnung

Diese Woche wird sich die Koalition im Kalender schwarz anmalen. Noch nie in eineinhalb Jahrzehnten ist sie so von Niederlage zu Niederlage gestolpert wie in diesen ersten Märztagen. In diesem Zusammenhang sehen wir die Entscheidung, die wir heute im Bundesrat zu treffen haben. Lassen Sie mich dazu zwei Bemerkungen machen.

- (B) Erstens: Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat die Grundgesetzänderung, mit der das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung ausgehebelt und durch eine Art geschwätziger Verwaltungsvorschriften ersetzt wurde, nicht mitgetragen. Wie die übrigen rot-grün regierten Landesregierungen haben wir uns am 6. Februar enthalten. Leider konnten wir mit den insgesamt 22 Stimmen dieser fünf Länder nicht verhindern, daß die Zweidrittelmehrheit zur Verfassungsänderung dennoch zustande kam.

Bündnis 90/Die Grünen als kleiner Koalitionspartner hält den großen Lauschangriff als Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung nach wie vor für untauglich und, was seine Kosten für unsere demokratische Gesellschaft angeht, für gefährlich. Darum bedauern wir, daß alle anderen Länder, also auch die mit absoluter SPD-Mehrheit regierten, der Grundgesetzänderung zugestimmt haben. Die kosmetischen Probleme, vor denen wir heute stehen, hätten wir nicht, wenn jene, die jetzt die Narben beklagen, rechtzeitig von der Operation Abstand genommen hätten.

Zweitens: Gleichwohl hat auch die nordrhein-westfälische Landesregierung vor vier Wochen den Versuch mitgetragen, nach der unnötigen und falschen Amputation unserer Verfassung wenigstens über ein Vermittlungsverfahren einige Verbesserungen bei den Ausführungsgesetzen zu erreichen – Verbesserungen, die den Sündenfall der Verfassungsänderung natürlich nicht ungeschehen machen konnten, die aber deren Anwendung zumindest einschränken sollten. Nun sind solche Verbesserungen – wenn auch in unzureichendem Maß – erreicht wor-

den, und sie haben eine Mehrheit des Bundestages (C) gegen die Koalition gefunden.

In dieser Situation verzichten wir darauf, von der sogenannten Koalitionsklausel Gebrauch zu machen, weil wir in dem Vermittlungsergebnis Wege zur Schadensbegrenzung sehen. Im Fall des Scheiterns würde eher Schlimmeres drohen, nämlich mindestens das ursprüngliche Gesetzesvorhaben, dem ja die SPD-Verhandlungskommission mit Otto Schily an der Spitze bereits willfährig zugestimmt hatte. Jedenfalls ist mehr Einschränkung derzeit bedauerlicherweise nicht erreichbar, und die Verfassungsänderung können wir leider nicht rückgängig machen. Zudem würde eine Ablehnung des Vermittlungsvorschlags den die Bundesregierung tragenden Parteien die Gelegenheit geben, ihre gestrige Niederlage zu kaschieren. Und das wollen wir nicht.

Ich erinnere mich noch gut an den Brief, den Hans-Dietrich Genscher im Sommer vor 16 Jahren geschrieben hat, mit dem er das Ende der sozialliberalen Koalition einläutete. Heute ist es eine einfache Chipkarte mit dem Wörtchen „Ja“. Diese Koalition ist am Ende, und wir wollen sie daran nicht hindern.

Anlage 5

Umdruck Nr. 2/98

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 722. Sitzung des Bundesrates wird dem Bundesrat (D) empfohlen:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 4

Fünftes Gesetz zur **Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (5. SGG-ÄndG)** (Drucksache 133/98)

Punkt 9

Gesetz zur **Änderung des Raumfahrtaufgabenübertragungsgesetzes** (Drucksache 136/98, zu Drucksache 136/98)

Punkt 19

- a) Gesetz zu dem **Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit** vom 23. Januar 1995 zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik **Kasachstan** andererseits (Drucksache 145/98)
- b) Gesetz zu dem **Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit** vom 22. April 1996 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik **Aserbaidschan** andererseits (Drucksache 146/98)

- (A) c) Gesetz zu dem Abkommen über **Partnerschaft und Zusammenarbeit** zur Gründung einer Partnerschaft vom 21. Juni 1996 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik **Usbekistan** andererseits (Drucksache 147/98)
- d) Gesetz zu dem Abkommen über **Partnerschaft und Zusammenarbeit** vom 28. November 1994 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik **Moldau** andererseits (Drucksache 148/98)
- II.**
- Den Gesetzen zuzustimmen:**
- Punkt 11**
- Gesetz über die Zulassung von Stückaktien (**Stückaktiengesetz – StückAG**) (Drucksache 138/98)
- Punkt 12**
- Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda **Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetz**) (Drucksache 139/98)
- Punkt 15**
- Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (**Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG**) (Drucksache 141/98)
- (B) **Punkt 16**
- Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Oktober 1996 zur Änderung des Abkommens vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über **niederländische Kriegsgräber in der Bundesrepublik Deutschland (Kriegsgräberabkommen)** (Drucksache 142/98)
- Punkt 17**
- Gesetz zu dem Vertrag vom 5. Juni 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Französischen Republik** über den Bau einer **Straßenbrücke über den Rhein zwischen Altenheim und Eschau** (Drucksache 143/98)
- Punkt 18**
- Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Februar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik **Kuba** über die **Seeschifffahrt** (Drucksache 144/98)
- Punkt 20**
- a) Gesetz zu dem Vertrag vom 22. Dezember 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Aserbaidschanischen Republik** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 149/98) (C)
- b) Gesetz zu dem Vertrag vom 25. Juni 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Georgien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 150/98)
- c) Gesetz zu dem Vertrag vom 3. Mai 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Kenia** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 151/98)
- d) Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Oktober 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich **Saudi-Arabien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 152/98)
- e) Gesetz zu dem Vertrag vom 21. September 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik **Brasilien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 153/98)
- f) Gesetz zu dem Vertrag vom 21. März 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Ecuador** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 154/98)
- g) Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Indien** über die **Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 155/98) (D)
- h) Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Juni 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat **Katar** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 156/98)
- i) Gesetz zu dem Vertrag vom 30. April 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Kuba** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 157/98)
- j) Gesetz zu dem Vertrag vom 6. Mai 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Nicaragua** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 158/98)
- k) Gesetz zu dem Vertrag vom 25. Juni 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Rumänien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 159/98)
- l) Gesetz zu dem Vertrag vom 14. Mai 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Venezuela** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 160/98)

(A)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 27

a) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (**Erstes Berufsausbildungsbeihilfe-Anpassungsgesetz – 1. BABAnpG**) (Drucksache 54/98)

Punkt 32

Entwurf eines **Ausführungsgesetzes** zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von **Antipersonenminen** und über deren Vernichtung vom 3. Dezember 1997 (Drucksache 59/98)

Punkt 33

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen über die **Europäischen Schulen in Karlsruhe und München** (Drucksache 60/98)

Punkt 34

(B)

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 19. Dezember 1995 zur Durchführung des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Polen** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 61/98)

Punkt 35

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. September 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Slowenien** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 62/98)

Punkt 36

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Französischen Republik** über die **Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden** in den Grenzgebieten (Drucksache 63/98)

Punkt 37

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Juni 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik **Ungarn** über die **gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen** (Drucksache 64/98)

Punkt 39

(C)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. Oktober 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Tschechischen Republik** über die **Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes** (Drucksache 66/98)

Punkt 40

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 6. Oktober 1997 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der im Königreich der Niederlande stationierten deutschen Truppen einschließlich des ergänzenden Protokolls und zu dem Abkommen vom 6. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Rahmenbedingungen für das I. (Deutsch-Niederländische) Korps und dem Korps zugeordnete Truppenteile, Einrichtungen und Dienststellen (**Gesetz zu dem Vertragswerk über die deutsch-niederländische militärische Zusammenarbeit**) (Drucksache 67/98)

IV.

Von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen:

Punkt 27

b) Erster Bericht nach § 70 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch i. V. m. § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der **Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe** (Drucksache 5/98) (D)

Punkt 28

b) Zwölfter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur **Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge** nach § 21 Abs. 2 (Drucksache 1055/97)

V.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 29

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Rechtspflegergesetzes** (Drucksache 56/98, Drucksache 56/1/98)

Punkt 38

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. März 1995 über das **vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union** (Drucksache 65/98, Drucksache 65/1/98)

(A)

VI.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 41

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Bewertung und eine zweite Phase des IDA-Programms

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien und die Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (Drucksache 26/98, Drucksache 26/1/98)

Punkt 44

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die Eignung von Blut- und Plasmaspendern und das Screening von Blutspenden in der Europäischen Gemeinschaft (Drucksache 967/97, Drucksache 967/1/97)

Punkt 49

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (Drucksache 51/98, Drucksache 51/1/98)

Punkt 53

Sechste Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Drucksache 1050/97, Drucksache 1050/1/97)

VII.

Das Einvernehmen zur Zustimmung zu dem Vorhaben gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG zu erklären:

Punkt 45

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa (Drucksache 33/98, zu Drucksache 33/98)

VIII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 50

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe an Erzeuger von Rindern (Drucksache 69/98)

Punkt 51

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1996 (Drucksache 73/98)

Punkt 54

Verordnung über die Nichtanwendung der MPG-TSE-Verordnung (Drucksache 85/98)

IX.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 58

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz der Dienste, die einer Zugangskontrolle unterliegen oder deren Gegenstand die Zugangskontrolle selbst ist (Drucksache 760/97, Drucksache 760/2/97)

Punkt 59

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (multidisziplinäre Gruppe des Rates „Organisierte Kriminalität“) (Drucksache 978/97, Drucksache 978/1/97)

Punkt 60

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union („Verwaltungsausschuß der Kommission „ARIANE“) (Drucksache 982/97, Drucksache 982/1/97)

Punkt 61

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (RAPHAEL-Programmausschuß der Kommission) (Drucksache 1067/97, Drucksache 1067/1/97)

Punkt 62

Benennung von Vertretern für die Beratungen zur Festlegung der Verhandlungsposition der Bundesregierung für die Ministerratssitzungen im Bereich Gesundheit (Drucksache 22/98, Drucksache 22/1/98)

Punkt 63

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ausschuß Raumentwicklung des Rates) (Drucksache 76/98, Drucksache 76/1/98)

Punkt 64

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ (Drucksache 2/98)

(C)

(B)

(D)

(A) Punkt 66

- a) Wahl von zwei Mitgliedern des **Rundfunkrates** der Anstalt des öffentlichen Rechts „**Deutsche Welle**“ (Drucksache 68/98, Drucksache 49/1/98)
- b) Wahl eines Mitglieds des **Verwaltungsrates** der Anstalt des öffentlichen Rechts „**Deutsche Welle**“ (Drucksache 49/98, Drucksache 49/1/98)

X.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 65

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache 180/98)

Anlage 6**Erklärung**

von Staatssekretär **Dr. Lorenz Schomerus** (BMWi)
zu **Punkt 41** der Tagesordnung

- (B) Die Bundesregierung widerspricht der Auffassung des Bundesrates (Drucksache 26/1/98), wonach der Beschluß gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen sei.

Die Mitteilung der Europäischen Kommission über die Bewertung und eine **zweite Phase des IDA-Programms** (Rats-Dok-Nr. 13567/97 vom 23. Dezember 1997) bezieht sich auf den Informationsverbund zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission. Damit ist in erster Linie der horizontale und sektorale Datenaustausch von Bundesverwaltungen mit den übrigen EU-Mitgliedstaaten und der Kommission betroffen. Die Verwaltungen der Länder und Kommunen sind dabei nicht im Schwerpunkt berührt.

Eine Maßgeblichkeit nach § 5 Abs. 2 EUZBLG ist also nicht gegeben.

Die Vorstellungen der Länder werden im übrigen gemäß § 5 Abs. 1 EUZBLG berücksichtigt.

Anlage 7**Erklärung**

von Ministerpräsident **Hans Eichel** (Hessen)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Die neue gesetzliche Regelung des § 7a Absatz 2 Börsengesetz, die den Inhaber des Nutzungs- und Verwertungsrechts eines elektronischen Handelssy-

stems verpflichtet, dieses System jeder anderen Wertpapierbörse zur Verfügung zu stellen, stellt einen wettbewerbspolitisch nicht verständlichen Eingriff in die wirtschaftliche Handlungsfreiheit dar. Der im Rahmen des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes geschaffene und zur Zeit noch geltende § 7a Börsengesetz ermöglicht dagegen die Teilnahme am Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem auch mit einer Zulassung an einer Börse, die das Handelssystem nicht als eigenes Leistungsangebot offeriert. (C)

Unabhängig davon, ob ein elektronisches Handelssystem wie XETRA als Leistungsangebot der jeweiligen Börse eingeführt wird, hat nach derzeit geltender Rechtslage jeder an einer deutschen Börse zugelassene Handelsteilnehmer Anspruch auf Teilnahme an diesem System nach Maßgabe der Bestimmungen der Börsenordnung. Mit dem neuen § 7a Absatz 2 Börsengesetz, mit dem der Bundestag letztlich im Interesse eines planmäßigen Inkrafttretens des **Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes** dem gegen das Votum Hessens zustande gekommenen Petikum des Bundesrates Rechnung getragen hat, werden auch nach Ansicht der ganz überwiegenden Mehrheit der damit befaßten Sachverständigen unter einer Vielzahl von Aspekten rechtliche Unsicherheiten geschaffen. Die Bestimmung könnte es beispielsweise internationalen Konkurrenten der Deutsche Börse AG ermöglichen, unter Vermeidung eigener immenser Entwicklungskosten an XETRA zu partizipieren.

Die nun gegen die Stimmen Hessens gefaßte Entschließung des Bundesrates, die in der Sache überflüssig ist, stellt sich als weiterer Eingriff in die Privatautonomie und als Parteinahme im Wettbewerb durch ein Gesetzgebungsorgan dar. Hessen hält dagegen an der Auffassung fest, daß Fragen einer Beteiligung der Regionalbörsen an XETRA oder des Erwerbs sonstiger Börsensysteme alleine der Verständigung unter den Beteiligten vorbehalten bleiben müssen. Einzelheiten einer eventuellen späteren Vereinbarung zwischen den Börsen, insbesondere über die Frage der dafür „angemessenen Bedingungen“, betreffen eine ausschließlich zivilrechtlich zu beurteilende Materie, die gegebenenfalls einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist. Weitergehende Kommentierungen oder Interpretationsvorgaben zu § 7a Absatz 2 Börsengesetz hingegen sollten nicht Gegenstand politischer Appelle oder sonstiger Stellungnahmen durch ein Gesetzgebungsorgan wie den Bundesrat sein. (D)

Anlage 8**Erklärung**

von Staatsminister **Anton Pfeifer** (BK)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Hansgeorg Hauser (BMF) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(A) Die Globalisierung der Kapitalmärkte, die Einführung des Euro als gemeinsame Währung in Europa, der zunehmende Wettbewerbsdruck, die Beschäftigungsentwicklung - sie alle erfordern gemeinsame, verstärkte Anstrengungen, Risikokapital für zukunftssträchtige und arbeitsplatzschaffende Investitionen zu mobilisieren.

Die Bundesregierung geht mit ihrer konsequent betriebenen Politik zur Förderung des Finanzplatzes Deutschland aktiv auf diese Herausforderungen ein.

Wir haben mit unserer Politik zur Förderung des Finanzplatzes Deutschland gewaltige Fortschritte in Gang gesetzt. Deregulierungen auf den Geld- und Kapitalmärkten, eine umfangreiche Gesetzgebung und vielfältige Aktivitäten der Marktteilnehmer haben Deutschland zu einer der wichtigsten Drehscheiben für Kapital in der Welt gemacht - eine Entwicklung, die noch vor wenigen Jahren viele in dieser Form kaum für möglich gehalten hätten.

Der deutsche Finanzmarkt besitzt aber noch weiteres Entwicklungspotential. Die Finanzierung der Unternehmen durch Risikokapital muß in Deutschland weiter fortentwickelt werden. Einer verhältnismäßig geringen Nachfrage der Unternehmen steht ein verhaltenes Angebot an Risikokapital durch die privaten Haushalte und institutionellen Investoren gegenüber.

Aus verschiedenen Gründen spielt die Aktie als Anlagemedium noch nicht die Rolle, die ihr im Rahmen einer renditeorientierten Anlagestrategie zukommen sollte. Hier setzen die Bemühungen der Bundesregierung an. Das konservative, auf Solidität angelegte deutsche Finanzierungssystem muß durch dynamische, zukunftsgerichtete Komponenten ergänzt werden.

(B)

Heute steht im Bundesrat das **Dritte Finanzmarktförderungsgesetz** zu seiner zweiten Beratung an. Der Deutsche Bundestag hat dem Gesetz am 13. Februar 1998 mit überwältigender Mehrheit zugestimmt - ein Zeichen dafür, daß erfolgreiche Finanzplatzpolitik breite Zustimmung findet. Auch der Finanzausschuß des Bundesrates hat am 18. Februar 1998 einstimmig zugestimmt; ein begrüßenswertes Zeichen der Einigkeit, das ich als Beleg für die solide Arbeit der Bundesregierung werte.

Mit dem Dritten Finanzmarktförderungsgesetz werden die Transaktionskosten im Börsen- und Wertpapierbereich durch eine Fülle von Maßnahmen gesenkt, um so die Attraktivität des Börsenganges zu erhöhen. Novellierung der Börsenzulassungs- und Prospekthaftpflicht, Verkürzung der Anlageberatungshaftung, vereinfachte Listingverfahren sind nur einige wenige Beispiele aus dem Bündel der realisierten Maßnahmen.

Die Attraktivität des Investmentfondsstandortes Deutschland wird durch die Einführung neuer Fondstypen, wie Altersvorsorgefonds, Dachfonds oder Indexfonds, und die Zulassung weiterer Finanzmarktprodukte als Anlagemöglichkeiten für Fonds nachhaltig gesteigert. Gerade für unerfahrene Anleger, die sich erstmals für die Aktienanlage interessieren, werden Fonds damit noch interessanter. Mittel-

fristig dürfte sich so das Angebot an börsennotiertem Risikokapital weiter erhöhen. (C)

Durch eine umfassende Novellierung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften und die Beseitigung von Steuerhemmnissen werden das Angebot an Risikokapital für nicht-börsennotierte Unternehmen ausgeweitet und der Venture-capital-Markt in Deutschland deutlich belebt.

Ich bin sehr zuversichtlich, daß das Instrument der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften auf breite Akzeptanz stoßen wird. Aus verschiedenen Bundesländern ist zu hören, daß sich dort bereits Gesellschaften um eine Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft neuen Typs bemühen.

Einige dieser Reformen sind nicht unumstritten. Aus dem Bundesrat sind eine Fülle von Vorschlägen gekommen, die vom Deutschen Bundestag weitestgehend übernommen wurden und Ihnen nunmehr vorliegen. Die Beteiligung der Regionalbörsen an dem neuen elektronischen Handelssystem XETRA hat sich als besonders problematisch erwiesen.

Ich begrüße sehr den im Bundestag zu diesem Komplex gefundenen Kompromiß. Damit wird den Regionalbörsen eine faire Chance eingeräumt, ihre Zukunft selbst zu gestalten. Dem Wettbewerb der Börsenplätze um Handelsteilnehmer, Anleger und Emittenten müssen sie sich mit Ideen und neuen Formen der Dienstleistungen aktiv stellen. Ich appelliere an alle Beteiligten, die Beratungen über die XETRA-Anbindung zügig zu einem Abschluß zu bringen, damit das internationale Ansehen des Finanzplatzes Deutschland durch den „Familienstreit“ nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. (D)

Auch der Begriff „Pensions-Sondervermögen“ wurde gemäß dem Vorschlag des Bundesrates in „Altersvorsorge-Sondervermögen“ geändert.

Damit sind alle wesentlichen zwischen Bundesrat und Bundesregierung strittigen Punkte ausgeräumt. Nach Ihrer Zustimmung kann das Gesetz dann am 1. April 1998 in Kraft treten.

Aber diese Reformen reichen noch nicht aus. Der Strukturwandel in Deutschland muß weiter gefördert, die Eigenkapitalausstattung der deutschen Wirtschaft muß erhöht werden. Die Bundesregierung plant daher weitere Reformen für die nächste Legislaturperiode:

- Die demographische Entwicklung in Deutschland dürfte in Zukunft zu einer Umgestaltung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge führen. Die verstärkte Einbeziehung kapitaldeckender Elemente - z.B. in Form von Pensionsfonds - bei dieser Reform wäre neben der Verbesserung des Kapitalangebots ein weiterer Vorteil. Die realen Renditen an den Aktienmärkten könnten einen wesentlichen Beitrag zur Vorsorge künftiger Generationen leisten. Mit der Einführung von Altersvorsorge-Sondervermögen durch das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz sind bereits erste Ansätze geschaffen worden.

(A) In einem Entschließungsantrag befürwortet der Deutsche Bundestag daher die Einführung von betrieblichen Pensionsfonds.

In diesem Bereich sind aber noch eine Fülle fiskalischer, arbeitsrechtlicher und sozialpolitischer Fragen zu prüfen. Die Bundesregierung arbeitet bereits intensiv an der Klärung dieser Fragen. Bei einer Entscheidung zugunsten betrieblicher Pensionsfonds könnte die Umsetzung in der nächsten Legislaturperiode erfolgen, z. B. im Rahmen des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes.

- Die steigende Bedeutung der Börse bei der Risikokapitalfinanzierung bedingt auch eine Neuausrichtung des Börsenrechts. Ein flexibles und offenes regulatorisches System sollte geschaffen werden, das neue Entwicklungen nicht behindert und einen fairen Wettbewerb gewährleistet.

Dabei könnte auch die Börsenaufsicht noch effizienter und kostengünstiger gestaltet werden. Mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz soll in der nächsten Legislaturperiode die Neugestaltung der 1896 konzipierten deutschen Börsenlandschaft eingeleitet werden.

Bitte stimmen Sie dem vorliegenden Gesetz zu. Wir eröffnen damit den Finanzmärkten neue Chancen:

- für die Bereitstellung von Risikokapital zur Finanzierung zusätzlicher Investitionen im Produktions- und Dienstleistungssektor,
 - für zusätzliche hochqualifizierte Arbeitsplätze und
 - zur Stärkung des Finanzplatzes Deutschland im internationalen Wettbewerb.
- (B)

Anlage 9

Erklärung

von Bürgermeister **Hartmut Perschau** (Bremen)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Die Freie Hansestadt Bremen begrüßt es, daß der Deutsche Bundestag im Rahmen seiner abschließenden Gesetzesberatung am 13. Februar 1998 festgestellt hat, daß das Land Bremen durch die Reduzierung von bisher drei auf zwei Wahlkreise im Hinblick auf seine föderale Repräsentanz und politische Interessenvertretung im Deutschen Bundestag in Relation zu den übrigen Ländern überdurchschnittlich beeinträchtigt wird. Während sich der Verlust an Wahlkreisen in den übrigen Ländern in der Größenordnung von 9 % bewegt, liegt der bremische Verlust an Wahlkreisen bei rund 33 %. Die Freie Hansestadt Bremen teilt die Auffassung des Deutschen Bundestages, daß diese spezielle Bremer Problemlage bei den Beratungen der zukünftigen Berichte zu den gemäß § 3 Abs. 3 Bundeswahlgesetz durchzuführenden Wahlkreisüberprüfungen in Erwägung gezogen werden muß. In diesem Zusammenhang unterstreicht die Freie Hansestadt Bremen die Pflicht zur Stärkung kleiner politischer Einheiten, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. Mai 1992 dem Bund und den übrigen Ländern auferlegt

hat. Diese Pflicht würde durch eine derart überproportionale Reduzierung der politischen Vertretung Bremens im Deutschen Bundestag, wie sie das **Wahlkreisneueinteilungsgesetz** vorsieht, geradezu ins Gegenteil verkehrt. Allein schon aus diesem Grund kann die Freie Hansestadt Bremen nicht nachvollziehen, daß die im Bundeswahlgesetz enthaltene Soll-Vorschrift zur Anpassung der Wahlkreise bei Abweichungen der Zahl der Wahlberechtigten um 15 bis 25 % automatisch und ausschließlich eine Reduzierung von Wahlkreisen zur Folge haben soll. Die Freie Hansestadt Bremen fordert deshalb, daß im Rahmen der vorgesehenen Wahlkreisüberprüfungen eine auch der Freien Hansestadt Bremen gerecht werdende Regelung gefunden wird.

(C)

Anlage 10

Erklärung

von Senator **Peter Radunski** (Berlin)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Die Probleme des deutschen Hochschul- und Studiensystems sind hinlänglich bekannt und in der Öffentlichkeit ausgiebig diskutiert worden. Ich möchte an dieser Stelle deshalb nur kurz auf die drei wesentlichen Aufgaben eingehen, denen sich die Hochschulpolitiker stellen müssen, wenn sie ihrer Verantwortung für die junge Generation gerecht werden wollen.

Die **Reform des Hochschulrahmengesetzes** (HRG) ermöglicht eine Modernisierung von Hochschulstruktur und Studium.

(D)

Das neue HRG bildet ein solides Fundament für einen modernisierten Hochschulstandort. Es gibt den Hochschulen mehr Eigenverantwortung und wirtschaftliche Beweglichkeit; die Bestimmungen zur leistungsorientierten Hochschulfinanzierung werden effizientere Finanzierungs- und auch Entscheidungsstrukturen zur Folge haben. Die Einführung von Bachelor- und Mastergraden wird das Studium an deutschen Hochschulen nicht nur international „kompatibler“ machen, sondern auch für den deutschen Studierenden mehr Transparenz schaffen und Studienabbrüche verhindern.

Für Berlin ist vor allem die ersatzlose Streichung des § 60 HRG von besonderer Bedeutung. Wie Sie vielleicht wissen, haben wir in Berlin im vergangenen Jahr eine Erprobungsklausel eingeführt, die immerhin fast 60 Paragraphen des Berliner Hochschulgesetzes für einen befristeten Zeitraum außer Kraft setzt. Durch die Lockerung des hochschulrechtlichen Korsetts haben unsere Hochschulen die Möglichkeit, mit neuen Formen der Organisation, Leitung und Finanzierung zu experimentieren. Durch die Streichung des § 60 im Rahmengesetz kann ich den Berliner Hochschulen nun einen noch größeren Spielraum bei Erprobungsvorschlägen geben, die sich auf das Zusammenwirken von Staat und Hochschulen im Bereich der Forschung und Lehre beziehen.

- (A) In einer nächsten Stufe muß das Dienstrecht für Professoren reformiert werden. Es müssen mehr Anreize für eine gute Lehre geschaffen werden.

Ein anderes wichtiges Aufgabenfeld, dem sich alle Bundesländer in der nächsten Zeit gemeinsam zuwenden müssen, ist die Änderung des Dienstrechtes für Professoren. Die Lehre muß an den Hochschulen eine genauso wichtige Rolle spielen wie die Forschung.

Ganz entscheidend sind in diesem Zusammenhang Maßnahmen zu einer leistungsorientierten Professorenbesoldung. Damit wir hier weiterkommen, muß die gegenwärtige Diskussion über Grundsätze und Verfahren der Evaluierung von Professoren zu operationalisierbaren Ergebnissen führen.

Die Vergütung von freiwilliger Lehre ist seit Jahren im Gespräch, bisher jedoch am Widerstand der Finanzministerien gescheitert. Hier besteht dringender Regelungsbedarf, um eine kostengünstige Verbesserung der Lehrsituation zu erzielen. Die Mehrlehre-vergütungsverordnung gemäß § 50 des Bundesbesoldungsgesetzes, für die im KMK-Rahmen seit längerem ein Entwurf vorliegt, sollte so bald wie möglich vom Bund erlassen werden.

Schließlich sollte dafür Sorge getragen werden, daß die Professoren über ihre eigene Lehrverpflichtung hinaus ein bestimmtes Quantum an studien-gangbezogener Betreuung zu leisten haben. Dies muß so definiert werden, daß sich daraus keine kapazitätssteigernden Effekte herleiten lassen. Auch hier sollte eine bundeseinheitliche Regelung angestrebt werden, damit kein Wettbewerbsgefälle zwischen den Bundesländern entsteht.

(B)

Der chronischen Unterfinanzierung der Hochschulen muß von mehreren Seiten begegnet werden.

Um die Finanzausstattung der Hochschulen zu verbessern, bedarf es einer „konzertierten Aktion“ von Staat, Wirtschaft und den Studierenden selbst. Das heißt, daß die staatlichen Ausgaben in Wissenschaft und Forschung nicht weiter heruntergefahren werden dürfen, daß die Unternehmen den Hochschulen zusätzliche Gelder über Drittmittel und Sponsoring-aktivitäten zur Verfügung stellen und – dabei bleibe ich – daß auch die Studierenden einen Beitrag zu den Kosten ihres Studiums leisten.

Das Hochschulrahmengesetz droht an der Frage des Verbots von Studiengebühren zu scheitern. Ich halte ein bundesweites Verbot von Studiengebühren im HRG für anachronistisch und hochschulpolitisch falsch.

Studiengebühren würden der Entwicklung an den Hochschulen Dampf machen. Sie würden den Professoren Dampf machen, denn eine lustlose Lehre würde von den Studierenden nicht länger als unabänderliches Naturereignis hingenommen. Sie würden auch den Studierenden Dampf machen. Studenten, die für ihr Studium zahlen, gehen mit ihrem Zeitbudget bewußter um. Und: Sie würden den Wettbewerb zwischen den Hochschulen ankurbeln. Studiengebühren sind ein wirksames Mittel der Evaluierung und Qualitätskontrolle. Die Studierenden würden dorthin gehen, wo sie für ihr Geld das meiste

und das Beste lernen. Hochschulen, die Studenten verlernen, müßten auch auf Finanzmittel verzichten. Durch Studiengebühren käme es zwischen den Hochschulen zu einem Wettbewerb um das interessanteste Studienangebot, die engagierteste Lehre und die beste Betreuung.

(C)

Bei der Einführung von Studiengebühren müssen meiner Ansicht nach jedoch drei Voraussetzungen erfüllt sein.

Erstens muß gesetzlich sichergestellt werden, daß die zusätzlichen Einnahmen den Hochschulen zugute kommen und vor allem in die Lehre, Bibliotheksausstattung und Nachwuchsförderung fließen. Der Staatszuschuß darf nicht – und das ist meine *Conditio sine qua non* – mit den Einnahmen durch Studiengebühren verrechnet werden. Daß die Zuschüsse über einen längeren Zeitraum verbindlich festgelegt werden können, zeigen im übrigen unsere Hochschulverträge, die von 1997 bis 2000 laufen und verlängert werden sollen.

Zweitens. Wer begabt ist, muß studieren können. Studiengebühren müssen sozial gestaffelt sein; Ba-fög-Empfänger sollten ganz ausgenommen werden, Familien mit mehreren Kindern müssen ebenfalls entlastet werden.

Ich plädiere drittens auch für eine Leistungskomponente, die Studierende nach erfolgreich absolviertem Grundstudium bis zum Ende der Regelstudienzeit von Studiengebühren befreit.

Die vor einigen Tagen vom Stifterverband und dem Centrum für Hochschulentwicklung präsentierte Forsa-Umfrage zeigt, daß es in der Bevölkerung durchaus eine Akzeptanz für Studiengebühren gibt – wenn diese den jeweiligen Hochschulen zufließen und dort verbleiben.

(D)

Ich bleibe dabei: Es wäre fatal, die „Dampfmaschine“ Studiengebühren kurz vor ihrer Einführung zu verbieten. Warum schauen wir uns nicht die Modelle anderer Länder genauer an und entwickeln sozialverträgliche und dem deutschen Studiensystem angepaßte Vorschläge für Studiengebühren, Darlehenfonds und Stipendienprogramme? An meine Kolleginnen und Kollegen von der SPD appelliere ich: Lassen Sie das gemeinsam erarbeitete Hochschulrahmengesetz nicht an der Frage der Studiengebühren scheitern! Der Studienstandort Deutschland braucht die HRG-Reform dringend.

Anlage 11

Erklärung

von Staatsminister Günter Meyer (Sachsen)
zu Punkt 8 der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen hält das Gesetz für zustimmungsreif. Er weist darauf hin, daß eine tiefgreifende Reform des deutschen Hochschulwesens seit Jahren von Studenten, Hochschullehrern, Arbeit-

(A) nehmer- und Arbeitgeberorganisationen gefordert wird. Besonders eindringlich wurde die Notwendigkeit einer derartigen Reform durch das Zehn-Punkte-Programm des Wissenschaftsrates vom Januar 1993 verdeutlicht.

Daß eine durchgreifende Reform des Hochschulwesens ohne Deregulierung und **Änderung des HRG** nicht möglich ist, hat das Eckwertpapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des bildungspolitischen Spitzengesprächs vom Mai 1993 aufgezeigt.

In seltener Einmütigkeit haben daraufhin alle Länder diese Forderung aufgegriffen und eine ganze Anzahl von Initiativen zur Änderung des HRG unternommen. Auch der Bund hat sich diesem Anliegen nicht verschlossen und gemeinsam mit den Ländern den jetzt vorgelegten HRG-Entwurf erarbeitet. Er ist daher nicht ein Vorschlag einer bestimmten Seite, sondern ein Konsenspapier, das am 18. August 1997 von Vertretern der für die Hochschulen zuständigen Minister der SPD- und unionsgeführten Länder verabschiedet worden ist. Dieser Konsens wurde durch gegenseitiges Aufeinanderzugehen in Erkenntnis der Unaufschiebbarkeit der Hochschulreform gefunden. Die Demonstrationen der Studenten in den letzten Wochen haben noch einmal die Dringlichkeit dieser Reform vor Augen geführt.

Zu dem jetzigen Nachkarten in der Frage der Studiengebühren gestatten Sie mir noch zwei Bemerkungen: Es gibt hier unterschiedliche Rechtsauffassungen. Einige Länder, darunter Sachsen, sind der Auffassung, daß die Frage der Gebührenerhebung nicht in einem Rahmengesetz des Bundes geregelt werden kann, da die Finanzierung der Hochschulen Ländersache ist. Zweitens: Es ist politisch im höchsten Maße widersprüchlich, wenn wir einerseits als Länderkammer diverse Initiativen ergreifen, um die eigenständige Gesetzgebungskompetenz der Länder bzw. Landtage wieder zurückzuholen, und andererseits um eines vermeintlichen Vorteils willen in einer ureigenen, originären Länderfrage nun eine bundesgesetzliche Regelung erzwingen wollen.

Im Interesse der Studenten, Hochschulmitarbeiter und Professoren ist Sachsen auch hier zu einem Kompromiß bereit. Ich greife die Anregung des Präsidenten der HRK, Prof. Dr. Landfried, auf und schlage vor, daß der Bundesrat diesem Gesetz zustimmt, die Länder aber gleichzeitig ein Moratorium für die Erhebung von Studiengebühren fest verabreden. Die Länder können erklären, daß sie die bestehenden rechtlichen Regelungen in bezug auf die Studiengebühren in den nächsten fünf Jahren nicht ändern werden. Diese Zeit sollte genutzt werden, um ein von allen Ländern getragenes Modell der Hochschulfinanzierung unter Einbeziehung aller auch mit der Ausbildungsförderung, dem Unterhaltsrecht, dem Familienlastenausgleich, dem Steuerrecht und anderen Rechtsgebieten bestehenden Zusammenhänge in Ruhe und konstruktiv im kooperativen Föderalismus zu finden. Sollte sich die Mehrheit des Bundesrates heute noch nicht zu diesem Beschluß durchringen können und das Gesetz an den Vermittlungsausschuß überwiesen werden, gebe ich diese Anregung weiter mit der Bitte, dort eine geeignete Formulierung

etwa in Form einer 16-Länder-Protokollerklärung für ein Moratorium zu finden. (C)

Gegen ein Moratorium sollte nicht der Einwand der Unverbindlichkeit erhoben werden. Vor wenigen Tagen wurde des 50jährigen Bestehens der KMK gedacht. Es ist dort immer wieder gesagt worden, daß die KMK-Beschlüsse unverbindlich seien, da sie aber einvernehmlich geschlossen wurden, hätten sie dennoch gehalten. Daher habe ich keine Zweifel, daß durch ein Moratorium der Verzicht auf die Gebührenerhebung wirksam verabredet werden kann und auf diese Weise allen Ländern die Zustimmung ermöglicht wird.

Anlage 12

Erklärung

von Minister **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

In einer Zeit, die einerseits immer stärker geprägt ist durch die vorrangige Betonung der Eigeninteressen und andererseits durch die stetig enger werden den finanziellen Spielräume der öffentlichen Hand, gilt es, das Engagement zum freiwilligen, uneigennütigen Einsatz zu erhalten bzw. zu fördern bei gleichzeitiger Vermeidung der Gefahr erheblicher persönlicher Nachteile für die Hilfeleistenden.

Ziel des schleswig-holsteinischen Gesetzesantrages ist es daher, für humanitäre Einsätze im Ausland grundsätzlich die Förderungsregelungen des freiwilligen sozialen Jahres anzuwenden und somit die in diesem Bereich vorhandene Sicherungslücke zu schließen. Bisher werden einige beachtenswerte soziale Hilfsinitiativen von den bestehenden Gesetzen nicht erfaßt, weil sie die engen Anerkennungskriterien dieser Gesetze nicht erfüllen. (D)

Dementsprechend soll das „Gesetz zur **Förderung humanitärer Auslandseinsätze**“ alle ehrenamtlichen Tätigkeiten, die auf eine Wiederherstellung der Lebensumstände bzw. auf eine Normalisierung der Lebensverhältnisse in den Einsatzgebieten gerichtet sind, erfassen. Dazu zählen Versorgungs- und Betreuungsleistungen zur Sicherung der Grundversorgung der betroffenen Menschen genauso wie Hilfeleistungen in Kindergärten, Schulen, Kranken- und Alteinrichtungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich in seinen Anforderungen an den Vorschriften des „Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJG)“ mit der Ausnahme, daß

- auf die Forderung einer Mindestdauer des Einsatzes von sechs Monaten,
- auf eine pädagogische Begleitung sowie
- auf den Ausschluß einer mehrmaligen Teilnahme an humanitären Einsätzen

verzichtet wurde.

- (A) Über eine analoge Rechtsanwendung soll der Förderungskatalog des FSJG auch für die hier in Rede stehenden Dienstleistungen eröffnet werden. Der jeweilige Träger hat dabei die Zahlungen zur Sozialversicherung für die Hilfeleistende bzw. den Hilfeleistenden zu entrichten, damit eine Einbeziehung in den Schutz der Sozialversicherung für die Zeit des Einsatzes, also die Zeit der zum Teil erheblichen Eingefährdung, gewährleistet ist.

Zur Frage der mit diesem Gesetzentwurf verbundenen Kosten ist darauf hinzuweisen, daß durch die Bindung an die in § 1 genannten Träger durch diese jederzeit eine quantitative Steuerung möglich ist. Ein Ausufern der Kosten der Träger ist folglich nicht zu befürchten.

Anlage 13

Erklärung

von Senator **Dr. Ehrhart Körting** (Berlin)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Der Entwurf schlägt vor, die **gemeinnützige Arbeit als weitere Sanktion** in das bestehende Strafsystem einzuführen. Danach soll künftig anstelle einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen die Ableistung gemeinnütziger Arbeit bis zu 540 Stunden angeordnet werden können. Voraussetzung ist, daß die Anordnung gemeinnütziger Arbeit unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters und seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sinnvoll erscheint. Dies ist etwa der Fall, wenn der Beschuldigte nach dem Eindruck des Gerichts nicht in der Lage sein wird, die Geldstrafe zu bezahlen. Der Anwendungsbereich der Norm ist aber auch dann eröffnet, wenn die Ableistung gemeinnütziger Arbeit eine günstigere spezialpräventive Einwirkung auf den Täter erwarten läßt als die Vollstreckung einer Geldstrafe.

- (B) Durch den Gesetzentwurf wird die Möglichkeit geschaffen, Straftaten differenzierter und stärker auf die Person des Täters ausgerichtet zu sanktionieren. Zwar kann dem Verurteilten auch nach der bisherigen Rechtslage unter bestimmten Voraussetzungen die Ableistung gemeinnütziger Arbeit – einer sogenannten freien Tätigkeit – gestattet werden. Diese Alternative kommt aber erst im Vollstreckungsverfahren – zur Abwendung einer sonst drohenden Ersatzfreiheitsstrafe – in Betracht. Demgegenüber eröffnet der Gesetzentwurf die Möglichkeit, von vornherein gemeinnützige Arbeit als Sanktion zu verhängen.

Der Gesetzentwurf trägt dem Gebot des gerechten Strafens wie auch spezialpräventiven Gesichtspunkten und dem Gedanken der positiven Generalprävention Rechnung. Die gemeinnützige Arbeit stellt eine wirksame Reaktion auf Straftaten dar. Dies belegen die Erfahrungen anderer Staaten – etwa Großbritannien, Frankreich, Spanien, Dänemark, Nieder-

lande – ebenso wie die Erfahrungen, die wir auf der Grundlage von Art. 293 EGStGB gewonnen haben. Die Anordnung gemeinnütziger Arbeit fordert von dem Straftäter eine auf gesellschaftliche Wiedergutmachung gerichtete Aktivität. Dadurch wird einerseits positiv auf den Straffälligen eingewirkt, andererseits aber auch eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung bewirkt. Zugleich werden kriminalpolitisch unerwünschte kurze Freiheitsstrafen vermieden.

Zum Abschluß meiner Ausführungen möchte ich mich für die konstruktive Mitarbeit – auch in der vorbereitenden Arbeitsgruppe, in den Ausschüssen und in Form von Änderungsanträgen – bedanken. Diese hat dazu geführt, daß in angemessener Zeit ein sachgerechtes Ergebnis erzielt werden konnte und heute bereits positiv beschlossen werden kann.

Anlage 14

Erklärung

von Bundesminister **Dr. Edzard Schmidt-Jortzig** (BMJ)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Die Bevölkerung erwartet zu Recht eine wirkungsvolle Bekämpfung der Kriminalität von uns. Die staatlichen Institutionen haben eine Schutzpflicht für Freiheit und Eigentum ihrer Bürger.

Auch Opferrechte sind Bürgerrechte. Dies festzustellen ist mir gerade als Liberaler immer wieder wichtig. (D)

I.

Zum Schutz der Bürger vor Kriminalität bedarf es angemessener, rascher und wirkungsvoller Strafen.

Zum Thema „angemessene Strafen“ darf ich an dieser Stelle nochmals für Ihre Mithilfe bei der Strafrahmenharmonisierung danken, die am 1. April 1998 als 6. Strafrechtsreformgesetz in Kraft treten wird.

Zum Thema „rasche Strafen“ werde ich nicht müde, auf das beschleunigte Verfahren zu verweisen. Hier darf ich gerade Frau Kollegin Peschel-Gutzeit für ihre Unterstützung danken.

Ich hoffe, es beunruhigt Sie nicht, daß ich dies heute schon zum zweitenmal tue. Ich möchte die Gelegenheit aber auch nutzen, nochmals insgesamt zu appellieren, gemeinsam im Interesse der Bürger für dieses Ziel einzutreten.

II.

Mit dem Thema „wirkungsvolle Strafen“ bin ich bei dem Gesetzesantrag Ihres Landes, Herr Kollege Körting, **Gemeinnützige Arbeit als Strafe** ist einer der Vorschläge zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems. Andere Vorschläge gehen dahin, die bestehenden Sanktionen effizienter zu gestalten und über neue Sanktionen wie elektronisch überwachten Hausarrest oder Führerscheinentzug bei Nichtverkehrsstraftaten nachzudenken.

- (A) Gerade die gemeinnützige Arbeit wäre eine für den Verurteilten spürbare Sanktion, die ihn zu positiver Reflexion über die Rücksichtnahmen in der Gemeinschaft anhält.

Nicht zu unterschätzen ist auch die hohe Akzeptanz einer solchen Sanktion durch die Bevölkerung, die sinnvolle gemeinnützige Arbeit durchaus als angemessenen Schuldausgleich akzeptieren wird.

Möglicherweise könnte damit auch das vielfach beschriebene Problem gelöst werden, daß Richter allein wegen der Mittellosigkeit des Täters anstatt einer Geldstrafe eine kurzzeitige Freiheitsstrafe verhängen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Gemeinnützige Arbeit könnte auch in noch größerem Umfang als bisher genutzt werden, um Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden.

Außerdem könnten Arbeitsleistungen des Verurteilten als Auflagen neben Geldstrafen sinnvoll sein.

Im Ergebnis kann aber nur bei einer Gesamtschau des Sanktionengefüges eine Bewertung erfolgen, welches Verhältnis die gemeinnützige Arbeit zu den übrigen Sanktionen einzunehmen hat.

III.

Angezeigt ist deshalb keine Einzelregelung in unserer Sanktionenordnung, sondern eine Prüfung und Angleichung des Gesamtsystems. Um dies zu gewährleisten, müssen die verschiedenen Reformvorschläge eingehender beleuchtet und im Kreise von Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis kontrovers diskutiert werden.

(B)

Deshalb habe ich im Januar dieses Jahres eine Kommission zur Reform des Sanktionensystems eingesetzt. Neben Vertretern der Länder ist die Kommission mit Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis besetzt. Sie wird sich auch mit der gemeinnützigen Arbeit als Sanktion befassen. Sie werden Verständnis dafür haben, daß ich den Ergebnissen der Kommission mit einer Einzelherausnahme nicht vorgreifen will.

Andererseits will ich eine gewisse Sympathie für den Berliner Vorstoß nicht verhehlen. Deshalb danke ich vorerst nur, aber ausdrücklich für diesen Beitrag zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems, der sicherlich die Arbeit der Kommission beflügeln wird.

Anlage 15

Erklärung

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Der vorliegende Gesetzesantrag greift mit der Verpflichtung von Straffälligen zu **gemeinnütziger Arbeit** ein Anliegen auf, das die Bayerische Staatsregie-

rung im Grundsatz teilt. Es kann sowohl auf den Täter bezogen als auch im Sinne der Bürgerinnen und Bürger sinnvoll sein, wenn der Straftäter zum Nutzen aller arbeitet und so das Seine dazu tut, die Schuld abzutragen. Der Hauptanwendungsbereich „freier Arbeit“ liegt bei geringer wiegenden Straftaten. Im allgemeinen Strafrecht wird diese Maßnahme derzeit vor allem zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen praktiziert. Sie trägt dort in gewissem Umfang auch zur Entlastung des Strafvollzugs bei. Bayern unternimmt erhebliche Anstrengungen, um die Maßnahme zu fördern.

Der Gesetzesantrag will die „freie Arbeit“ als Hauptstrafe im Strafgesetzbuch verankern. Auch darüber kann man diskutieren. Allerdings darf man die Thematik nicht zum Anlaß nehmen, das strafrechtliche Sanktionensystem grundlegend aufzuweichen. Diese Tendenz wohnt dem Entwurf aber inne. Beispielsweise kann er nur so verstanden werden, daß einem Tagessatz Geldstrafe drei Stunden „freier Arbeit“ entsprechen sollen. Das ist ganz unvertretbar. Unvertretbar erscheint auch, daß dem Verurteilten letztlich die Wahl zwischen „freier Arbeit“ und Geldstrafe gelassen wird.

Jeder Fachmann weiß außerdem, welche großen rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten die Verankerung „freier Arbeit“ als Hauptstrafe aufwirft. Es ist dem Entwurf nicht gelungen, sie zu lösen. Die Probleme sind in den Ausschüssen erörtert worden; ich will darauf verweisen. Hervorheben möchte ich aber das Grundsatzproblem, wie man in einer Zeit hoher Arbeitslosenzahlen die nötig werdenden Arbeitsstellen beschaffen soll und wie mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen der Mehraufwand bewältigt werden soll, der mit der Organisation und Überwachung verbunden wäre. Auch darauf gibt der Entwurf keine befriedigende Antwort.

Die Zeit ist noch nicht reif für eine abschließende Entscheidung. Das Thema wird behandelt werden durch die vom Bundesminister der Justiz einberufene Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems. Die Diskussionen sollten auf dieser Ebene fortgeführt werden. Vor diesem Hintergrund wird sich die Bayerische Staatsregierung zur Einbringungsfrage enthalten.

Anlage 16

Erklärung

von Minister **Dr. Hans Otto Bräutigam** (Brandenburg)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Brandenburg stimmt der Einbringung des Entwurfs beim Deutschen Bundestag zu.

Die Positionen, die Brandenburg in den Ausschüssen des Bundesrates vertreten hat, verdeutlichen allerdings, daß gegen verschiedene Punkte des Ge-

(C)

(D)

- (A) setzentwurfs Bedenken bestehen, die ich nachfolgend kurz zusammenfassen möchte.

Ich hätte es begrüßt, wenn bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs ein Weg gefunden worden wäre, **gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion** in den Sanktionenkatalog des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs aufzunehmen. Die Probleme mit dem verfassungsrechtlich verankerten Zwangsarbeitsverbot für Erwachsene waren aber unüberwindbar; sie sind aus meiner Sicht auch bei der Lösung des Entwurfs noch nicht endgültig ausgeräumt. Es ist lediglich gelungen, einen Entwurf zu formulieren, in dem ein Kompromiß zwischen dem Wünschenswerten und den damit verbundenen verfassungsrechtlichen Risiken gesucht wird. Die neue gesetzliche Regelung bedeutet danach nur eine unwesentliche Erweiterung der auch bisher schon bestehenden Möglichkeiten einer Ableistung von gemeinnütziger Arbeit anstelle einer Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe.

Der Entwurf bedarf auch in konstruktiver Hinsicht noch der Überprüfung. Der Umrechnungsmaßstab zwischen Geldstrafe und gemeinnütziger Arbeit ist noch nicht in jeder Hinsicht befriedigend. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Gericht und Strafvollstreckungsbehörde wirkt kompliziert und das Verfahren behindernd. Die Erfassung gemeinnütziger Arbeit als Sanktion im Bundeszentralregister ist noch nicht geklärt.

- (B) Es gibt darüber hinaus andere Bedenken, die die Gesamtkonzeption der Einführung gemeinnütziger Arbeit als Sanktion betreffen. So kann in einer Zeit, in der Arbeit aufgrund der eingetretenen Massenarbeitslosigkeit einen besonderen gesellschaftlichen Stellenwert hat, der Eindruck entstehen, als werde – noch dazu gemeinnützige – Arbeit durch ihre Beschreibung als strafrechtliche Sanktion abgewertet. Diese Auffassung vertrete ich zwar nicht. Ich nehme das dahinter erkennbare sozialpolitische Bedenken aber sehr ernst, insbesondere vor dem Hintergrund, daß die Einführung gemeinnütziger Arbeit als strafrechtliche Sanktion auch diejenigen Tätigkeiten im öffentlichen Ansehen gefährden könnte, zu der Langzeitarbeitslose und Sozialhilfeempfänger aufgrund der Sozialgesetzgebung verpflichtet werden.

Gewichtiger ist das inzwischen erkennbar gewordene Problem, daß die Möglichkeiten gemeinnütziger Arbeit in der Praxis sehr beschränkt sind. Das vorhandene Angebot muß zwischen Arbeit für Jugendliche als Erziehungsmaßnahme, Hilfe zur Arbeit im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes, Zivildienst, Arbeitsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose, sozialem Engagement und den vorgesehenen Sanktionen im Rahmen des Strafrechts aufgeteilt werden.

Ich meine, daß diese Fragen in die weitere Prüfung des Gesetzgebungsvorhabens im Deutschen Bundesrat noch einmal einbezogen werden müssen.

Wie Sie wissen, hat der Bundesminister der Justiz eine Kommission eingerichtet, der die Aufgabe gestellt ist, wichtige Fragen einer Veränderung des strafrechtlichen Sanktionensystems eingehend zu erörtern und daraufhin zu überprüfen, ob sie zu wünsch-

schon und zu leisten sind. Diese Kommission befaßt sich meines Wissens auch mit der Frage der **gemeinnützigen Arbeit als eigenständige strafrechtliche Sanktion**. Ich bin der Auffassung, daß der Gesetzgeber die Arbeitsergebnisse der Kommission zu dieser Frage abwarten und erst dann weitere Entscheidungen treffen sollte. (C)

Die genannten Erwägungen stehen jedoch der Zustimmung Brandenburgs zur Einbringung des Gesetzentwurfs nicht entgegen.

Anlage 17

Erklärung

von Staatsministerin **Barbara Stolterfoht** (Hessen)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Hessen unterstützt den vorgelegten Gesetzentwurf aus drei Gründen:

1. Das Land Hessen kann bei der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen oder – anders ausgedrückt – bei der Tilgung von Geldstrafen auf eine langjährige Tradition zurückblicken, bei der sich die **gemeinnützige Arbeit** hervorragend bewährt hat.
2. Aus diesem Grunde – so meinen wir – hat die **gemeinnützige Arbeit** auch eine hervorragende Chance, im deutschen Sanktionensystem einen sinnvollen Platz **als neue Strafe** einzunehmen. (D)
3. Die **gemeinnützige Arbeit** wird als neue Sanktion dazu beitragen, mehr kurze Freiheitsstrafen zwischen drei und sechs Monaten entbehrlich zu machen und hierdurch Haftkosten in unseren Justizvollzugsanstalten zu reduzieren.

Ich begründe das im einzelnen kurz wie folgt:

Erstens. Das Land Hessen hat im Jahre 1981 als erster deutscher Flächenstaat die **gemeinnützige Arbeit** eingeführt, um Ersatzfreiheitsstrafen soweit wie möglich dadurch zu reduzieren, daß anstelle einer uneinbringlichen Geldstrafe **gemeinnützige Arbeit** geleistet werden kann.

Angesichts der nunmehr fast 15jährigen Erfahrungen können wir heute eindeutig die Bilanz ziehen, daß die Ergebnisse, die mit der **gemeinnützigen Arbeit** zu diesem Zweck erzielt worden sind, alle Erwartungen deutlich übertroffen haben. Bereits im Juli 1994 konnten wir anlässlich einer 10jährigen Zwischenbilanz über die **gemeinnützige Arbeit** in Hessen feststellen, daß damals bereits mehr als 8300 Geldstrafen durch **gemeinnützige Arbeit** ganz oder teilweise abgearbeitet worden waren und damit genau 206 772 Tage Ersatzfreiheitsstrafe durch die **gemeinnützige Arbeit** abgewendet werden konnten. Für den hessischen Steuerzahler hieß das: Mehr als 32 Millionen DM mußten nicht für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen aufgewendet werden.

In den letzten drei Jahren hat sich die Bedeutung der **gemeinnützigen Arbeit** noch weiter dadurch er-

(A) höht, daß sich in wirtschaftlichen Krisenzeiten mit hoher Arbeitslosigkeit immer weniger Verurteilte in die Lage versetzt sahen, die Geldstrafe zu bezahlen, und damit immer häufiger auf die Tilgungsmöglichkeit der gemeinnützigen Arbeit angewiesen waren. In jedem Jahr wurden wiederum jeweils mehr als 6 Millionen DM nicht für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe aufgewendet, da zu Geldstrafen Verurteilte ihre Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abwenden konnten.

Diese hervorragenden Ergebnisse sind einerseits darauf zurückzuführen, daß rund 1300 gemeinnützige Organisationen – vor allem kirchliche Einrichtungen, Sportvereine, gemeindenahe Einrichtungen und Krankenhäuser – in Hessen bereit sind, Beschäftigungsstellen für die Geldstrafenverurteilten zur Verfügung zu stellen. Selbstverständlich bedarf diese differenzierte Infrastruktur an Beschäftigungsstellen einer sorgfältigen und manchmal auch aufwendigen Pflege. Dies wird in Hessen vor allen Dingen durch speziell hierfür eingesetzte Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer geleistet, die andererseits auch den zahlungsunfähigen Verurteilten mit Rat und Tat zur Seite stehen. Es hat sich daher ausgezahlt, daß sich Hessen – im Unterschied zu anderen Ländern – bewußt dafür entschieden hat, die Verurteilten durch Sozialarbeit gezielt zu unterstützen. Dies zahlt sich nicht nur bei der konkreten Beratung und Betreuung der Beschäftigungsstellen aus, sondern erhöht auch deutlich die Motivation der Verurteilten bei längeren Beschäftigungen.

(B) Außerordentlich hoch anzurechnen war schließlich bei fast allen Beschäftigungsgebern in Hessen, daß diese sich solidarisch und intensiv mit den Verurteilten während ihrer Beschäftigung befaßten, ihnen in vielen Fällen die Reintegration in einen regelmäßigen Tagesablauf ermöglichten und damit die Voraussetzungen für eine Wiedereingliederung solcher – zumeist arbeitslosen – Verurteilten in den regulären Arbeitsprozeß nachhaltig verbesserten.

Zweitens. Diese außerordentlich ermutigenden Ergebnisse haben Hessen dazu veranlaßt, auf der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 3. bis 5. Juni 1996 in Wiesbaden die Initiative zu ergreifen und einen Beschluß herbeizuführen, mit dem der Strafrechtsausschuß beauftragt wurde zu prüfen, ob die gemeinnützige Arbeit als neue selbständige Sanktion in das Strafgesetzbuch eingeführt werden kann. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Landes Berlin, dem ich hierfür ausdrücklich Dank sage, und unter der Beteiligung Hessens ist dann zu konkreten Vorschlägen gekommen, die in ihren wesentlichen Punkten durch die Justizministerinnen und Justizminister übernommen wurden und zu der heutigen Bundesratsinitiative geführt haben. Auch wenn nach unserer Auffassung der jetzt vorliegende Gesetzesvorschlag nicht vollkommen ist und insbesondere noch einer eindeutigen Eingliederung in das Tagessatzsystem der Geldstrafe bedürfte, findet er doch unsere nachdrückliche Unterstützung, da er geeignet ist, den Richterinnen und Richtern eine neue Strafe, insbesondere im Bereich zwischen drei Monaten und sechs Monaten Freiheitsstrafe oder

90 Tagessätzen bis 180 Tagessätzen Geldstrafe, anzubieten, auch wenn die gemeinnützige Arbeit als neue Strafe nicht zwangsweise verhängt werden kann, da das Grundgesetz dies verbietet. (C)

Anders nämlich, als der Gesetzgeber dies in § 47 StGB vorgesehen hat, sehen sich die Gerichte noch häufig veranlaßt, kurze Freiheitsstrafen unter sechs Monaten und nicht – wie dort gewollt – Geldstrafen zu verhängen. 1996 wurden bundesweit im Bereich bis sechs Monaten Freiheitsstrafe 47 660 Freiheitsstrafen, davon in 9 896 Fällen unbedingt verhängt. Genauere Schätzungen ergeben, daß die Gerichte in Deutschland in diesem Strafbereich zu ca. 64 % kurze Freiheitsstrafen und nur zu ca. 36 % Geldstrafen verhängen, was bedeutet, daß hier eher die kurze Freiheitsstrafe die Regel ist. Lediglich in dem Bereich bis zu 90 Tagessätzen Geldstrafen besagt die Statistik eindrucksvoll, daß die Geldstrafe nahezu vollständig als Sanktion durch die Gerichte akzeptiert ist.

Der Grund hierfür ist einfach. Gespräche mit verschiedenen Amtsgerichten in Hessen haben in den letzten Jahren ergeben, daß die Richterinnen und Richter in einem Bereich über 90 Tagessätzen häufig eine kurze Freiheitsstrafe dann verhängen, wenn sie bei arbeitslosen oder vermögenslosen Verurteilten davon ausgehen müssen, daß eine höhere Geldstrafe von ihnen nicht erbracht werden kann. Daher verknüpfen die Richterinnen und Richter in solchen Fällen häufig eine kurze Freiheitsstrafe, die sie zur Bewährung aussetzen, mit der Auflage der gemeinnützigen Arbeit. Das bedeutet aber nichts anderes, als daß bei einem Auflagenverstoß die kurze Freiheitsstrafe nach einem Widerruf vollstreckt wird und im Wiederholungsfall solche Täterinnen und Täter eine unbedingte kurze Freiheitsstrafe zu erwarten haben. (D)

Dem wirkt der Gesetzesvorschlag des Bundesrates dadurch entgegen, daß er in solchen Fällen künftig den Gerichten die Möglichkeit gibt, unmittelbar in ihrem Urteil die Ableistung gemeinnütziger Arbeit anzuordnen, so daß eine kurze Freiheitsstrafe nicht mehr erforderlich wird. Dadurch, daß für den Fall der Schlecht- oder der Nichterfüllung der gemeinnützigen Arbeit die von vornherein festgesetzte Geldstrafe an die Stelle der gemeinnützigen Arbeit tritt, wird einerseits das Gericht nicht nochmals mit der Sache befaßt und damit unnötiger Aufwand vermieden, andererseits trägt diese Ausweichmöglichkeit dem verfassungsmäßigen Verbot der Zwangsarbeit Rechnung. In den von mir eben unter Bezugnahme auf die richterliche Praxis geschilderten Fällen ist dies auch kein Nachteil. Man muß sich vor Augen führen, daß für viele Verurteilte die Geldstrafe gegenüber der gemeinnützigen Arbeit die schwerere, da unerfüllbarere Strafe ist.

Drittens. Der Gesetzentwurf des Bundesrates wird daher – jedenfalls für das Land Hessen – eher Kosten einsparen, als Kosten mehren. Durch die Vermeidung von kurzen Freiheitsstrafen in den ohnehin stark überbelegten Justizvollzugsanstalten wird nämlich mehr an Kosten eingespart werden, als durch die Vermittlung und Beschäftigung von mehr Verurteilten in den Beschäftigungsstellen in Hessen

- (A) und die dadurch notwendig werdende Betreuung durch die Gerichtshilfe entstehen wird.

Zusammengefaßt: Der vorgelegte Gesetzentwurf ist sinnvoll, da er sich auf hervorragende Erfahrungen mit der gemeinnützigen Arbeit stützen kann, eine Lücke im Sanktionssystem ausfüllt und Haftkosten reduziert.

Anlage 18

Erklärung

von Minister **Willi Walke** (Niedersachsen)
zu Punkt 22 der Tagesordnung

Der Bundesrat beschließt heute mit der Einführung der **gemeinnützigen Arbeit als strafrechtliche Sanktion** eine wichtige Gesetzesinitiative. Sie paßt sich ein in die vielfältigen Überlegungen zur Erweiterung und Flexibilisierung des vielfach als zu starr empfundenen und deshalb reformbedürftigen Systems der Geld- und Freiheitsstrafe im Erwachsenenstrafrecht. Niedersachsen wird dem Entwurf trotz einiger Bedenken zustimmen, weil diese grundsätzliche Zielsetzung es rechtfertigt.

Wenn der Gesetzentwurf umgesetzt wird, wenn also die gemeinnützige Arbeit neben die „klassischen Sanktionen“ Geld- und Freiheitsstrafe tritt, dann werden wir ein Instrument haben, um Täter, die aus sozialer Verwahrlosung heraus straffällig werden, wieder an die Arbeitswelt heranzuführen. Gerade jungen arbeitslosen Tätern kann gemeinnützige Arbeit deutlich machen, daß die Gesellschaft sie braucht, sie trotz ihrer Straffälligkeit nicht abgeschrieben hat. Wenn dies über den Weg positiver Selbstbestätigung zu neuem Verantwortungsbewußtsein bei den Betroffenen führt, dann kann die Sanktion in bestem Sinne resozialisierend wirken. Daß durch die von der Bundesregierung zu verantwortende hohe Arbeitslosigkeit und materielle Not Kriminalität entsteht, ist unter Fachleuten unumstritten. Wer sich schon als junger Mensch nicht mehr als anerkanntes Glied der Gesellschaft versteht, dem sind deren Gesetze und Strafvorschriften schnell egal.

Mit gemeinnütziger Arbeit als selbständige strafrechtliche Sanktion können wir zudem Ersatzfreiheitsstrafen „bereits im Vorfeld“ vermeiden, nämlich dort, wo schon für das erkennende Gericht absehbar ist, daß Geldstrafen nicht bezahlt werden können. Mit gemeinnütziger Arbeit können wir den oft entsozialisierenden Fernwirkungen der Geldstrafe auf Familienangehörige entgegenwirken. Viele Familien benötigen jeden Pfennig, und gerade dort kommt es trotz des bewährten Tagessatzsystems oft zu Schwierigkeiten, wenn Geldstrafen aus der Familienkasse gezahlt werden.

Die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs sind aber nicht neu. Sie decken sich mit unseren Vorstellungen, die unter dem Schlagwort „Schwitzen statt Sitzen“ dazu geführt haben, daß Niedersachsen und andere Bundesländer mit einigem Erfolg versuchen,

die Vollstreckung kurzfristiger Ersatzfreiheitsstrafen dadurch zu vermeiden, daß Verurteilten statt dessen gemeinnützige Arbeit angeboten wird. (C)

Trotz dieser positiven Ansätze des Entwurfs wäre es mir aber lieber gewesen, wenn wir noch Zeit gehabt hätten, über Einzelheiten weiter zu beraten. Die Einführung gemeinnütziger Arbeit als selbständige Sanktion ist ein tiefgreifender Eingriff in unser bisheriges Sanktionensystem von Geld- und Freiheitsstrafe. Die praktische Umsetzung wird uns erhebliche Anstrengungen in personeller Hinsicht abverlangen. Die finanziellen Folgen - Einnahmeausfälle bei der Geldstrafe und Mehrausgaben - sind noch nicht hinreichend geklärt.

Ich will gegen den Gesetzentwurf nicht anführen, daß man ihm - zugegeben zynisch - entgegenhalten könnte, man müsse wohl erst „straffällig werden, um arbeiten zu dürfen“. Aber die von der Bundesregierung zu verantwortende Massenarbeitslosigkeit ist nicht nur ein Kriminalitätsfaktor, sondern wird auch die Umsetzung des Entwurfs erheblich erschweren. Denn wenn schon mehr als 5 Millionen Menschen versuchen, im sogenannten ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, dann wird es nicht leicht werden, die zur Umsetzung des Entwurfs in großer Zahl notwendigen zusätzlichen Stellen für gemeinnützige Arbeit zu beschaffen. Wir alle wissen, daß die Massenarbeitslosigkeit auch auf den zweiten Arbeitsmarkt durchschlägt, daß es auch dort Konkurrenz gibt zwischen der kommunalen Beschäftigung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung.

Die absehbaren Probleme bei der Beschaffung zusätzlicher Arbeitsstellen berühren aber das Fundament des Gesetzentwurfes. Denn wenn gemeinnützige Arbeit eine Sanktion sein soll, dann muß sie auch flächendeckend und kurzfristig verfügbar sein, um als Strafe zu wirken. Hat ein Gericht erst einmal auf gemeinnützige Arbeit erkannt, dann trifft die Vollstreckungsbehörden der Länder die Verpflichtung, mit allen Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß die Sanktion möglichst schnell vollstreckt werden kann. (D)

Um die Vollstreckung der neuen Strafart sicherzustellen - und dies ist im übrigen eine wichtige Voraussetzung dafür, daß die Sanktion in der Gesellschaft akzeptiert wird -, werden wir in erheblichem Umfang zusätzliches Personal benötigen, das Arbeitsstellen besorgt, den Antritt und den Verlauf der Arbeit überwacht, bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz eingreift, vielleicht eine andere Arbeitsstelle vermittelt, den oder die Betroffene(n) bei nachlässigem Verhalten ermahnt, überprüft, ob Fehlzeiten ausreichend entschuldigt sind und anderes mehr. Daß dies mehr Aufwand bedeutet als bei der Vollstreckung von Geldstrafen, wo eine Kostenrechnung geschrieben und der Zahlungseingang überwacht wird, liegt auf der Hand. Wenn man Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit ersetzt, und dies soll ja der Entwurf bewirken, werden zudem in großem Umfang Einnahmen wegfallen.

Ich hätte mir Zeit für eine genauere Gesetzesfolgenabschätzung und deshalb Vertagung gewünscht.

- (A) Die Mehrheit hält dies nicht für erforderlich. Im Interesse des Gesamtvorhabens soll die Bundesratsinitiative an uns aber nicht scheitern.

Anlage 19

Erklärung

von Staatsministerin **Barbara Stolterfoht** (Hessen)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden, von Schleswig-Holstein und Hessen gemeinsam eingebrachten Gesetzentwurf soll die **Präsidialverfassung der Gerichte** reformiert und an die heutigen, erheblich veränderten Strukturen in der Justiz angepaßt werden.

Die Einführung der Präsidialverfassung im Jahr 1972 war ein wichtiger Schritt zur Verankerung der richterlichen Selbstverantwortung und Selbstverwaltung. Während die Rechtsentwicklung in vielen Bereichen des materiellen und formellen Rechts ständig in Bewegung geblieben ist und viele Reformschritte sukzessiv aufeinandergefolgt sind, sei es im Familien- und Wirtschaftsrecht, sei es im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Prozeßrechts durch Stärkung des Einzelrichterprinzips und des Konzentrationsgrundsatzes, steht die Präsidialverfassung unverändert wie ein monolithischer Block.

- (B) Dabei wäre es gerade in Zeiten starker Belastung der Justiz – an dieser Perspektive wird sich aller Voraussicht nach auch in den kommenden Jahren wenig ändern – enorm wichtig, daß die Geschäftsverteilung auf einer Entscheidungsgrundlage getroffen wird, die hohe Akzeptanz genießt. Damit ist die Frage nach der überzeugenden Zusammensetzung des Präsidiums gestellt.

Nach geltendem Recht muß die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums obligatorisch aus Vorsitzenden Richterinnen oder Vorsitzenden Richtern bestehen. Dies mag in eine Zeit passen, in der sich der Vorsitzende Richter noch als Landgerichtsdirektor oder Senatspräsident verstehen durfte und Einzelrichter bei Landgericht und Oberlandesgericht lediglich vorbereitende Funktionen, aber keine streitentscheidenden Kompetenzen hatten. Statt dessen wird die Streitentscheidung des Einzelrichters immer bedeutender.

In Hessen waren bei den Landgerichten im Jahre 1990 20,7 Prozent der Verfahren dem Einzelrichter zur Entscheidung zugewiesen, 1997 werden es über 40 Prozent sein. Das bedeutet, daß die Arbeit des Spruchkörpervorsitzenden nicht mehr durch Leitung und Lenkung, sondern auch durch richterliche Dezernatsarbeit gekennzeichnet ist. Hierzu gibt es einen ausdrücklichen gesetzgeberischen Appell, auch der Vorsitzende habe in angemessenem Umfang als Einzelrichter tätig zu werden (§ 21g Abs. 3 Satz 2 GVG). Angesichts dieser aus dem Verfahrensrecht resultierenden beträchtlichen Akzentverschiebung fehlt eine hinreichende Rechtfertigung, Spruchkör-

- pervorsitzende in dem für die richterliche Geschäftsverteilung zuständigen Organ in ihrer Repräsentanz zu bevorzugen. (C)

Entsprechend schwer tut sich die Kommentarliteratur mit der Erklärung des geltenden Rechts. Wenn das Vorsitzenden-Quorum damit erläutert wird, daß Vorsitzende in der Regel besonders berufs- und lebenserfahren sind und aufgrund ihres häufig höheren Lebensalters über besondere Personalkenntnisse verfügen, so ließe sich ein derartiger Informationsstand ohne weiteres durch die Kriterien eines bestimmten Lebensalters oder einer Mindestdauer der Zugehörigkeit zum Gericht erreichen.

Noch konsequenter – und diesen Vorschlag unterbreitet der Entwurf – ist es, die Wahl der geeigneten Präsidiumsmitglieder den Richtern selbst zu überlassen. Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß sich besonnene, vernünftig abwägende Richter, denen das Grundgesetz die rechtsprechende Gewalt anvertraut, bei der Wahl des Präsidiums von irrationalen Motiven leiten ließen.

Wenn in der Gesetzesbegründung zur Rechtfertigung des Übergewichts der Vorsitzenden seinerzeit ausgeführt wurde, die Zusammensetzung des Präsidiums könne nicht dem Zufall oder wechselnden Stimmungen der Wähler überlassen bleiben (BT-Drs. VI/3145 S. 3), so muß man die Frage stellen, ob die möglichen Entscheidungsalternativen vollständig gesehen und sachgerecht bewertet sind. Gibt es nicht neben Zufall und emotionaler Stimmungswahl einerseits und der Blockwahl fest vorgegebener Vorsitzenden nicht auch die freie Entscheidung für Richterpersönlichkeiten, die als Person überzeugen, oder für eine Gruppe, deren Konzept Zustimmung findet? Warum sollen Erfahrungen, die in der Vergangenheit gemacht worden sind, nicht reflektiert werden können, ohne daß tendenziös von Stimmungsmache die Rede sein muß? (D)

Es scheint mir an der Zeit, diese Vorbehalte gegenüber dem unbeschränkten Richterwahlrecht zur Präsidiumswahl zu beseitigen, weil Mißtrauen gegenüber der Wahlentscheidung der Richter nicht angebracht ist. Vielmehr mutet es unter der Geltung des Demokratieprinzips fragwürdig an, Stimmzettel als ungültig zu behandeln, wenn nicht eine Mindestzahl von Vorsitzenden als gewählt bezeichnet ist, die der Richter eigentlich gar nicht wählen möchte.

Um die möglichen demokratischen Gestaltungsformen verstärkt zur Geltung zu bringen, sieht der Entwurf eine Öffnungsklausel vor, die es dem Landesrecht überläßt, für die Präsidiumswahl auch andere Wahlverfahren, wie etwa das Verhältniswahlsystem, zugrunde zu legen. Davon kann, muß aber nicht Gebrauch gemacht werden. Auch hierdurch soll deutlich werden, daß Wahlverfahrensalternativen bestehen, die genutzt werden können, wenn sie gewünscht werden, und die bisherige partiell beschränkte Auswahlmöglichkeit unzeitgemäß ist.

Schon in der Bundesratsinitiative eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 13/6398 S. 9) ist der Vorschlag enthalten, für

- (A) die kammerinterne Geschäftsverteilung und die Einzelrichterzuweisung von der Alleinentscheidungsbezugnis des Vorsitzenden abzukommen. Es werden dort die Entscheidungen des Gremiums selbst vorgesehen. Der Fall der Stimmgleichheit wird mit einem verstärkten Stimmrecht des Vorsitzenden gelöst.

Auf der Basis des einzubringenden Gesetzentwurfs, der die Gleichwertigkeit aller Richterämter betont, muß der Stichentscheid des Vorsitzenden entfallen. Es wird daher in derartigen Nichteinigungsfällen der Rekurs zum Präsidium vorgeschlagen. Aller Voraussicht nach werden solche Konfliktfälle selten sein. Die Entbehrlichkeit einer Änderung der geltenden Präsidialverfassung wird - wenn überhaupt - gelegentlich mit dem Hinweis begründet, in der Praxis bestehe ohnehin meist Einverständnis. Wenn dem so ist, läßt sich auch gegen eine offene Mehrheitsentscheidung aller Angehörigen des Spruchkörpers nichts einwenden.

Als weiteren Kernpunkt enthält die vorgeschlagene Novelle die Richteröffentlichkeit von Präsidiumssitzungen. Bei denjenigen Gerichten in Hessen, bei denen bereits so verfahren wird, sind damit sehr gute Erfahrungen gemacht worden. Die Sitzungen sind kürzer und die Beiträge präziser. Von Richterräten wird - nicht nur vereinzelt - das Ärgernis geschildert, daß in geschlossenen Sitzungen im Zusammenhang mit Arbeitseinsatz und Belastbarkeit nicht selten schwer faßbare Einschätzungen, Eindrücke und Andeutungen geäußert werden, gegen die sich der Betroffene nicht wehren kann. Dabei handelt es sich in der Regel um subjektiv gefärbte Äußerungen, die in einem öffentlich tagenden Gremium nicht gemacht würden. Insoweit begünstigt die Öffentlichkeit die Klarheit der Äußerungen, deren Seriosität und Verantwortbarkeit.

(B)

Es wäre auch befremdlich, wenn der Grundsatz der Öffentlichkeit, der im gerichtlichen Verfahren zu Recht hohen Rang genießt, Fairneß verbürgt und vertrauensbildend wirkt, hier plötzlich unangebracht sein sollte. Falls ausnahmsweise höchstpersönliche Dinge zur Sprache kommen müssen, kann entsprechend der richterlich-verfassungsrechtlichen Instrumentarien nichtöffentlich beraten werden.

Ich unterstütze den vorliegenden Entwurf, damit am Beginn des nächsten Jahrhunderts ein modernes, von anachronistischen Relikten befreites richterliches Selbstverwaltungsrecht bereitliegt.

Anlage 20

Erklärung

von Senator Dr. Ehrhart Körting (Berlin)
zu Punkt 25 der Tagesordnung

Ich freue mich, für das Land Berlin den Entwurf eines Gesetzes über die **Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege** im

Bundesrat einzubringen. Die Berliner Initiative wird von anderen Bundesländern unterstützt. Sie wird im wesentlichen - das zeigen die im Bundestag vorliegenden Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU, der F.D.P., des Bündnisses 90/Die Grünen und der SPD - auch im Bundestag breit getragen. Da gibt es sicherlich noch eine Reihe von Modifikationen, die in den Gesetzentwürfen unterschiedlich geregelt sind. Es gibt auch von Betroffenen noch Vorschläge und Wünsche, die an uns schon herangetragen worden sind oder noch herangetragen werden. Der jetzige Stand der Beratungen läßt aber die Hoffnung zu, daß mit der Verabschiedung eines der Sache nach dem jetzt von uns eingebrachten Entwurf entsprechenden Gesetzes ein Kapitel Rechtsgeschichte noch im Jahre 1998 abgeschlossen werden kann.

(C)

Der vorgelegte Entwurf lehnt sich im wesentlichen an einen Entwurfstand an, der im Bundesjustizministerium erarbeitet wurde. Der Senat von Berlin hat die Einbringung beschlossen, weil eine Einbringung durch die Bundesregierung nicht erfolgte.

Warum ein solches Gesetz im Jahre 1998, in dem man von nationalsozialistischen Unrechtsurteilen unmittelbar Betroffene nur noch im marginalen Bereich erreichen kann? Tatsächliche Auswirkungen wird das Gesetz nur noch wenige haben. Haben wir nicht Wichtigeres zu tun?

Wir haben den Gesetzentwurf eingebracht, weil wir noch Handlungsbedarf sehen. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Umgang mit der NS-Justiz schwergetan. Es hat zwar nach dem Kriege in den einzelnen Ländern Wiedergutmachungsgesetze gegeben. Am weitestgehenden waren die Regelungen in Bayern und Baden-Württemberg, die durch Gesetz eine ganze Reihe von NS-Unrechtsurteilen aufgehoben haben. In anderen Bundesländern war nur die Aufhebungsmöglichkeit auf Antrag vorgesehen. Insgesamt war das Instrumentarium nicht ausreichend, um das Unrecht der NS-Justiz völlig zu beseitigen. Unzählige Gerichtsurteile aus der Zeit des Dritten Reiches, die vom Unrecht geprägt sind, bestehen trotz der Bemühungen aufgrund der Wiedergutmachungsgesetze formal fort.

(D)

Auch wenn wir die meisten Betroffenen nicht mehr erreichen, wissen wir, daß es noch immer Menschen gibt, die unter den Folgen von Unrechtsurteilen, die sie selbst oder ihre Familienangehörigen getroffen haben, leiden. Wir schulden aber nicht nur den Lebenden und den Angehörigen, sondern auch den Hingerichteten und Gestorbenen die Wiederherstellung ihrer Ehre.

Es steht uns gut an, dabei nicht kleinlich zu sein und heute über das hinauszugehen, was in den Wiedergutmachungsgesetzen unmittelbar nach dem Krieg geregelt war. Insofern freue ich mich, daß die Frage der Todesurteile des Reichskriegsgerichts und der übrigen Militärgerichte nicht mehr im Streit ist.

Ich plädiere auch dafür, entsprechend dem hier vorgelegten Gesetzentwurf alle Urteile aufzuheben, die ganz oder teilweise auf den in der Anlage gesondert genannten Unrechtsgesetzen und Verordnungen

- (A) gen der NS-Diktatur beruhen. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. nimmt Entscheidungen, die nur teilweise auf NS-Unrecht beruhen, aus. Ebenso nimmt der Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen Entscheidungen, die auch auf anderen Rechtsvorschriften beruhen, aus, wenn deren Rechtsverletzung für die Anordnung der Rechtsfolgen nicht von untergeordneter Bedeutung gewesen ist. Ich persönlich bin dagegen, 53 Jahre nach Kriegsende noch in eine Einzelfallprüfung einzutreten, die heute überhaupt nicht mehr leistbar ist.

Um rechtlich einen Schlußstrich unter die NS-Justiz zu ziehen, sollte man im Sinne des hier vorliegenden Gesetzentwurfs alle Urteile aufheben, die mit Unrecht verbunden sind. Ich bitte um Zustimmung zu dem Antrag des Landes Berlin. Natürlich sind wir gegenüber Verbesserungen offen. Für mich entscheidend ist, daß der Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages Gesetz wird.

Anlage 21

Erklärung

von Staatsministerin Prof. Ursula Männle (Bayern)
zu Punkt 26 der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Barbara Stamm gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

- (B) Die Bayerische Staatsregierung ist grundsätzlich auch der Auffassung, daß auf Bundesebene möglichst rasch Rechtsnormen für die **Kennzeichnung von gentechnikfreien Erzeugnissen im Ernährungs- und Futtermittelbereich** zu schaffen sind.

Im Hinblick auf die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Binnenmarkt, die durch unterschiedliche Kennzeichnung entstehen könnten, sollte auch auf die Europäische Union eingewirkt werden, Vorgaben für eine freiwillige europaweite Kennzeichnung entsprechend dem 10. Erwägungsgrad zur Novel-food-Verordnung zu erlassen.

Aus diesem Grund unterstützt Bayern dem Grunde nach das Anliegen der vorliegenden Entschließung.

Nicht mitgetragen werden kann aber der Teil der Initiative, dessen inhaltliche Vorgaben der Klarheit und Eindeutigkeit der Definition von „ohne Gentechnik“ ausgelobten Lebensmitteln zuwiderlaufen. Dies gilt insbesondere für die beabsichtigte Öffnung der Kennzeichnung in Richtung auf Rückstände aus gentechnisch veränderten Pflanzenschutzmitteln, Tierarzneimitteln, Umweltkontaminanten und Rückständen aus gentechnisch hergestellten Impfstoffen.

Des weiteren dürfen rekombinante Erbsubstanzen selbst unter Berücksichtigung einer besonderen Sorgfaltspflicht auch nicht in Spuren oder als technisch unvermeidbare Rückstände bei der Herstellung oder Erzeugung in das Lebensmittel gelangen.

Die vorgenannten Abschwächungen der Definition des Begriffs „ohne Gentechnik“ sind geeignet, die Transparenz der Kennzeichnung für den Verbraucher zu verschleiern und die Akzeptanz derartiger Kennzeichnungen in Frage zu stellen. Der Verbraucher erwartet mit Recht von einer staatlichen Norm, die die Kennzeichnung von „ohne Gentechnik“ erzeugten Produkten regelt, daß diese auch zu 100 % gentechnikfrei sind. Die vorgenannten Abschwächungen bergen die Gefahr, daß eine darauf abgestellte Rechtsnorm zur Mogelpackung für den Verbraucher würde.

Anlage 22

Erklärung

von Staatsminister Günter Meyer (Sachsen)
zu Punkt 31 der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen hat einen Antrag auf Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes eingebracht. Anlaß dafür sind zwei Entscheidungen des Senats für Landwirtschaftssachen beim Bundesgerichtshof vom 7. November 1997 (Az.: LwZR 1/97 und BLw 26/97) zur Umwandlung von ehemaligen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPGn) durch Formwechsel oder durch Neugründung unter Einbringung des Unternehmensvermögens von LPGn. Unmittelbar betroffen von diesen Entscheidungen sind lediglich landwirtschaftliche Betriebe in den neuen Ländern. Die wirtschafts-, sozial- und finanzpolitischen Auswirkungen dürften jedoch über das Gebiet der ostdeutschen Länder hinausreichen.

In den genannten Entscheidungen, die auf Klagen ausgeschiedener Mitglieder ergangen sind, hat der Bundesgerichtshof festgestellt, daß von den Vollversammlungen der LPGn beschlossene Umwandlungen ehemaliger LPGn aus den Jahren 1990 und 1991 unwirksam waren, weil die im damaligen Landwirtschaftsanpassungsgesetz gesetzlich zugelassenen Formen einer Umwandlung von LPGn nicht eingehalten waren.

Der Bundesgerichtshof hat darüber hinaus – entgegen den Vorinstanzen – festgestellt, daß die Eintragungen im Handelsregister nicht zur Heilung der Mängel bei der Umwandlung bzw. Neugründung geführt hätten. Die früheren LPGn beständen damit als Liquidationsgesellschaften fort und müßten die Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder befriedigen.

Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes betreffen eine große Zahl von landwirtschaftlichen Unternehmen in den neuen Ländern, die 1990 und 1991 in gleicher oder ähnlicher Weise durch Umwandlung oder durch Neugründung unter Einbringung des Vermögens von LPGn entstanden sind. Die dadurch entstandene Rechtsunsicherheit bei allen Beteiligten läßt sich nur durch eine gesetzliche Regelung beheben; alle anderen Wege bergen erhebliche rechtliche

(A) und daraus folgend wirtschaftliche und soziale Risiken in sich. Die vom Bundesgerichtshof festgestellten Fehler können nicht einfach durch bestätigende Beschlüsse einer neu einzuberufenden LPG-Vollversammlung geheilt werden, wenn die 1990 und 1991 getroffenen Entscheidungen gegen die vom Landwirtschaftsanpassungsgesetz zugelassenen Umwandlungsformen verstoßen haben und deshalb trotz Eintragung der Umwandlungen und Neugründungen in die Register unwirksam gewesen sein sollen. Ob und inwieweit es den Unternehmen und ihren jetzigen und zwischenzeitlich ausgeschiedenen Mitgliedern gelingen könnte, das seinerzeit Gewollte in einer anderen Form zu verwirklichen, hängt erstens von den Umständen des Einzelfalls und zweitens vor allem davon ab, ob der Senat für Landwirtschaftssachen beim Bundesgerichtshof diese Umwandlungsbeschlüsse dann als wirksam ansehen oder ihnen erneut die Anerkennung versagen würde. Bei dem ungünstigsten, jedoch nach den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zu befürchtenden Ausgang einer gerichtlichen Überprüfung muß damit gerechnet werden, daß die 1990/91 entstandenen Unternehmen durch Aufteilung ihres Vermögens aufzulösen wären. Dies hätte die folgenden einschneidenden Konsequenzen:

- Arbeitsplätze wären akut bedroht; ein großer Teil ginge voraussichtlich verloren.
- Ansprüche der Gläubiger dieser Unternehmen (Kreditinstitute, Lieferanten, Handwerker usw.) würden zum Teil oder gänzlich nicht mehr befriedigt werden können.

(B)

- Auf Darlehensbasis gewährte Fördermittel könnten nicht zurückerlangt, weitere Fördermittel an diese Unternehmen nicht ausgereicht werden, was in den meisten Fällen zu deren Liquidation führen müßte.

- Die von diesen Unternehmen übernommenen Alt-schulden der früheren LPGn wären ganz oder zum großen Teil uneinbringlich, wodurch der Bund voraussichtlich aus den von ihm gegenüber den Kreditinstituten übernommenen Bürgschaften in Anspruch genommen würde, was wiederum zu einer weiteren Belastung des Erblastentilgungsfonds führen würde.
- Schließlich dürften sich auch die Chancen für die Realisierung der Ansprüche bereits ausgeschiedener oder noch ausscheidender Mitglieder verschlechtern, da „lebende“ Unternehmen eher zu deren Erfüllung in der Lage sein werden als Unternehmen in Liquidation oder gar in Gesamtvollstreckung.

Aus der Erwägung, daß eine Zerschlagung wirtschaftlich arbeitender Unternehmen mit den vorgenannten Folgen nicht im öffentlichen Interesse liegen kann, hat sich der Freistaat Sachsen entschlossen, eine Heilungsvorschrift für diese Fälle einzubringen. Die vorgeschlagene Bestimmung orientiert sich an den Regelungen, wie sie im neuen Umwandlungsgesetz von 1995 für die Handelsgesellschaften gelten. Bei einer solchen Heilung geht es nicht darum, die

Eigentumsrechte von Anteilseignern bzw. die Ansprüche von Gläubigern und ehemaligen Mitgliedern einzuschränken. Deren Interessen sollen vielmehr über zusätzliche gesetzliche Schadenersatzansprüche besonders geschützt werden, wie sie das Umwandlungsgesetz für die Fälle der Verschmelzung oder Spaltung von Unternehmen vorsieht. (C)

Anlage 23

Erklärung

von Staatsminister Günter Meyer (Sachsen)
zu Punkt 42 der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen wendet sich gegen den Versuch der Europäischen Kommission, im Rahmen der Durchführung von Programmen weitreichende Kompetenzen für Initiativmaßnahmen zu erhalten. Vielmehr muß – wie bisher – der rechtliche Rahmen für ein Tätigwerden der Kommission im Text des Beschlusses über die Annahme eines Programmes klar und abschließend definiert sein und alle für seine Umsetzung erforderlichen Formen von Maßnahmen beinhalten. Dies gilt insbesondere auch für Pilotprojekte und Modellversuche, für welche die Initiative ansonsten bei den Bildungseinrichtungen und den Mitgliedstaaten verbleiben muß. (D)

Anlage 24

Erklärung

von Staatsminister Anton Pfeifer (BK)
zu Punkt 46 der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Manfred Carstens (BMI) gebe ich betreffend Ziffer 6 der Beschlußvorlage folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, daß dessen Stellungnahme zum Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Gewährleistung des Jugendschutzes und des Schutzes der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) vom 12. März 1993 (BGBl. I, S. 313) maßgeblich zu berücksichtigen ist.

Die Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 EUZBLG liegen nicht vor. Die in Rede stehende Empfehlung betrifft nicht im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder. Der Bund hat im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenzen das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz erlassen. Die Länder haben den Mediendienstestaatsvertrag geschlossen.

(A) Ein sachliches oder quantitatives Übergewicht der Gesetzgebungskompetenzen der Länder liegt nicht vor. Da der Vorschlag des Rates im übrigen nicht die Einrichtung der Behörden der Länder oder ihre Verwaltungsverfahren betrifft, liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 EUZBLG auch insoweit nicht vor.

Die Bundesregierung wird die Interessen der Länder, soweit sie durch den Vorschlag des Rates berührt sind und wie sie in der Stellungnahme des Bundesrates zum Ausdruck kommen, bei den weiteren Verhandlungen zu diesen Vorhaben gemäß § 5 Abs. 1 EUZBLG berücksichtigen. (C)

(B)

(D)